# Katechismus

des

# katholischen Eherechts.

Von

F. Weber,

Stadtpfarrer.

Zweite, verbesserte Auflage.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

1881.

B

# Katechismus

des

# katholischen Eherechts.

# Katechismus

des

# katholischen Eherechts.

Von

**J. Weber,**
Stadtpfarrer.

Zweite, verbesserte Auflage.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.
**1881.**

Dem Hochwürdigsten

Herrn Herrn

**Karl Josef von Hefele,**

Bischof von Rottenburg,

der Philosophie und Theologie Doktor,

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

# Vorrede.

Dieses Werkchen, welches in erster Auflage mit dem Titel „Das katholische Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts" erschien, erscheint hier in zweiter Auflage als Ergänzung zu dem inzwischen publizirten „Katechismus des katholischen Kirchenrechts."

Möge diese Arbeit, welche den Kandidaten des Rechts, der Theologie, des Priester- und Pfarramtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz dienen will, in neuer Auflage neue Freunde gewinnen!

Ludwigsburg, den 1. August 1881.

**Der Herausgeber.**

# I. Quellen und Literatur des kathol. Eherechts.

1. Frage. Welches sind die Quellen des katholischen Eherechts?

A. Es sind:

1) Das Corpus juris canonici, näherhin:

a) Der zweite Theil des Gratianischen Dekrets, von Causa XXVII bis Causa XXXVI, mit Ausnahme der dritten quaestio der XXXIII. Causa, welche de poenitentia handelt.

b) Das vierte Buch der Dekretalensammlung Gregor's IX.

c) Das vierte Buch der Dekretalensammlung von Bonifaz VIII.

d) Das vierte Buch der Dekretalensammlung von Klemens V.

2) Das Concilium Tridentinum, näherhin die XXIV. Sitzung desselben vom 11. Nov. 1563, in welcher das zehn Kapitel umfassende Decretum de reformatione matrimonii aufgestellt wurde.

3) Die Deklarationen und Resolutionen der von Pius IV. eingesetzten Kongregation des Trienter Konzils (Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum) — und die päpstlichen Konstitutionen.

Eine große Anzahl derselben ist abgedruckt in der von Schulte und Richter veranstalteten sehr guten Ausgabe des Tridentinums (S. 220—336 und S. 546—572). Sehr interessante Entscheidungen der Konzilskongregation namentlich aus neuester Zeit enthalten auch die bei A. Manz in Regensburg erscheinenden: Acta sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata studio et cura Petri Avanzini Romani presbyteri.

4) Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

Genannte Anweisung, eine durchaus korrekte Zusammenstellung der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ehe und Eheprozeß, ist von dem hochberühmten Kardinal Fürst-Erzbischof von Rauscher in Wien abgefaßt, von fünf der ausgezeichnetsten Kanonisten und Theologen Roms unter den Augen des Oberhauptes der Kirche auf's Genaueste geprüft und als mit dem kanonischen Recht und den Aussprüchen der bewährtesten Lehrer übereinstimmend erfunden worden.

Der damalige Pronuntius Viale Prelà stellte im Auftrag des apostolischen Stuhls den österreichischen Bischöfen unter'm 2. Febr. 1856 ein Exemplar der Anweisung mit dem Bemerken zu: . . . Episcopos Imperii Austriaci omnia et quaequnque in praefata Instructione continentur, tuta conscientia sequi posse.

Die Einführung des alten bürgerlichen Ehegesetzes und die Außerkraftsetzung der Anweisung von Seite der Staatsgewalt durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 kann natürlich an ihrem Charakter nichts ändern.

Wie Dr. Schulte schreibt (Lehrbuch S. 430), ist die Anweisung vom apostolischen Stuhl auch dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottenburg zur Nachachtung empfohlen worden.

Wir werden sie oft zitiren.

2. Fr. Welches ist die Literatur des katholischen Eherechts?

A. Es sind folgende Werke aufzuführen:

1) Aeltere Werke:

Didacus Covarruvias a Leyva, Jesuita, (1512—1577), de sponsalibus et matrimonio. Antwerp. 1538. Fol.

Th. Sanchez († 1610), Jesuita, disputationum de sancto matrimonii sacramento libri tres. Lugduni 1590. 1669. (Sehr umfassend und milde.)

B. Pontius, de sacramento matrimonii. Salmanticae. 1624. (In vielen Fragen ein Gegner des Sanchez).

J. Clericatus, Propst und Generalvicar in Padua, decisiones de matrimonio theologicae, canonicae et legales. Venet. 1708. (Sehr berühmt.)

2) Neuere Werke:

a) in Deutschland:

Fr. Stapf. Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Frankfurt 1820. 7. Aufl., vom † Riffel 1847. (Jetzt vielfach veraltet).

N. Knopp, Vollständiges kath. Eherecht mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge. Regens-

burg 1850. 4. Aufl. 1873. (Ein namentlich auch für den Praktiker recht brauchbares Buch).

M. Haringer, Das heil. Sakrament der Ehe, ein Handbuch für Seelsorger. Regensburg, 1854. (Enthält recht gute Partien, z. B. Wesen der Ehe, Kirche und Staat in Bezug auf Ehegesetzgebung).

A. J. Uhrig, System des Eherechts. Dillingen 1854. (Durchaus kirchlich und sehr gelehrt).

Fr. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts nach dem gemeinen katholischen Kirchenrecht und dem österreichischen, preußischen und französischen Partikularrechte. Gießen 1855.

Derselbe, Der Eheprozeß, im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 1 ff., und in besonderm Abdruck. Gießen 1855.

J. Kutschker, Kardinal und Fürst-Erzbischof von Wien, Das katholische Eherecht nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856—1858. 5 Bde. (Ein vorzügliches Nachschlagewerk, nur vermißt man ein Sachregister).

J. Weber, Bezirksschulinspektor, Stadt- und Garnisonspfarrer in Ludwigsburg, Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte, für den Kuratklerus praktisch dargestellt. Freib., 3. Aufl., 1881.

Derselbe, Die Ehescheidungslehre. Freiburg, 1875.

Derselbe, Das kath. Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts. Augsburg 1875. (Dieses Werkchen erscheint hier in 2. Auflage unter dem Titel: „Katechismus des kath. Eherechts", weil es nun eine Ergänzung zum „Katechismus des kath. Kirchenrechts" bildet).

M. J. Binder, Bischof in St. Pölten, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechts für Seelsorger in Oesterreich. St. Pölten 1865. 2. Aufl. (Eine vom österreichischen Kuratklerus sehr geschätzte Arbeit; aber seit Wiedereinführung des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Ehegesetzbuches i. J. 1868 ist Vieles darin unpraktisch geworden).

A. Loberschiner, Praktische Anleitung zum gesetzmäßigen Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kaiserl. Patent vom 8. Okt. 1856 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet. Budweis 1859. 4. Aufl. (Dieses Buch, das Theorie lehren und Praxis zeigen will, hat in kurzer Zeit 4 Auflagen erlebt. Seit der im Jahre 1868 erfolgten Aufhebung des Ehegesetzes vom 8. Oktbr. 1856 ist natürlich auch in diesem Buch Vieles unpraktisch geworden).

J. Kartner, Theoretisches und praktisches Eherecht für Seelsorger und Beichtväter. Füssen 1865.

H. Schneemann (S. J.), Die Irrthümer über die Ehe. 2. Aufl. Freiburg 1866.

J. Dupanloup, Die christliche Ehe, übersetzt Trier 1870.

B. Rive (S. J.), Die Ehe in dogmatischer, moralischer und sozialer Beziehung. Regensburg 1876.

J. H. Feye, De impedimentis et dispensationibus matrimonii, Editio II. Lovanni 1874. (Reich an Entscheidungen der römischen Behörden.)

J. H. Bangen, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. fasc. I—IV. Monasterii 1858. 1860. (Eine empfehlenswerthe Arbeit).

M. Heiss, De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accomodati, append. adjecta dupl. München 1861.

b) In Frankreich:

J. Carrière, Praelectiones theologicae de matrimonio. Parisiis 1837. 2. V. — Praelectionum theologicarum Compendium ad usum theologiae alumnorum. Editio septima Parisiis 1866. (In seinem Hauptwerke, nicht aber in den spätern Ausgaben seines Kompendiums, vindizirt er der Staatsgewalt das Recht zur Aufstellung von trennenden Ehehindernissen, welche auch in foro ecclesiae Geltung haben sollen. Dadurch wurde die jetzt folgende Schrift von Martin hervorgerufen.)

P. Martin, Jesuita, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propria. Parisiis 1844. 2. V. (Eine spekulative Arbeit, aber viel zu weitschweifig.)

c) In Italien:

D. Qualco, Tractatus de matrimonio. Taurini 1837.

J. Perrone, Jesuita, De matrimonio libri tres. Romae 1858. Leodii 1861. 3 V.

## II. Wesen der Ehe.

3. Fr. Was ist die natürliche Ehe?

A. Die natürliche Ehe ist die von Gott gewollte Vereinigung von Mann und Weib zur vollen, ungetheilten Lebensgemeinschaft.

Jus romanum[1]: „Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio." Et: „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens."

Jus canonicum[2]: „quum matrimonium sit maris et feminae conjunctio, individuam vitae consuetudinem retinens."

4. Fr. Welches sind die wesentlichen Eigenschaften der Ehe?

A. Es sind:

1) Die Einheitlichkeit, Einpaarigkeit (Monogamie), d. h. die Verbindung Eines Mannes mit Einer Frau.

---

[1] L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2, — § 1 Inst. de patr. potest. I. 9. [2] c. 11. X. de praes. II. 23.

Ihr steht entgegen die Polygamie (polygamia simultanea), d. h. die gleichzeitige Verbindung Eines Mannes mit mehreren Frauen, welche die Kirche als eine Abirrung von der ursprünglichen Einheitlichkeit verwirft.[1]

Dagegen lehrt Luther[2]: „Nicht verboten ist es, daß ein Mann nicht mehr als ein Weib thürfe haben, ich kündte es noch heute nicht wehren, aber rathen wollte ich es nicht." Als der Landgraf Philipp von Hessen wegen seiner starken Leibesbeschaffenheit (valida complexio) an Luther das Ansinnen stellte, er solle ihm, wie den Patriarchen, zwei Weiber gestatten, — da erlaubte der Reformator die Doppelehe, um so für des Landgrafen Leib und Seele zu sorgen und Gottes Ehre dadurch zu fördern.[3] Gegen Ende des 17. Jahrh. war die Lehre von der Unerlaubtheit der Polygamie unter den Protestanten so gut als antiquirt. Baron von Wolzogen[4] konnte darum in einer akademischen Disputation die Vielweiberei vertheidigen, und die Fakultät spendete dem Gottesmann im Protokoll, das sogar gedruckt wurde, das größte Lob, indem sie zugleich den Wunsch beifügte, Gott möge den gelehrten Herrn noch recht lange zur Stütze des Staates und zum Troste seiner Familie erhalten. — Auch Thomasius hat die Polygamie vertheidigt.

2) Die Unauflöslichkeit, wornach die Ehe weder durch die Gatten selbst, noch durch irgend eine andere Macht, als nur durch Gott allein, der beide verbunden hat, aufgelöst werden kann. Das Mittel, dessen er sich dazu bedient, ist der Tod des einen Ehegatten.

---

[1] Sess. XXIV. can. 2. — [2] Wit. d. A. Th. 5. f. 94 b. — [3] S. mein Buch, S. 104, wo noch drei andere Fälle der Bigamie stehen. — [4] Unsch. Nachr. 1725. p. 432.

Die Indissolubilität der Ehe beruht:

a) in jure divino, wie hervorgeht einmal aus dem Ausspruche des Apostels: „das Weib ist gebunden, solange dessen Mann lebt", sodann aus dem des Tridentinums: „Die Unauflöslichkeit der Ehe hat der Stammvater des Menschengeschlechtes auf Eingebung des hl. Geistes (divini spiritus instinctu) verkündet in den Worten: „Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea."

b) Auch in jure naturali, da Pius IX. die These: „Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich" im Syllabus (n. 67) reprobirt hat.

Dagegen gestattet Luther die Wiederverheiratung im Falle des Ehebruchs, der böswilligen Verlassung[1], der Versagung der ehelichen Pflicht, der Krankheit der Frau; doch verlangt er im letzten Falle die Zustimmung der kranken Frau.[2] „Als man findet," so predigt er, „so ein halsstarrig Weib, das seinen Kopf aufsetzt, und sollt der Mann zehnmal in Unkeuschheit fallen, so fragte sie nicht darnach. Hier ist es Zeit, daß der Mann sage, willst du nicht, so will eine Andere; will die Frau nicht, so komme die Magd. So doch, daß der Mann ihr zuvor zwei- oder dreimal sage, und sie warne."[3] Den Weibern, welche einen impotenten Mann haben, gab er von der Kanzel herab folgenden Rath: „Wenn ein tüchtig Weib zur Ehe einen untüchtigen Mann zur Ehe überkäme, und könnte doch keinen andern öffentlich nehmen, und wollt auch nicht

---

[1] Walch'sche Ausg. Thl. VII. S. 672. Thl. XXII. S. 1732. 1743. 1746. — [2] Thl. XXII. S. 1756. — [3] Predigt v. ehel. Leben. Jenaer Ausg. Thl. II. S. 156a.

gerne wider Ehren thun, sintemalen der Pabst hir vil Zeugen und Wesens ohne Ursach fordert, solle sie zu ihrem Manne sagen: siehe, lieber Mann, du kannst mein nicht schuldig werden, und hast mich um meinen jungen Leib betrogen, dazu in Fahr der Seele und Seelen-Seligkeit bracht, und ist für Gott keine Ehe zwischen uns beiden. Vergönne mir, daß ich mit deinem Bruder oder nächsten Freund eine heimliche Ehe habe, und du den Namen habest, auf daß dein Gut nicht an fremde Erben komme, und laß dich wiederum williglich betrügen durch mich, wie du mich ohne mein Wissen betrogen hast. Ich habe weiter gesagt, daß der Mann schuldig ist, solches zu verwilligen, um ihr die eheliche Pflicht und Kinder zu verschaffen. Will er das nicht thun, so soll sie heimlich von ihm laufen in ein ander Land, und selber freyen."[1]

3. Fr. Was ist die christliche Ehe?

A. Die christliche Ehe ist jenes Sakrament, welches Mann und Weib zur vollen, ungetheilten Lebensgemeinschaft vereinigt und dazu mit besondern übernatürlichen Gnaden ausstattet.

Christus hat die Ehe nach ihrer Entartung bei Juden und Heiden (Polygamie und Auflöslichkeit) auf ihre ursprüngliche Reinheit (Monogamie und Unauflöslichkeit) zurückgeführt, und sie zugleich als eine Gnadenquelle eingesetzt, aus welcher die Gatten die zur Aufrechthaltung des monogamischen und unauflöslichen Charakters der Ehe erforderliche übernatürliche Kraft und Hilfe fort und fort schöpfen können. Die Ehe ist also ein von Christus eingesetztes Sakrament. Diese Fundamentallehre des katho-

---

[1] l. c. S. 151.

lischen Eherechts wurde feierlich ausgesprochen auf der ökumenischen Synode von Florenz unter Eugen IV. (1439) im Dekret pro instructione Armenorum: „Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et ecclesiae, secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est. Ego dico in Christo et in Ecclesia", und auf dem Trienter Konzil[1]: „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam confere, anathema sit." Pius IX. aber hat durch Verwerfung der von Nuytz, Professor in Turin, aufgestellten These: „Es kann in keiner Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat[2]" nur die tridentinische Lehre wieder auf's neue eingeschärft.

Den Reformatoren des XVI. Jahrh. gilt die Ehe nicht als Sakrament. „Darumb wisse," sagt Luther in der Predigt vom ehelichen Leben, „daß die Ehe ein äußerlich leiblich Ding ist, wie andere weltliche Handthierung. Wie ich nun mag mit einem Heiden, Juden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag ich auch mit ihm ehelich werden und bleiben, und kehre dich nicht an der Narren Gesetze, die solches verbieten."[3] — Nach Calvin[4] ist die Ehe so wenig ein Sakrament, als die Beschäftigung mit der Landwirthschaft, die Betreibung des Schusterhandwerks, oder die Ausübung der Barbierkunst. — Die Lehre, daß die Ehe kein Sakrament sei, ist in die symbolischen Bücher (Bekenntnißschriften) aufgenommen.[5]

---

[1] Sess. XXIV. can. 1. — [2] Syllabus Nro. 65. — [3] Jenaer d. Ausg. Thl. II. S. 153a. — [4] Inst. l. 4. c. 19. § 34. — [5] Apol. art. 7. K. p. 202.

6. Fr. Gilt die Ehe der Protestanten kirchenrechtlich auch als ein Sakrament?

A. Allerdings, wenn die protestantischen Nupturienten giltig getauft sind.

Es erhellt dies: a) Aus dem röm. Katechismus,[1] der außer den Ehen der Juden und Heiden nur noch die Ehen der Gläubigen kennt. Zu letztern aber gehören alle von Getauften kirchlich giltig eingegangenen Ehen, welche alle sakramentalen Charakters sind, folglich sind es auch die Verbindungen der Protestanten. b) Aus einem Schreiben Pius' VI. v. 11. Juli 1789 an den Bischof von Erlau, wornach nichts hindert, die von giltig getauften Akatholiken illicite aber valide geschlossenen Ehen für sakramentale Verbindungen zu halten. c) Aus dem Schreiben Pius' IX. v. 9. Sept. 1852 an den König von Sardinien, wornach es Lehre der kath. Kirche ist, daß das Sakrament so zum Wesen der Ehe gehört, daß die eheliche Verbindung unter (katholischen und akatholischen) Christen nicht gesetzmäßig ist, außer im Ehesakrament.[2]

Der Umstand, daß die Kontrahenten von der Sakramentalität der Ehe keine Kenntniß haben, oder zum Empfang der satramentalen Gnade nicht disponirt sind, kann hier nicht in Betracht kommen.

7. Fr. Sind die gemischten Ehen auch sakramentale Verbindungen?

---

[1] p. II. qu. 12. — [2] Syll. Nr. 73.

A. Sind es schon die rein protestantischen Ehen, um so mehr dann die gemischten, wo ein Theil der katholischen Kirche angehört. Mit Recht schreibt darum Scavini[1]: „Matrimonia mixta erunt etiam sacramentum, ut patet: ad contrahendum matrimonium, uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei, ex romanae rotae decisione penes Klee.

8. Fr. Können die Ehen der Ungläubigen auch an dem sakramentalen Charakter der Ehe partizipiren?

A. Die Ehen der Ungläubigen, Ungetauften (Juden, Türken und Heiden) sind, wenn ihrer Eingehung kein natürliches Hinderniß, namentlich nicht das impedimentum ligaminis entgegensteht, vollgiltige, unauflösliche maritale Verbindungen, können aber an dem Sakramentscharakter durchaus nicht partizipiren, weil die Kontrahenten als Ungetaufte zum Empfang des Sakraments der Ehe, folglich zur Abschließung des sakramentalen Ehevertrags absolut unfähig sind.

9. Fr. Wenn aber beide ungläubige Gatten durch Empfang der Taufe in die Kirche eintreten, wird dann deren Ehe noch ein Sakrament?

A. Sie wird ein Sakrament, tum quia conversi ad fidem, wie Scavini[2] schreibt, non debent gratia

---

[1] Theologia moralis, Ed. XI. Liber III. p. 600. — [2] l. c. p. 599.

sacramentali privari absque evidenti ratione, tum quia per baptisma matrimonia infidelium evadunt etiam in facie ecclesiae probata, rata, et insolubilia; ergo evadunt etiam sacramenta. Quando autem id praecise contingat, juxta alios evenit actu ipso, quo infideles baptisma suscipiunt, quia tunc virtualiter et implicite etiam in praecedens matrimonium consentiunt.

10. Fr. Wer ist der Minister, Spender des Ehesakraments — der Priester oder die Brautpersonen selbst?

A. Die Kirche hat hierüber nichts entschieden und Benedikt XIV.[1] räth den Bischöfen ab, diese kontroverse Frage legislatorisch zu entscheiden. Daß nicht der Priester, sondern die Ehekontrahenten selbst die Spender des Sakraments sind, ist die offizielle Rechtsansicht. Als Gründe werden dafür geltend gemacht:

1) Eugen IV. lehrt in dem Dekret an die Armenier (1439), daß die causa efficiens der Ehe der beiderseitige Wille der Kontrahenten ist. Können demgemäß nur die Kontrahenten das thun, wodurch die Ehe nach der Intention der Kirche zur Existenz gelangt, so können auch nur sie — und kein Dritter — Spender des Sakraments sein.

2) Das Tridentinum[2] erklärt alle in früherer Zeit

[1] De syn. dioec. L. VIII. c. 12. — [2] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.

ohne kirchliche Intervention geschlossenen, geheimen Ehen für wahre und wirkliche Ehen und belegt die, welche dies leugnen, mit dem Anathem. Und auch jetzt noch sind solche, ohne Priester eingegangene Ehen rata et vera matrimonia an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz nicht publizirt, oder seine Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich gemacht, oder durch päpstliche Konstitutionen (für rein protestantische oder gemischte Ehen) wieder außer Kraft gesetzt ist. Sind alle diese Verbindungen wahre und wirkliche Ehen, so sind sie auch Sakramente, weil jeder giltige Ehevertrag unter Christen nichts anders sein kann, als ein Sakrament; sind sie sakramentale Verbindungen, so kann offenbar nicht der abwesende Priester, sondern nur das handelnde Brautpaar Spender der sakramentalen Gnade sein.

3) Das Konzil von Trient [1] bestimmt, daß der Pfarrer bei der Eheschließung die Worte: Ego vos in matrimonium conjungo — oder andere in der Diözese übliche gebrauchen solle. Wäre der Pfarrer der minister sacramenti, so müßten diese Worte die wesentliche Form des Sakraments sein. Wie könnte aber dann die Kirche eine solche Willkür in Betreff des Wesentlichsten am Sakrament zulassen?

4) Die Kongregation des Konzils [2] hat öfters erklärt, daß eine Ehe auch dann in facie ecclesiae voll=

---

[1] l. c. — [2] in Causa Gienn. 1582; in Causa Ulyxbon. 1593.

giltig sei, wenn der Pfarrer kein Wort spreche, wenn er sich anstelle, als sehe und höre er nicht, wenn er gegen die Eheschließung protestire u. s. w. Wie könnte aber der Pfarrer minister sacramenti sein, wenn doch trotz alledem die Brautleute das Sakrament der Ehe empfangen.

5) Die Trienter Synode[1] fordert zur Giltigkeit der Ehe nicht die Gegenwart eines Priesters, sondern nur die Gegenwart eines Pfarrers, der möglicherweise auch nur ein Diakon sein könnte.

6) Nach derselben Synode[2] ist zur Giltigkeit der Ehe (im tridentinischen Gebiet) die Anwesenheit der zwei Zeugen gerade so nothwendig, wie die des Pfarrers.

7) Wenn protestantische oder jüdische Ehegatten in die Kirche eintreten, so wird nicht die Konsenserklärung vor dem katholischen Pfarrer oder der Empfang der kirchlichen Benediktion gefordert; ebenso auch nicht in dem Falle, wo eine mit einem geheimen aber später gehobenen Impediment geschlossene Ehe revalidirt, d. h. giltig gemacht wird.

8) Pius IX. hat den Satz: „Das Sakrament der Ehe ist nur etwas zum Vertrag Hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sakrament selber besteht einzig und allein in der Einsegnung"[3], verworfen, und in dem schon angeführten Schreiben an den König von Sardinien sich positiv dahin ausgesprochen, daß es

[1] l. c. — [2] l. c. — [3] Syll. 66.

Lehre der katholischen Kirche sei, daß die christliche Ehe stets ein Sakrament sei. Damit lehrt der Papst a) daß die Ehe nicht durch die Einsegnung des Priesters zu Stande komme, b) daß sakramentale Ehen ohne Priester geschlossen werden, folglich c) daß nicht der Priester Spender des Sakraments sein kann.

Einige meinen, in genannten Aussprüchen habe Pius IX. die Kontroversfrage über den minister sacramenti entschieden, folglich die Ansicht, welche den Priester für den Spender des Ehesakraments hält, kondemnirt. Soviel ist gewiß, daß letztere Ansicht durch jene Erklärung einen bedeutenden Stoß erlitten hat. [1]

Ueber 1500 Jahre lang herrschte in den Schulen nur die Ansicht, daß die Kontrahenten die ministri sacramenti sind. Da trat auf der Trienter Synode Simon Vigorius mit der Behauptung auf, daß der Priester Spender des Ehesakramentes, folglich die Ehesegnung zur Giltigkeit der Ehe nothwendig sei. Der sehr gelehrte spanische Dominikaner Melchior Canus († 1568) war es sodann, welcher diese Meinung (1563) wissenschaftlich entwickelte und vertheidigte. Ihm folgten die meisten französischen Kanonisten und Theologen. Heute vertreten diese Ansicht mit Ausnahme von Roskovany, Binterim und einigen Anderen hauptsächlich die Gegner der Kirchengewalt und Freunde der Staatsomnipotenz.

Sie argumentiren nemlich so: Ist der Priester Spender des Sakraments, so bildet sein Segensgebet die wesentliche

---

[1] Perrone, de matrimonio I. p. 157. — Schneemann, Irrthümer über die Ehe, S. 268.

Form desselben; folglich gibt es unter den Christen Ehen, welche nicht sakramentaler Natur sind. Die Ehe ist ihrem Wesen nach ein rein bürgerlicher Vertrag, der durch den Segen des Priesters ein Sakrament wird. Darum kommt nicht der Kirche sondern nur dem Staate das Recht zu, über den Ehevertrag (Abschließung und Auflösung) gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Die Kirche darf nur in Betreff der Einsegnung Verordnungen erlassen.[1]

11. Fr. Was bildet beim Ehesakrament die Materie und die Form?

A. Da nach Vorausgegangenem das Brautpaar Minister, Spender des Ehesakraments ist, so bilden die Körper desselben die materia remota, und die beiderseitige Uebergabe die materia proxima; die Form aber die gegenseitige Konsenserklärung.

12. Fr. Ist die Ehe ein Vertrag?

A. Die Ehe ist insofern ein Vertrag, als sie, wie jeder Kontrakt, nur durch den Konsens zu Stande kommen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus nennen denn auch die kirchlichen Rechtsquellen die Ehe einen Vertrag (contractus matrimonialis, pactio conjugalis), das Eheschließen „matrimonium contrahere", und die Brautleute „contrahentes"[2].

Die Ehe ist aber kein Vertrag im Sinne des

---

[1] Schneemann, S. 249. — [2] Haringer, S. 12. — Hartmann, de contractu matrimoniali 1871. — Vering, Archiv XI. S. 194 f.

Privatrechts, sondern unterscheidet sich wesentlich von allen Verträgen. Einmal ist der Ehevertrag nach göttlicher Institution unauflöslich, während jeder privatrechtliche Vertrag, wenn auch auf Lebensdauer geschlossen, mit beiderseitiger Einwilligung jederzeit wieder aufgelöst werden kann; sodann kann der Ehevertrag nach dem Willen Gottes nur zwischen Einem Mann und Einer Frau zur Existenz gelangen; zum dritten ist jeder giltige Ehevertrag unter Christen stets sakramentaler Natur, und viertens setzt der Ehekontrakt die natürliche Geschlechtsliebe voraus, was bei keiner andern Vertragsart der Fall ist.

Das preußische Landrecht, das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch v. J. 1811 und der Code Napoleon fassen die Ehe nur als einen gewöhnlichen bürgerlichen Vertrag auf.

13. Fr. Kann in der christlichen Ehe das Sakrament vom Vertrag getrennt werden?

A. Christus hat den Ehevertrag zum Sakrament gemacht, folglich können Vertrag und Sakrament ebensowenig von einander getrennt werden, als vorschriftsmäßige Abwaschung und Sakrament der Taufe. Daß beide Momente unzertrennlich mit einander verbunden sind, deutet schon das Tridentinum an, wenn es erklärt, daß es diejenigen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen die Ehe einzugehen sich unterfangen, durchaus unfähig mache, sie so abzuschließen (ad sic contrahendum), und daß

solche Verträge ungiltig und nichtig seien. Die Kirche hat also die Ueberzeugung, daß das Sakrament nicht von der Ehe und die Ehe nicht vom Sakrament getrennt werden kann. Das Sakrament entsteht mit dem Ehevertrag im Momente der Konsenserklärung; eine bloß coram judice civili geschlossene Ehe an Orten, wo sie coram parocho eingegangen werden muß, ist kein Sakrament, und darum auch kein giltiger Ehevertrag.

Pius IX. bezeichnet es als Lehre der Kirche, daß das Sakrament nicht eine accidentell zum Kontrakt hinzutretende Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört, so zwar, daß die eheliche Verbindung unter Christen nicht gesetzmäßig ist außer im Ehe-Sakrament.[1]

Von diesem Standpunkte aus hat derselbe Papst folgende zwei Thesen verworfen: „Das Sakrament der Ehe ist nur etwas zum Vertrag Hinzukommendes und von ihm Trennbares.“[2] Und: „In Kraft eines bürgerlichen Vertrags vermag zwischen Christen eine Ehe im wahren Sinn des Wortes zu bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag unter Christen immer ein Sakrament sei, oder aber gar kein Vertrag, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.“[3]

---

[1] Schreiben v. 9. Sept. 1852 an den König von Sardinien, und Allokution v. 27. Sept. 1852. — [2] Syll. Nr. 66. — [3] Syll. Nr. 73.

14. Fr. Welches ist der Zweck der Ehe?

A. Zweck der Ehe ist: 1) Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dem Ausspruch der hl. Schrift gemäß: „Crescite et multiplicamini."[1] 2) Gegenseitige Hilfeleistung nach derselben hl. Schrift: „Non est bonum homini esse solum, faciamus ei adjutorium simile sibi."[2] 3) Verhütung der Sünden der Begierlichkeit (remedium concupiscentiae) nach den Worten des Apostels: „Propter fornicationem unusquisque suam uxorem habeat et unaquaeque suum virum habeat."[3] Und etwas später, nachdem er gelehrt, daß man sich manchmal orationis causa der ehelichen Pflicht (mit gegenseitiger Zustimmung) enthalten solle, fügt er hinzu: „Et iterum revertimini in idipsum, ne tentet vos Satanas propter incontinentiam vestram."[4] Auf diesen Zweck bezieht sich auch die Mahnung des Apostels: „Si non se continent, nubant, melius est enim nubere quam uri."[5]

15. Fr. Welches sind die Güter der Ehe?

A. Die Güter der Ehe (bona matrimonii) sind nach dem hl. Augustinus[6]: Treue (fides), Nachkommenschaft (proles), und Sakrament (sacramentum). In der Treue liegt, daß man außer der ehelichen Verbindung Niemand Anderm beiwohne; in der Nach-

---

[1] Gen. 1, 27. — [2] Gen. 2, 18. — [3] 1 Cor. 7, 2. — [4] 7, 5. — [5] l. c. 7, 9. — [6] L. IX. de gen. c. 7. de bon. conj.

kommenschaft, daß die Kinder in Liebe geboren, gütig ernährt und religiös erzogen werden sollen; in dem Sakrament, daß die Ehe nicht getrennt werde und daß im Falle der Entlassung keines mehr sich verheiraten dürfe, auch nicht um der Nachkommenschaft willen.

16. Fr. Besteht für die Ehefähigen eine Pflicht zur Eingehung der Ehe?

A. Nein; denn das Wort des Schöpfers im Paradiese: „Crescite et multiplicamini“ will nur einen der Hauptzwecke der Ehe angeben, und keineswegs den einzelnen Menschen die Pflicht zur Verheiratung auflegen. Das neue Testament stellt den Stand der Virginität über den Ehestand und räth den nach Vollkommenheit Strebenden den ersteren an. Der Heiland erwähnt rühmend derer, die um des Himmelreiches willen sich von der Ehe enthalten: Qui potest capere, capiat.[1] Paulus erklärt den Stand der Ehelosigkeit für besser, weil er fähiger mache, ungetheilt dem Herrn und seiner Sache sich zu widmen.[2] Viele der Gläubigen befolgten den Rath des Apostels und verblieben in jungfräulichem Stande. So berichtet der hl. Justin[3] (138), daß es viele gibt, männlichen und weiblichen Geschlechtes, den verschiedensten Ständen angehörend, in einem Alter von 60—70 Jahren, welche von Kindheit an jungfräulich geblieben sind.

---

[1] Matth. 19, 12. — [2] Cor. 7, 1. 8. 34. 38. — [3] Apol. I. n. 15.

Und Athenagoras[1] schreibt (168), daß man viele finden kann, Männer und Frauen, welche unverheiratet bleiben, in der Hoffnung, dadurch enger mit Gott verbunden zu werden. Das Konzil von Trient erklärt: „Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius et beatius, manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.“[2]

Die Reformatoren des XVI. Jahrh. lehren, daß der Mensch zur Eheschließung verpflichtet sei. „Da Gott Mann und Weib gemacht hatte,“ sagt Luther, „segnete er sie und sprach: wachset und mehret euch. Aus diesem Spruch sind wir gewiß, daß Mann und Weib sollen und müssen zusammen ... Darumb als so wenig in meiner Macht stehet, daß ich kein Mannsbild sey, also wenig steht es auch bei mir, daß ich ohne Weib sei. Wiederumb auch also wenig als es in deiner Macht steht, daß du kein Weibsbild seyest, also wenig steht es bei dir, daß du ohne Mann seyest; denn es ist nicht frei willkür oder rat, sondern ein nötig natürlich Ding, daß alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben und was ein Weib, muß einen Mann haben; denn diese Worte, da Gott spricht: wachset und mehret euch, ist nicht ein Gebot, sondern mehr denn ein Gebot, nemlich ein göttlich Werk, das nicht bei uns steht zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist ebenso not, als daß ich ein Mannsbild sei, und nöthiger, denn essen, trinken, fegen, auswerfen, schlafen und wachen ... Wo man das will wehren, da ist's dennoch ungewehret, und geht doch durch Hurerei, Ehebruch, stumme Sünden seinen weg, denn es ist natur und nicht willkür hierin.[3]

---

[1] Leg. n. 33. — [2] Sess. XXIV. can. 10. — [3] Vom ehel. Leben. Wit. d. A. Th. 6. f. 167b.

Ich habe immer gelehrt," sagt er in seinem großen Katechismus, um seiner Lehre von der Ehe mehr Eingang zu verschaffen, „daß man diesen Stand nach Gotteswort ansehe, damit er geschmückt sei, also, daß er nicht allein andern Ständen gleich gesetzt ist, sondern vor und über sie allen geht. Er ist der allerheiligste und geistlichste Stand, ein heiliger Orden. Luther's Grundsatz in Betreff des Heiratens war der der Ebioniten: „Früh aufstehen und freyen wird niemand gereuen."[1] Den Cölibateuren wünscht er, daß sie Schlangen und Basilisken würden und mit ihnen laicheten.[2] — Keinem unter den Lehrern ist er so feind „wie dem Hieronymo; denn er schreibet nur von Fasten und Jungfrauschaft." „St. Hieronymus", bemerkt er an einer andern Stelle, „schreibt viel von der Anfechtung des Fleisches. Ach, es ist eine geringe Sache! Das Weiblein im Hause kann dieser Krankheit helfen. Die Eustachia hätte Hieronyma können helfen und rathen."[3]

17. Fr. Wie wird die Ehe eingetheilt?

A. Die Ehe wird eingetheilt

1) in matrimonium legitimum sive verum, worunter man die Ehe der Ungetauften, welche durch einen nach dem Naturrecht giltigen Vertrag geschlossen wird, versteht;

2) in matrimonium ratum, d. i. die von Christen eingegangene sakramentale Verbindung.

Ratum = sacrum, sacratum i. e. ab ecclesia benedictione sacra ratificatum vel saltem ab ecclesia approbatum.

---

[1] Walch'sche Ausg. Thl. III. S. 448. Thl. X. S. 736 f. — [2] Thl. XXII. S. 1777. — [3] l. c. S. 1713—2070.

Corpus juris canonici:[1] „Etsi matrimonium verum inter fideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit, quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.“

Synodus tridentina:[2] „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia . . . rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sunt illi . . . qui ea vera ac rata esse negant“ . . .

Bei den Ehen der Christen unterscheidet man sodann das matrimonium ratum von dem matrimonium consummatum, bei welch' letzterem die körperliche Vereinigung der Gatten (copula carnalis) stattgefunden hat. Während das matrimonium consummatum absolut unauflöslich ist, d. h. nur durch den Tod eines Gatten aufgelöst wird, kann das matrimonium ratum (non consummatum) durch Eintritt in's Kloster und durch päpstliche Dispens aufgelöst werden.

Das matrimonium legitimum et consummatum (die giltige und vollzogene Ehe der Juden und Heiden) kann in dem einen Falle wieder aufgelöst werden, wo ein Gatte Christ wird und der andere die Ehe absque contumelia creatoris nicht fortsetzen will. Von all' diesen Fällen wird später die Rede sein.

---

[1] c. 7. X. de div. IV. ig. — [2] Sess. XXIV. cap. 1.

## III. Das Eheverlöbniß.

18. Fr. Was ist das Eheverlöbniß?

A. Das Eheverlöbniß (sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro sc. matrimonio) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gegebene Versprechen, in Zukunft mit einander eine Ehe eingehen zu wollen.

Jus romanum[1]: „Sponsalia sunt mentio et repromissio futurarum nuptiarum."

Jus canonicum[2]: „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissio (promissa)."

19. Fr. Wie werden die Sponsalien eingetheilt?

A. Sie werden eingetheilt:

1) In kirchliche, solenne, welche vor dem Pfarrer und andern Zeugen geschlossen werden — und bürgerliche, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers eingegangen werden. Je nachdem letztere vor oder ohne Zeugen geschlossen werden, nennt man sie öffentliche oder geheime (Winkelsponsalien).

---

[1] L. 1. D. de spons. XXIII. 1. — [2] c. 3. C. XXX. qu. 5.

2) In einfache, welche bloß auf dem Versprechen beruhen — und qualifizirte, welche mit einem Eid, einer Arrha, oder Konventionalstrafe bekräftigt sind.

3) In absolute, pure — und bedingte (spons. conditionata).

4) In sponsalia de futuro, wirkliches Eheverlöbniß — und sponsalia de praesenti, eine wirkliche aber formlose, klaudestine Ehe, aber nur an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz keine Geltung hat.

20. Fr. Welches ist der Zweck der Sponsalien?

A. Seit alter Zeit gehen der wirklichen Eheschließung gewöhnlich Sponsalien voraus, wohl darum: 1) daß die Ehe nur nach reiflicher Erwägung geschlossen werde, 2) daß die Spondenten in der Zwischenzeit sich auf den Empfang des Ehesakraments gebührend vorbereiten können, 3) daß die Verlobten Gelegenheit bekommen, einander näher kennen zu lernen und daß durch Aufschub der Ehe deren Liebe sich steigere, was der hl. Augustinus so ausdrückt: „ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam“[1], 4) daß man um so leichter etwaige Ehehindernisse entdecken könne.

Serius ut volvas, animusque paretur ad alta,
Ne quid adhuc obsit, vincli ut mora firmet amores.

---

[1] c. 39 C. XXVII. qu. 2.

21. Fr. Wer kann giltige Sponsalien schließen?

A. Es kann dies jeder, der sieben Jahre alt ist [1] und dem kein Ehehinderniß, oder doch nur ein solches, das mit der Zeit von selbst fortfällt, entgegensteht. Zu den letzteren gehören: die geschlossene Zeit, das auf bestimmte Zeit abgelegte Keuschheitsgelübde, das spezielle kirchliche Verbot, der Mangel an Pubertät.

In konfessionell gemischten Ehen steht auch das durch Dispens zu beseitigende Hinderniß der Konfessionsverschiedenheit nicht entgegen, wenn die Spondenten eine kirchlich erlaubte Mischehe einzugehen intendiren.[2]

Ein Verlöbniß, das von blutsverwandten oder verschwägerten Personen unter der Bedingung, „wenn der Papst dispensirt haben wird" geschlossen wurde, ist ungiltig, selbst wenn es nach ausgefertigter aber noch nicht vollzogener Dispens erneuert worden wäre.[3]

22. Fr. Was ist zur Giltigkeit eines Verlöbnisses erforderlich?

A. Es ist dazu erforderlich: die gegenseitige Einwilligung (consensus sponsalitius) der Nupturienten, welche folgende Eigenschaften haben muß:

1) Die Einwilligung muß ernstlich, wohlüberlegt und mit freiem Willen geschehen.

2) Der Konsens muß gegenseitig sein, es ist also das Gegenversprechen des andern Theils (repromissio) erforderlich.

---

[1] c. 45. 13. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. eod. in VIto. — [2] Schulte, S. 282. — [3] Entscheidung der Kongr. v. 27. Juni 1863.

3) Der Wille muß auf eine bestimmte Person gerichtet sein; darum entsteht kein Verlöbniß, wenn Jemand die eine oder andere Schwester oder keine andere, als diese zu heiraten verspricht.

4) Der beiderseitige Wille muß auf die Zukunft gerichtet sein (sponsalia de futuro). Bezieht er sich auf die Gegenwart[1] (sponsalia de praesenti), so entsteht an Orten, wo das Tridentinum nicht gilt, eine Ehe.

5) Der consensus sponsalitius muß sich in bestimmten Worten oder andern unzweideutigen Zeichen (wie bei Stummen) manifestiren.

23. **Fr.** Demnach ist die Einwilligung der Eltern zur Giltigkeit der Sponsalien nicht nothwendig?

A. Nach kanonischem Recht kommen Sponsalien rechtlich zu Stande lediglich nur durch den soeben beschriebenen Konsens derjenigen, de quorum conjunctione agitur, folglich können minderjährige sponsalienfähige Individuen auch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder rechtsgiltige Sponsalien kontrahiren. Freilich verlangt das vierte Gebot, daß die Kinder auf die Stimme der Eltern hören, darum können solche Sponsalien, wenn auch valide, so doch illicite eingegangen sein, und der gerechte Widerspruch der Eltern bildet einen Grund zur Auflösung des an sich giltigen Verlöbnisses.[2]

---

[1] c. 31. X. de spons. IV. 1. — [2] Anw. § 5. Schulte, S. 284.

24. Fr. Schreibt das gemeine Recht für die Eingehung der Sponsalien eine bestimmte Form vor?

A. Nein. Sponsalien können in jeder Form, welche den Sponsalien-Willen der Kontrahenten bestimmt erkennen läßt, vollgiltig geschlossen werden — vor oder ohne Zeugen (sponsalia claudestina, Winkelverlöbniß), mündlich, schriftlich und auch durch einen Bevollmächtigten.

Mit Recht schreiben Diözesanstatuten für die erlaubte Eingehung von Sponsalien eine bestimmte Form vor.

25. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Schließung eines Verlöbnisses durch einen Bevollmächtigten?

A. 1) Der Bevollmächtigte (Prokurator, Mandatar) muß ein Spezialmandat zur Schließung eines Verlöbnisses mit einer bestimmten Person haben. 2) Das Spezialmandat darf im Moment des Abschlusses noch nicht revozirt sein; sonst wäre es ungiltig, auch wenn der Mandatar in jenem Augenblick von der Revokation seitens des Mandanten noch keine Kenntniß gehabt hätte.

26. Fr. Kann ein Verlöbniß auch unter einer Bedingung eingegangen werden?

A. Ja, und zwar sowohl unter einer suspensiven als unter einer resolutiven Bedingung.

1) Emma sagt zu Karl: ich heirate dich, wenn du Doctor utriusque wirst. Hier ist dem Verlöbniß eine

Suspensivbedingung beigefügt; denn die Giltigkeit desselben bleibt bis zur Erfüllung der Bedingung aufgeschoben, suspendirt. Erst mit dem Eintritt der Bedingung (conditione existente), d. h. hier mit Erlangung des Doktorgrades entsteht das Verlöbniß, während es conditione deficiente (wenn der Kandidat das Rigorosum nicht besteht) gar nicht zur Existenz gelangt.

Solche Kontrahenten sind bis zum Eintritt oder Ausfall der Bedingung zur Bewahrung der Verlöbnißtreue verpflichtet, können aber jederzeit consensu mutuo das bedingte Verlöbniß aufheben oder auch auf die Bedingung verzichten entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch die Kopula.

2) Bertha sagt zu Otto: ich verlobe mich mit dir; wenn aber binnen Jahresfrist der Krieg ausbricht, soll unser Verlöbniß aufgelöst sein. Dies ist eine Resolutivbedingung, welche dem seiner Natur nach auflöslichen Sponsalienvertrag beigefügt werden darf. Tritt die Bedingung ein (conditione existente), d. h. bricht der Krieg aus, so wird dadurch das von Anfang an giltige Verlöbniß aufgelöst; darum ist dies auch keine eigentliche Bedingung.

3) K e i n Verlöbniß kommt zu Stande: a) Bei Bedingungen gegen das Wesen der Sponsalien oder der Ehe, z. B.: ich verspreche dir die Ehe, wenn ich die Verlöbnißtreue nicht zu bewahren brauche; oder: bis ich eine andere passendere Person finde u. s. w.

b) Bei affirmativen physisch unmöglichen Bedingungen, z. B.: ich nehme dich zur Gattin, wenn du eine Reise in den Mond machst. c) Bei affirmativen moralisch unmöglichen, schändlichen Bedingungen, z. B.: ich kontrahire mit dir, wenn du dir aus der Kasse deines Prinzipals 1000 Mark aneignest; oder: si te (turpiter) invenero virginem; vel: si tu mecum coieris. d) Bei negativen moralisch unmöglichen Bedingungen, wenn etwas nicht geschehen soll, was zu thun eine moralische Pflicht ist.

4) Negative physisch unmögliche Bedingungen werden als nicht beigesetzt angesehen, z. B.: wenn Thusnelda zu Hermann sagt: ich heirate dich, wenn du die Sterne nicht vom Himmel herunterschlägst.

27. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen des Verlöbnisses?

A. Es sind folgende:

1) Die Verpflichtung zur gegenseitigen Treue. 2) Die Pflicht zur wirklichen Eheschließung. 3) Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwischen dem einen Verlobten und des Andern Blutsverwandten des ersten Grades in der geraden Linie und gleichen Seitenlinie — und dies selbst nach Auflösung des Verlöbnisses. 4) Das bloß aufschiebende Hinderniß zwischen dem einen Nupturienten und jeder dritten Person, solange das Verlöbniß rechtlich existirt. 5) An Orten, wo

das Trienter Dekret nicht gilt, Uebergang des Verlöbnisses durch nachfolgende Kopula oder Einwilligung de praesenti — in eine (formlose) giltige Ehe.

28. Fr. Wie werden rechtsgiltige Sponsalien aufgelöst?

1) Ipso jure und von beiden Seiten: a) Durch beiderseitige Uebereinkunft (mutuo dissensu), selbst wenn sie beschworen sind, nach dem Axiom: „Omnis res, per quascunque causas nascitur, per easdem dissolvitur.“ Et: „Juramentum sequitur naturam et conditiones actus, cui adjectum est.“ Die Sponsalien der Unmündigen dagegen können erst nach erlangter Mündigkeit aufgelöst werden, dann aber selbst einseitig ohne Angabe eines Grundes. b) Durch ein nach dem Sponsalienabschluß eintretendes trennendes Ehehinderniß, z. B. durch das Hinderniß des Ehebandes, der höheren Weihe, des feierlichen Gelübdes, der ungesetzlichen Schwägerschaft und der geistlichen Verwandtschaft. c) Mit dem Eintreten einer Resolutivbedingung.

2) Durch einseitigen Rücktritt beim Vorhandensein bestimmter, vom Rechte anerkannter Gründe auch wider den Willen des andern Theils, nemlich: a) wenn ein Theil die Verlöbnißtreue bricht entweder durch sündhaften Umgang mit einer andern Person, oder durch Abschluß eines Verlöbnisses mit einem Dritten, oder durch böswilliges Wegziehen in eine andere Gegend;

b) wenn ein Kontrahent der verabredeten Uebereinkunft nicht nachkommt, z. B. zur bestimmten Zeit die Ehe nicht eingehen will; c) wenn nach dem Verlöbniß eine solche Veränderung eintritt oder erst bekannt wird, welche voraussichtlich vom Verlöbniß abgehalten hätte, z. B. andauernde Krankheit, Verstümmelung, sehr übler Athem oder Geruch; Spiel- oder Trunksucht, gemeines oder politisches Verbrechen, Religionswechsel, Konfessionsverschiedenheit, rohes Benehmen, ungenießbarer Charakter, falsche und dolose Vorspiegelung einer großen Mitgift, Verminderung oder Verlust des Vermögens, gegründete Furcht vor Enterbung u. s. w.; d) wenn nach Erwägung aller Umstände eine unglückliche Ehe zu befürchten ist, z. B. bei zu ungleichem Stand oder Alter der Brautpersonen; e) wenn die Eltern eine wohl motivirte Einrede wider die Vollziehung des Verlöbnisses erheben.

Dissensus, crimen, tempus et ordo, secundo,
Morbus et affinis, vox publica, cumque reclamant.

Erklärung: Dissensus sc. mutuus. Crimen = fornicatio ex parte innocentis. Tempus = absentia diuturna. Ordo sc. sacer et votum solenne. Secundo = matrimonium subsequens. Morbus sc. gravis vel mutilatio deformis. Affinis vel carnalis vel spiritualis. Vox publica, inter contrahentes esse impedimentum. Cumque reclamant, si impuberes, puberes facti, dissentiunt.

## IV. Brautexamen und Aufgebot.

29. Fr. Was ist in Betreff des Brautexamens zu bemerken?

1) Das vom römischen Ritual, von Clemens XI. und Benedikt XIV., wie auch von vielen Diözesanstatuten vorgeschriebene Brautexamen umfaßt: a) die Prüfung in der Religion (in den wichtigsten Glaubens- und Sittenlehren), b) die Unterweisung in den Standespflichten, c) die Nachforschung über etwa vorhandene Ehehindernisse. [1]

2) Die Vornahme des Brautexamens kommt nach gemeinem Recht dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Nupturienten wohnen. Gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so sind beide Pfarrer, d. h. jeder für sein Pfarrkind dazu kompetent. Nach partikularem Recht dagegen ist dazu berechtigt und verpflichtet bald der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kontrahenten unmittelbar nach der Hochzeit wohnen werden, bald der-

[1] Uhrig, E.-R. S. 523. ff.

jenige, welcher die Sponsalieneinschreibung und Trauung vorzunehmen hat, bald bloß der Pfarrer des Bräutigams, bald nur der der Braut.

3) Viele Ritualien schreiben vor, daß der Pfarrer das Brautexamen um seines Zweckes willen vor dem ersten Aufgebot abhalten solle. In manchen Diözesen aber ist es Usus oder Abusus, das Examen erst nach dem zweiten oder gar dritten Aufgebot vorzunehmen.

4) Das Resultat der Prüfung hat der Pfarrer in ein besonderes Buch (Rapolare oder Rapulare) einzutragen.

5) Völlige Ignoranz einer Brautperson in den Fundamentalwahrheiten (in dem, was nach den Theologen ad salutem nothwendig ist) schiebt das Aufgebot und die Eheschließung hinaus.[1]

6) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Prüfung macht den Pfarrer strafbar.

30. Fr. Was versteht man unter dem kirchlichen Aufgebot?

A. Unter Aufgebot (bannum, edictum, denuntiatio canonica sive matrimonialis, proclamatio) versteht man die in der Kirche vorzunehmende Verkündigung, daß zwei bestimmte Personen Willens sind, mit einander in den hl. Ehestand zu treten.

---

[1] Benedikt XIV. d. syn. dioec. L. VIII. cp. 14. n. 2.

31. Fr. Wozu hat die Kirche das Aufgebot angeordnet?

A. Sie hat es angeordnet, einmal zur Entdeckung von Hindernissen und Verhütung von ungiltigen oder unerlaubten Verbindungen, sodann zur Verhinderung heimlicher, klandestiner Ehen, zur Nöthigung der Kinder, die Einwilligung der Eltern und Vormünder einzuholen, und endlich zur Aufforderung an die Gemeinde, für die Ehekontrahenten den Segen des Himmels zu erflehen.[1]

32. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Aufgebots?

A. Schon in der Urkirche bildete sich die fromme Sitte, die Verlöbnisse dem Bischof anzuzeigen, welcher dieselben zur Entdeckung etwaiger Hindernisse der Kirchengemeinde bekannt machte. Während des Mittelalters aber wurden jene Anzeigen beim Pfarrer immer seltener, und natürlich in demselben Verhältniß die Fälle von unverkündeten, heimlichen Ehen immer häufiger. Nur in einigen Gegenden Englands und Frankreichs blieben die Aufgebote noch im Gebrauch. Da verordnete das IV. Laterankonzil[2] unter Innocenz III. (1215), daß die zu schließenden Ehen in den Kirchen öffentlich von den Priestern verkündet (ut matrimonia . . . publice

---

[1] Philipps Lehrbuch, S. 604. — [2] c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3.

proponantur), und eine bestimmte Frist festgesetzt werde, innerhalb welcher ein Jeder das legitimum impedimentum anzeigen, und der Geistliche selbst nach deren Vorhandensein forschen solle. Damit ist das Aufgebot für die ganze Kirche zum Gesetz erhoben worden, das aber leider wieder nicht überall beobachtet wurde. So erzählt Dominikus Soto [1], daß in vielen Diözesen Spaniens die Ehen nicht verkündet werden, weil sonst in den meisten Fällen Ehen gar nicht zu Stande kommen könnten. Das Konzil von Trient [2] hat das lateranensische Verkündigungsgesetz auf's Neue eingeschärft und überdies noch für das Aufgebot einen bestimmten Modus vorgeschrieben.

33. Fr. Wie lautet das tridentinische (heute noch geltende) Eheverkündigungsgesetz?

A. Vor dem Abschluß der Ehe muß an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen von dem eigenen Pfarrer der Brautleute in der Kirche während der Messe öffentlich verkündet werden, zwischen welchen Personen eine Ehe geschlossen werden soll. Erst wenn nach diesen Aufgeboten kein gesetzliches Hinderniß zur Anzeige gekommen ist, darf zur Schließung der Ehe in facie ecclesiae geschritten werden. [3]

---

[1] In 4. l. sent. dist. 28. qu. 2. ant. 7. ex. cap. Cum in tua. — [2] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr. — [3] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.

34. Fr. Von welchem Pfarrer muß dem Tridentinum zufolge das Aufgebot vorgenommen werden?

A. Von dem parochus proprius der Kontrahenten[1], d. h. von dem Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben ihr Domizil oder Quasidomizil haben.

1) Haben Spondenten an mehreren Orten ein Domizil oder Quasidomizil, so haben die Pfarrer all' dieser Orte die Eheverkündigung vorzunehmen.

2) Wohnen Nupturienten in einem Filial, wo an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse gelesen wird, so müssen sie in der Filial- und Mutterkirche ausgerufen werden.

3) Haben Ehekontrahenten erst vor Kurzem ihr wirkliches Domizil gewechselt, so hat auch der Pfarrer des früheren Aufenthaltsortes sie aufzubieten, wobei im Allgemeinen als Regel gilt, daß innerhalb derselben Diözese ein Aufenthalt von 6, und innerhalb verschiedener Diözesen einer von 11 Monaten das Aufgebot am früheren Wohnort entbehrlich macht.[2]

4) Haben Brautpersonen weder ein Domizil noch ein Quasidomizil (Vagabunden), so werden sie mit bischöflicher Erlaubniß nicht bloß vom Pfarrer des Ortes, wo sie getraut werden sollen, sondern auch wo

---

[1] l. c. — [2] Schulte, E.-R. S. 49. Knopp, E.-R. S. 90.

möglich von dem ihrer ursprünglichen Heimat (parochus originis) verkündet.

35. Fr. Wann soll das Aufgebot geschehen?

A. Dem Tridentinum[1]) gemäß:

1) An drei unmittelbar auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen (tribus continuis diebus festivis). Partikularrechtlich jedoch soll wegen des Zwecks des Aufgebots zwischen die einzelnen Proklamationstage wenigstens Ein freier Tag fallen.

2) Beim eigentlichen Pfarrgottesdienst (inter missarum solennia)[2]. Viele Diözesanstatuten jedoch bringen das Aufgebot mit der Predigt in Verbindung, so daß es entweder vor oder nach derselben vorgenommen wird.

36 Fr. Wie soll ausgerufen werden?

A. Das Aufgebot soll enthalten: Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Stand und Wohnort der Brautpersonen, sodann Angabe der beiderseitigen Eltern. Dabei ist alles wegzulassen, was die Würde der Sache verletzen oder die Brautleute beschämen könnte, z. B. Angabe der illegitimen Geburt.

37. Fr. Muß die Verkündigung stets in der Kirche vorgenommen werden?

A. Nach dem Wortlaute des Tridentinums allerdings (in ecclesia denuntietur)[3].

---

[1] l. c. — [2] l. c. — [3] l. c.

38. Fr. Wer kann vom Aufgebot dispensiren?

A. Der Bischof kann auf Grund des Trienter Kirchengesetzes nach vernünftigem Ermessen von einzelnen oder allen Aufgeboten dispensiren.[1]

Gehören die Nupturienten verschiedenen Diözesen an, so muß bei beiden Bischöfen Dispens eingeholt werden, wenn nicht zwischen denselben ein Uebereinkommen besteht, wornach derjenige Bischof, in dessen Diözese die Brautleute kopulirt werden, allein dispensirt.

39. Fr. Welche Gründe genügen zur Dispens von allen Aufgeboten?

A. 1) Befürchtung böswilliger Verhinderung der Ehe (impeditio malitiosa)[2], 2) Verhütung eines schweren Aergernisses oder einer großen Beschämung für die Brautleute, wenn dieselben nemlich in der öffentlichen Meinung als Eheleute gelten, aber entweder im Konkubinat oder in einer ungiltigen Ehe leben.

40. Fr. Welche Ursachen reichen zur Dispens von einer oder zwei Verkündigungen hin?

A. 1) Befürchtung böswilliger Hintertreibung der Ehe, wenn so viele Proklamationen (tot denuntiationes) vorhergehen[3], 2) Ungleichheit des Standes oder Alters

---

[1] l. c. — [2] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr. — [3] l. c.

der Brautleute, 3) gefährliche Erkrankung eines Kontrahenten, 4) Nähe der geschlossenen Zeit, 5) Nahe Niederkunft der Braut u. s. w.

41. Fr. In welchem Fall darf der Pfarrer die kirchliche Dispens von allen Proklamationen als ertheilt präsumiren?

A. Wenn Jemand in articulo mortis (auf dem Sterbebett) eine Ehe schließen will, um einer Frauensperson ihre Ehre zu retten, oder um konzipirte oder schon geborene Kinder zu legitimiren.[1]

42. Fr. Wann darf nach geschehener Proklamation die Trauung stattfinden?

A. Nach gemeinem Recht schon an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tag, wenn das Partikularrecht nicht eine längere Frist vorschreibt. „Tribus denuntiationibus factis, sagt das Tridentinum, ad celebrationem matrimonii procedatur.“[2]

43. Fr. Auf wielange erstreckt sich die Giltigkeit der Proklamation?

A. Dieser Zeitraum ist in den verschiedenen Diözesen verschieden. Das römische Ritual nimmt 2, die Anweisung[3] 6 Monate an.

44. Fr. Welche Strafe ist auf die unbefugte Unterlassung des Aufgebots gesetzt?

---

[1] Schulte, E.-R. S. 52. — [2] l. c. — [3] § 64.

A. 1) Wenn nach einer solchen Ehe ein trennendes Hinderniß entdeckt wird, so sind die aus solcher Verbindung geborenen Kinder illegitim, auch wenn die Kontrahenten das Hinderniß nicht gekannt haben.[1]

2) Solche Scheingatten sollen von einander getrennt werden, und keine Hoffnung auf Dispens haben.[2]

3) Dieselben sollen vom Bischof mit einer entsprechenden Strafe belegt werden[3], ebenso auch die Zeugen, welche bei einer unverkündeten Eheschließung wissentlich assistiren.

4) Der schuldige Pfarrer soll mit dreijähriger Amtssuspension oder noch schwerer bestraft werden.[4]

45. Fr. Was bestimmt das Tridentinum in Betreff des Empfangs des Sakraments der Buße und des Altars?

A. Es ermahnt die Kontrahenten, daß sie vor der Schließung der Ehe oder doch drei Tage vor deren Konsummation jene Sakramente empfangen.[5])

---

[1] c. 3. X. de cland. desp. IV. 3. — [2] Sess. XXIV. cp. 5. de ref. matr. — [3] c. 3. X. de cland. — [4] l. c. — [5] l. c.

## V. Eheschließung.

46. Fr. Was ist nach natürlichem, vortridentinischem Recht zur Giltigkeit der Ehe erforderlich?

A. Es ist dazu nur erforderlich, daß beide Brautpersonen in gehöriger Weise in die Ehe einwilligen. Dazu gehört folgendes:

1) Die gegenseitige Einwilligung muß auf die Gegenwart gehen (consensus de praesenti). Verba de futuro reichen nur dann hin, wenn sie erweislich in der Bedeutung des Präsens gebraucht wurden.

Die Kongregatio des Konzils hat eine Ehe, bei deren Schließung der Bräutigam sagte: questa è (est) la mia moglie", und die Braut: „questo sara (erit) il mio marito" für giltig erklärt (Caus. Ferr. a. 1762).

2) Die Einwilligung muß frei sein von Irrthum, Zwang und Furcht und gewissen Bedingungen (consensus liber).

3) Die Einwilligung muß gegenseitig sein (consensus mutuus, reciprocus).

Jedoch ist nicht nothwendig, daß der Konsens von beiden Kontrahenten in einem und demselben Zeitmoment gegeben werde, sondern es darf zwischen der Erklärung des einen und des andern Kontrahenten ein kürzeres oder längeres Intervall liegen, wenn nur der zuerst gegebene Konsens bis zum Hinzutritt des andern noch virtualiter fortdauert.

4) Der Konsens muß ein innerlicher Willensakt sein (consensus interior).

Ist derselbe von einer Seite nur simulirt, fingirt, so ist zwar im Prinzip der Satz festzuhalten, daß dadurch eine Ehe nicht zur Existenz gelangen kann, aber der Beweis für die Fiktion des Konsenses ist vor Gericht (in foro externo) äußerst schwer zu führen, und bis zum vollen Gegenbeweis streitet die Rechtsvermuthung für den innerlichen, wahren Konsens, d. h. für die Giltigkeit der Ehe.[1]

Bekanntlich wurde die Ehe des Kaisers Napoleon mit Josephine hauptsächlich wegen Nichteinwilligung (fingirten Konsenses) des Kaisers für null und nichtig erklärt.

5) Der innerliche Willensakt muß sich aber auch äußerlich manifestiren (consensus exterior).

Dies hat regelmäßig in Worten, welche klar und deutlich sein müssen, zu geschehen, z. B.: „ich nehme dich zur Frau", und: „ich nehme dich zum Mann"; oder, indem die Brautpersonen auf die vom Pfarrer

[1] Phillips, S. 609.

gestellten Fragen die entsprechenden Antworten geben. In bloßen Zeichen, Winken und Geberden sollte der Konsens nur bei jenen, welche taub oder stumm oder taubstumm sind, sich manifestiren. Sobald aber über die beiderseitige Absicht kein Zweifel obwaltet (z. B. wenn die Braut dem Bräutigam nach seiner Konsenserklärung die Hand reicht, den Ring ansteckt, oder einen Kuß gibt), ist auch die Ehe solcher giltig, welche der Lautsprache fähig sind, wenn sie durch Zeichen, Mienen und Geberden ihre Einwilligung kundgegeben haben.[1]

Giltig ist auch der Konsens, welcher durch Dolmetscher, Stellvertreter oder Briefe ausgesprochen wird. Letztere müssen natürlich da, wo das tridentinische Ehegesetz gilt, coram parocho et testibus vorgelesen werden.

An Orten, wo die lex tridentina nicht befolgt werden muß, können verlobte Personen durch bloße Handlungen z. B. die Kopula eine kirchlich giltige Ehe schließen.

Sit de praesenti consensus, liber, utriusque,
Interior sit, et exterior per signa resultans.

47. Fr. Was ist nach positivem, tridentinischem Recht zur Giltigkeit der Ehe nothwendig?

A. Es ist nothwendig, daß die Brautleute (Ehe-Kontrahenten) den nach natürlichem Recht erforderlichen

---

[1] Phillips, S. 608. Gerlach, Lb. S. 116.

Konsens vor dem kompetenten Pfarrer und mindestens zwei Zeugen erklären.

Es ist dies die tridentinische, wesentliche Form der Eheschließung. Fehlt der kompetente Pfarrer, oder auch nur Ein Zeuge, so ist die Ehe unheilbar nichtig, es liegt das trennende Ehehinderniß der Heimlichkeit oder Klandestinität vor.

48. Fr. Welches ist der Wortlaut des berühmten tridentinischen Ehereformdekrets?

A. „Jene, welche anders als vor dem Pfarrer — oder mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofs vor einem anderen Priester — und vor zwei oder drei Zeugen die Ehe zu schließen sich unterfangen (Qui aliter, quam praesente parocho — vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia — et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt), macht die hl. Synode durchaus unfähig (omnino inhabiles), die Ehe so einzugehen (ad sic contrahendum), und sie erklärt solche Ehebündnisse für ungiltig und nichtig (contractus irritos et nullos), wie sie dieselben durch gegenwärtiges Dekret ungiltig und nichtig macht.“ [1]

Man zitirt dies Dekret: Caput primum de reformatione matrimonii; oder von seinem Anfangswort „Tametsi“: Tametsi-Decret; oder von den Anfangsworten des wichtigsten Theils „Qui aliter, Jene welche anders“, auch: Qui aliter-Decret.

---

[1] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.

49. Fr. Welchen Charakter hat das tridentinische Dekret über die Eheschließungsform?

A. Es hat keinen dogmatischen, sondern nur einen disciplinären oder juristischen Charakter. Dies folgt schon aus der Ueberschrift des Dekrets: Decretum de reformatione matrimonii. Caput primum, und nicht canon; sodann aus dem Umstande, daß die Ehe giltig geschlossen werden kann ohne Beobachtung dessen, was doch das Wesen des Dekrets ausmacht, nemlich ohne Pfarrer und Zeugen an Orten, wo dies Dekret nicht publizirt oder seine Giltigkeit durch päpstliche Erlasse (wie für die gemischten Ehen) aufgehoben worden ist. Darum kann man nicht sagen, daß die Ehen der Katholiken nach dem Dogma vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden müssen; oder daß die Ehen, welche Katholiken (innerhalb des tridentinischen Gebiets) nicht vor dem kompetenten katholischen Pfarrer, sondern bloß vor dem Zivilrichter eingehen, aus einem dogmatischen Grunde null und nichtig sind; oder, daß die Staatsgewalt durch Aufstellung einer bestimmten Eheschließungsform auf ihrem Gebiet (Zivilehe) das Dogma verletze.[1]

50. Fr. Was hat die Kirche zur Aufstellung einer bestimmten Eheschließungsform veranlaßt?

---

[1] Schulte in der Dove'schen Zeitschrift, XI. S. 19; dagegen Vering im Archiv, XXIX. S. 151 f.

A. Schon in der Urkirche wurden die Ehen öffentlich, d. h. vor dem Bischof oder einem Priester eingegangen. Diese öffentliche Eingehung der Ehe hat im Laufe der Zeit die kirchliche Gesetzgebung immer wieder eingeschärft und zur strengen Pflicht gemacht. Insbesondere hat das vierte Laterankonzil [1] (1215) sehr scharfe Verordnungen wider die Unsitte der geheimen Eheschließungen erlassen. Aber trotz alledem kamen solche unerlaubte, strafwürdige Verbindungen gar nicht selten vor. Dies hatte, wie das betreffende tridentinische Dekret [2] selbst sagt, die schlimmsten Folgen. Manche, denen z. B. das Hinderniß der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entgegenstand, verehelichten sich trotz des Impediments heimlich und lebten mit einander in der Sünde; andere, welche im Geheimen eine Ehe eingegangen, verließen ihre Gatten, und schlossen mit einer andern Person eine — natürlich ungiltige Ehe; sodann gab es auch solche, welche zu gleicher Zeit mit zwei oder mehreren Weibspersonen, welche von einander nichts wußten, oder wenigstens sich so stellten, den Schein einer Ehe unterhalten haben. So wurden heimliche Ehen mißbraucht, um ohne Scheu zahllose Ehebrüche zu begehen.

Um diesem schreienden Uebelstand abzuhelfen, stellte die Synode von Trient [3] einmal das sehr vernach=

[1] c. 3. X. de cland. despons. IV. 3. — [2] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr. — [3] l. c.

lässigte Gebot des lateranensischen Konzils in Betreff der Eheverkündigungen wieder her; sodann that sie einen kühnen Schritt vorwärts. Wohl wissend, daß die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) nie aufhören werden, solange sie neben den solennen giltig sind, haben die Konzilsväter für die Giltigkeit der Ehe eine bestimmte Form (declaratio consensus coram parocho et testibus) vorgeschrieben.

Leider mußten die Väter mit Rücksicht auf die damals vor Kurzem ausgebrochene Glaubensspaltung die Verbindlichkeit dieses Ehegesetzes an die Bedingung der Publikation desselben in den einzelnen Pfarreien knüpfen[1], so daß man heute noch zwischen tridentinischem Gebiet, wo das Dekret publizirt ist, und nichttridentinischem, wo die Publikation desselben nicht geschah, unterscheiden muß. Im nichttridentinischen Gebiet, z. B. in Alt-Württemberg, Sachsen, können jetzt noch Ehen absque parocho et testibus, also im Geheimen (clandestine) vollgiltig eingegangen werden, wie in vortridentinischer Zeit an allen Orten.

51. Fr. Hat die Kirche durch Aufstellung einer wesentlichen Eheschließungsform am Wesen der Ehe selbst etwas geändert?

A. Keineswegs; denn das Wesen der Ehe besteht auch jetzt noch in der gegenseitigen Konsenserklärung der Brautleute, ohne welche auch nicht in einem Falle

---

[1] l. c.

eine giltige Ehe zu Stande kommen kann. Das Neue der tridentinischen Anordnung besteht nun darin, daß Braut und Bräutigam ihren Konsens vor dem Pfarrer, welcher in der Kirche eine fides publica hat, und vor Zeugen, welche die Repräsentanten der Kirchengemeinde sind, erklären müssen, damit die Kirche so über die stattgefundene Konsenserklärung oder Eheschließung ein durchaus glaubwürdiges Zeugniß erhalte.[1]

52. Fr. Ist die Kirche berechtigt, eine Eheschließungsform bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe vorzuschreiben, wenn diese doch nicht zum Wesen der Ehe gehört?

A. Jeder legislativen Gewalt, schreibt Dr. Schulte[2], steht das Recht zu, für die ihr unterliegenden Rechtsgeschäfte auch die Form vorzuschreiben und zwar in absolut gebietender Weise, so daß ein dagegen eingegangener Akt als solcher nicht besteht. Da nun jeder Christ der Kirche gegenüber die unbedingte Pflicht zu gehorchen hat, kann Niemand rechtlich eine Handlung wollen, welche durch das Gesetz der Kirche mit vernichtender Wirkung verboten ist. Ein faktisches Setzen ist rechtlich einem Nichtgeschehen gleich und ohne Wirkung. Mag daher Jemand auch den zur Ehe erforderlichen Willen haben, er muß denselben in der vom Gesetz gewollten Form aussprechen, weil anders sein Wille nicht in Betracht kommt. Für diejenigen, welche von

[1] Schulte, E.-R. S. 46. — [2] S. 47.

den Geboten der Kirche ausgenommen sind, kommt es natürlich auf die Beobachtung dieser Form nicht an.

53. Fr. Warum hat die Kirche die Verbindlichkeit des Gesetzes über die Eheschließungsform von der Publikation desselben in den einzelnen Pfarreien abhängig gemacht?

A. Das Konzil von Trient[1] bestimmt, daß das Dekret über die Eheschließungsform in jeder einzelnen Pfarrei publizirt werden und in derselben nach Ablauf von dreißig Tagen Gesetzeskraft erlangen solle. Den Grund zu dieser gewiß eigenthümlichen Fassung des Dekrets gibt Kardinal Pallavicini[2] in seiner Geschichte über das Trienter Konzil in Folgendem an.

Bei der Berathung über die klandestinen Ehen habe der Jesuitengeneral Lainez, der als päpstlicher Theologe der Synode anwohnte, sich erhoben und bemerkt, man möge dem Dekret eine solche Fassung geben, daß die Protestanten nicht noch mehr gegen die Kirche gereizt würden. Es sei nemlich zu befürchten, daß sie sich sehr verletzt fühlen würden, wenn man ihre Ehen für ungiltig, ihre Weiber für Konkubinen, ihre Kinder für illegitim erkläre, im Falle die Ehe nicht nach der tridentinischen Form, nemlich vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen würde. Dieser Nachtheil würde eintreten, wenn das Dekret sogleich als allgemein verbindlich erklärt würde; denn man dürfe nicht er-

[1] l. c. — [2] Hist. Const. Trident. l. 22. c. 8. n. 10.

warten, daß sie das Dekret annehmen würden. Wenn man aber die Bedingung beisetze, das Dekret solle in jeder Pfarrei verkündet werden, und erst dreißig Tage nach der Verkündigung Gesetzeskraft erlangen, so sei den Protestanten Gelegenheit gegeben, sich dem Gesetze zu entziehen, weßhalb sie auch nicht klagen könnten.

Diese Worte hätten auf die Konzilsväter tiefen Eindruck gemacht, die schwierige Frage sei sorgfältig erwogen worden, und so sei man dahin gekommen, das Nützliche vom Schädlichen zu trennen, und den seinem Wesen nach gebilligten Theil in einer Weise anzunehmen, daß damit der von Lainez hervorgehobene bedeutsame Uebelstand großentheils beseitigt werde. Die Konzilsväter hätten dann dem Dekret obige Fassung gegeben, wornach Protestanten ohne den katholischen Pfarrer giltige Ehen schließen und legitime Kinder erzeugen können.

54. Fr. In welchen Pfarreien hat das tridentinische Dekret Gesetzeskraft, mit andern Worten, wo müssen die (rein) katholischen Ehen bei Strafe ihrer absoluten Nichtigkeit in tridentinischer Form geschlossen werden?

A. Sie müssen in dieser Form (coram parocho proprio et duobus testibus) geschlossen werden:

1) In denjenigen Pfarreien, in welchen genanntes Dekret als solches (und nicht etwa nur als bischöfliches Dekret) wenigstens dreißig Tage vorher publizirt ist.

Publizirt ist das Dekret (Cap. I. de ref. matr.) z. B. in Italien, Spanien, Portugal, Polen, Böhmen, Schlesien, Ungarn, Deutschösterreich, Bayern, wenigstens in seinen ursprünglichen Theilen, im alten Kölner, Mainzer, Trier'schen, Münster'schen und Kleve'schen Gebiet, und seit neuester Zeit auch in den nordamerikanischen Freistaaten.

2) In denjenigen Pfarreien, wo das Dekret zwar nicht promulgirt, aber doch observanzmäßig beobachtet wird.[1]

55. Fr. In welchen Pfarreien hat das Tridentinum keine Gesetzeskraft, mit andern Worten, wo können (rein) katholische Ehen ohne den kompetenten Pfarrer giltig eingegangen werden?

1) In denjenigen Pfarreien, wo das Dekret weder publizirt noch durch Observanz im Gebrauche ist.

Nicht publizirt ist das Tridentinum z. B. in England, Schottland, Schweden, Norwegen, Dänemark; in Preußen, Pommern, Hannover, Sachsen, Hessen, Alt-Württemberg; in den meisten Schweizer-Kantonen, in den ehemaligen Grafschaften Ansbach und Pappenheim, den freien Reichsstädten Nürnberg und Weißenburg, heute zu Bayern gehörend.[2]

2) In denjenigen Pfarreien, wo die Befolgung der tridentinischen Vorschrift physisch oder moralisch unmöglich ist, wo also der kompetente Pfarrer nicht vorhanden ist, oder nur unter Gefahr für Leben und Freiheit angegangen werden kann, doch muß hier vom

---

[1] Entsch. der Kongr. des Konzils v. 26. Sept. 1602. — [2] Vergl. Archiv, XXX. S. 25. Anm. 1. — Fuchs, Ehescheidung, S. 63.

Tridentinum soviel als möglich beobachtet werden, d. h. es müssen zwei Zeugen zugegen sein.

Ende vorigen Jahrhunderts gab es in Frankreich viele Pfarrer, welche in den Augen ihrer Bischöfe als schismatisch galten, weil sie auf die vom Papst verworfene Civil-Konstitution des Klerus den Eid geleistet hatten. Da fragten die Bischöfe in Rom an, ob es den Katholischen gestattet sei, falls sie keinen kompetenten (Eid verweigernden) Pfarrer haben können, die Einwilligung bloß vor Zeugen zu erklären. Pius VI. erklärte, daß „in defectu parochi proprii" die Ehe vor zwei Zeugen geschlossen werden kann.[1]

56. Fr. Welches ist der kompetente Pfarrer, vor welchem dem Tridentinum zufolge die Ehekontrahenten ihren Konsens erklären müssen?

A. Es ist dies der eigene Pfarrer (parochus proprius) eines jeden der Kontrahenten, d. h. derjenige, in dessen Pfarrei wenigstens Ein Theil (Braut oder Bräutigam) das Domizil oder Quasidomizil hat — nie aber der Pfarrer, in dessen Parochie Ein Theil bloß geboren oder nur einen vorübergehenden Aufenthaltsort hat.

1) Gehören die Nupturienten zwei verschiedenen Pfarreien an, oder hat einer mehrere Domizile, so ist jeder der betreffenden Pfarrer gleichmäßig kompetent.

Gilt in einer Diözese gewohnheitsmäßig nur Ein Pfarrer als kompetent z. B. der Pfarrer des Bräuti-

---

[1] Kutschker, E.-R. 1. S. 109.

gams oder der Braut oder der künftigen Niederlassung, so kann die Ehe dennoch auch vor dem bloß observanzmäßig nichtkompetenten Pfarrer giltig geschlossen werden; denn die gleichmäßige Kompetenz beider Pfarrer beruht in jure communi tridentino, dem durch Observanz nicht derogirt werden kann.[1]

2) Wenn ein Brauttheil oder beide weder ein Domizil noch ein Quasidomizil (Vagabunden) haben, so ist derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich gerade aufhalten, der kompetente oder parochus proprius.

3) Der parochus proprius der Soldaten ist der Militärgeistliche nicht als solcher, sondern nur dann, wenn er vom Bischof oder Papst die Vollmacht hat; sonst ist es der Pfarrer, in dessen Parochie sie in Garnison liegen, wo sie (neben dem Domizil in der Heimat) ein Quasidomizil haben.

4) Der parochus proprius für die ganze Diözese ist der Bischof (Generalvikar, sede vacante Kapitularvikar).

5) Der parochus proprius für die ganze Kirche ist der Papst.

57. Fr. Was versteht man unter Domizil?

A. Unter Domizil (domicilum verum, eigentlicher Wohnsitz) versteht man jenen Ort, an dem sich eine Person wirklich niedergelassen hat, in der Absicht, dort bleibenden Wohnsitz zu nehmen.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 59, Lb. S. 445.

Das Domizil der Gattin ist dort, wo der Gatte, und das der Kinder, wo die Eltern das Domizil haben. Staatsbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihr Domizil dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind.[1]

58. Fr. Was versteht man unter Quasidomizil?

A. Unter Quasidomizil (uneigentlicher Wohnsitz) versteht man den Ort, an welchem sich eine Person wenigstens seit Einem Monat faktisch niedergelassen hat, in der Absicht, daselbst längere Zeit zu wohnen.

Ein Quasidomizil (neben welchem das wirkliche Domizil in der Regel fortbesteht) erwerben z. B. die Gattin an dem Orte, wo sie in einem Dienstverhältniß steht, der Minderjährige da, wo er der Studien wegen sich aufhält, der Soldat da, wo er seinen Standort hat; Staatsbeamte an dem Ort, wo sie außerordentlicher Dienstleistungen wegen längere Zeit sich aufhalten müssen; Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und andere Arbeiter an dem Orte, wo sie bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft im Dienst stehen, wenn nur die Dienstleistungen nicht so beschaffen sind, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich führen.[1]

59. Fr. Welche Bedeutung kommt der vom Tridentinum vorgeschriebenen Gegenwart des Pfarrers bei der Eheschließung zu?

A. Die Präsenz des parochus proprius im Mo-

---

[1] Anw. §§ 41 u. 42. — [2] Anw. §§ 42 u. 43. Vergl. Schödrey, das Domizil bei Eheschließungen, Archiv, XXX. S. 3 ff.

ment der Konsenserklärung hat nur die Bedeutung, daß die Kirche in Betreff der stattgefundenen Eheschließung einen unumstößlichen Beweis in Händen hat. Der Pfarrer ist also nur in der Eigenschaft eines freilich eminent klassischen Zeugen zugegen (testis autorisabilis).[1]

60. Fr. Was folgt aus dem Umstande, daß der Pfarrer nur in der Eigenschaft eines Zeugen assistirt?

A. Daraus folgt, daß eine Ehe giltig geschlossen werden kann:

1) Vor einem suspendirten, exkommunizirten, interdizirten oder irregulären (aber noch nicht abgesetzten) Pfarrer.

2) Vor einem bloß putativen, d. h. solchen Pfarrer, der in der öffentlichen Meinung als rechtmäßiger Pfarrer gilt, aber nur einen kolorirten Titel besitzt, indem die Verleihung der Pfarrstelle z. B. wegen Simonie oder nicht bestandenen Pfarrkonkurses kirchlich ungiltig ist — nicht aber vor einem gegen den Willen der Kirchenbehörde einseitig nur von der Staatsbehörde oder Pfarrgemeinde aufgestellten s. g. Staats- oder Gemeindepfarrer.

3) Vor einem Pfarrer, der noch keinen höheren Ordo empfangen hat.

4) Vor einem Pfarrer, dem der Bischof die Assistenz ausdrücklich untersagt hat.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 46.

5) Vor einem Pfarrer, der nur gezwungen oder bloß zufällig oder in Folge angewandter List gegenwärtig ist, wenn er nur die Erklärung der betreffenden Personen als wirkliche Ehekonsenserklärung wahrnimmt, — oder vor einem Pfarrer, der sich so anstellt, als ob er die Brautleute nicht sehen oder hören würde, oder sich absichtlich z. B. durch Verstopfen der Ohren in die Lage versetzt, um nichts zu hören, si parochus affectasset, non intelligere.

a) Herr v. Teleky und Fräulein von Aspremont, das sich in dem alten Lorenzkloster in Wien als Klosterfräulein befand, benützten, da die Eltern die Heirat nicht zugeben wollten, die Gegenwart des das Kloster visitirenden Bischofs, um in dessen und der hiezu bestellten Zeugen Gegenwart die Einwilligung in die Ehe zu erklären.

b) Erzherzog Heinrich von Oesterreich (geb. 9 Mai 1828) hatte am 4. Febr. 1868 in Botzen seinen Pfarrer und andere distinguirte Personen zu einem Diner geladen. Während desselben erhob er sich mit den Worten: Hochwürden! dies ist meine Gattin — und Fräulein Leopoldine Hofmann (geb. 29. Nov. 1842) erwiderte sofort: dies ist mein Gatte. Sprachlos saßen Pfarrer und Zeugen da; hierauf protestirte der Pfarrer. Aber trotz des Protestes war die Ehe giltig geschlossen. Auch Kaiser Franz Joseph mußte nolens volens die Giltigkeit der unstandesmäßigen Ehe anerkennen, und erhob Leopoldine in den Adelsstand (Frau von Waideck).

c) In einem bayerischen Städtchen wollte ein altkatholisches Brautpaar vor seinem kompetenten Pfarrer die Ehe schließen. Da derselbe die Assistenz verweigerte, gingen die Brautleute zum Bürgermeister, der ihnen folgenden Rath gab: Ich werde nächstens als Vorstand des Armenpfleg-

schaftsraths eine Sitzung anberaumen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, der den Herrn Pfarrer sehr interessirt. Er wird an der Sitzung theilnehmen, und da könnt ihr dann kommen. Zeugen braucht ihr keine mitzubringen, denn die Mitglieder des Armenpflegschaftsraths sind ja da. Ihr könnt euch da in Gegenwart des Herrn Pfarrers erklären. Sodann wurde ihnen die Formel gesagt: wir heiraten hiermit einander. Während nun die Herren mitten in der Berathung waren, traten die Brautleute vor und gaben die Erklärung ab: Herr Pfarrer, in Gegenwart der Zeugen, die wir zu dem Zweck hier uns erbitten, erklären wir, daß wir uns hiemit heiraten. Der Pfarrer erklärte: ich höre nichts und will nichts hören; er hielt sich die Ohren zu und schloß die Augen. Da bemerkte der Bürgermeister: Ich bin Zeuge, mein Nachbar ist Zeuge, das ganze Kollegium hat es gehört, Sie haben es gehört, weil Sie es gehört haben müssen. — Genannte Personen haben damit eine kirchlich giltige, unauflösliche, sakramentale Ehe geschlossen.

61. Fr. Was ist Rechtens in Betreff der Delegation und Subdelegation?

A. Dem Tridentinum [1] zufolge kann die Ehe auch vor einem vom Bischof oder Pfarrer delegirten Priester giltig geschlossen werden. Dabei kommt Folgendes in Betracht:

1) Die Delegation kann für einen speziellen Fall (Spezialmandat) oder für eine Gesammtheit von Fällen (Generalmandat) ertheilt sein. Im Besitze eines Generalmandats sind: Pfarrverwalter, Pfarrkurate und

---

[1] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.

Pfarrverweser; Vikare, Kapläne und Kooperatoren, welche vom Bischof oder Pfarrer zur Aushilfe in der gesammten Seelsorge aufgestellt sind.

2) Der für eine Gesammtheit von Fällen Delegirte kann jederzeit subdelegiren, der für einen Spezialfall Bevollmächtigte nur dann, wenn er dazu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten hat.

3) Die (spezielle) Delegation soll ausdrücklich, mündlich oder schriftlich und zwar vor der Eheschließung ertheilt werden; eine präsumirte Erlaubniß oder eine nachträgliche Gutheißung seitens des zuständigen Pfarrers ist unzureichend.

4) Die Delegation erlischt durch Revokation seitens des Deleganten, aber erst von dem Zeitpunkt an, wo Delegatus und Nupturienten davon Kenntniß erlangt haben. [1]

62. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der bei der Eheschließung absolut nothwendigen Zeugen?

A. 1) Es müssen im Moment der Ehekonsenserklärung außer dem parochus proprius wenigstens zwei Zeugen [2] zugegen sein. Ist nur Ein Zeuge gegenwärtig, oder entfernt sich vor der Konsenserklärung einer von den beiden Zeugen, oder geschieht die Erklärung zuerst vor dem Pfarrer allein und dann vor den Zeugen allein, so ist die Ehe in jedem einzelnen Fall wegen

---

[1] Schulte, E.-R. S. 59. Knopp, E.-R. S. 304. — [2] Sess. XXIV. cp. 1.

Nichtbeobachtung der wesentlichen Eheschließungsform oder wegen Heimlichkeit (impedimentum clandestinitatis) null und nichtig.

Nur wenn die Beiziehung des kompetenten Pfarrers physisch oder moralisch unmöglich ist (55. Fr.), genügt die Konsenserklärung vor bloß zwei Zeugen. Diese gesetzliche Ausnahme liegt aber nicht vor, wenn der parochus proprius nur ortsabwesend, schwer krank oder gerade verstorben ist.

2) Besondere Eigenschaften werden bei den Zeugen nicht vorausgesetzt; es genügt, wenn sie die natürliche Fähigkeit besitzen, das Faktum der Eheschließung zu verstehen und darüber Zeugniß abzulegen.

63. Fr. Was soll dem Tridentinum zufolge zur wesentlichen Form der Eheschließung noch hinzukommen?

A. Zur wesentlichen Eheschließungsform, welche in der Konsenserklärung der Brautleute coram parocho et testibus besteht, soll hinzukommen:

1) Die kirchliche Trauung (copulatio, celebratio matrimonii in facie ecclesiae), welche darin besteht, daß der Pfarrer in priesterlicher Kleidung nach vorausgegangenem Aufgebot die Brautleute in der Kirche nach ihrem Konsens befragt, und nachdem er ihn vernommen (eorum mutuo consensu intellecto) sie mit den Worten: Ego vos in matrimonium conjungo, oder mit andern in der Diözese üblichen verbindet, und dann über sie die Benediktion ausspricht: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Dieser kurze, einfache Segen, der

auch über Wittwen und konfessionell gemischte Brautpaare gesprochen wird, ist ja nicht mit der feierlichen Nuptialbenediktion zu verwechseln.

Brautleute, welche nur vor Pfarrer und Zeugen ihren Ehekonsens erklären und sich nicht kirchlich trauen oder einsegnen lassen, begehen eine Sünde. Sie empfangen zwar das Ehesakrament und die damit verbundene Gnade; aber sie empfangen dieselbe wie einen Schatz gleich dem des Geizigen, der, wie Kardinal Rauscher[1] schreibt, in einem Winkel des Kellers vergraben, dem Besitzer keinen Nutzen bringt, sondern nur seine Verantwortlichkeit vermehrt, weil er für die Erwerbung und Verwendung desselben einst Rechenschaft geben muß. Allein die Brautleute sind zu dem Tröster in das Verhältniß gekommen, das durch die Huld des Heilandes, der den Tröster sandte, zugleich mit jeder wahren Ehe eintritt. Dieselben mögen nur ihren Sinn ändern, die unheilige Gesinnung entfernen, und dasselbe wird eine Quelle des Heiles werden.

In den verschiedenen Diözesen sind verschiedene Gebräuche, welche das Tridentinum[2], wenn sie „laudabiles consuetudines et caeremoniae“ sind, beizubehalten anempfiehlt. Ein solcher Brauch ist, daß der Pfarrer die vereinigten Hände der Brautleute mit der Stola umwickelt, und dann genannte oder ähnliche Segensworte spricht; daß er die geweihten Trauringe dem Bräutigam und der Braut (an den Ringfinger der linken Hand) steckt, daß er den

[1] Die Ehe, S. 136. — [2] l. c.

Brautleuten und Hochzeitgästen gesegneten Wein zu trinken reicht u. s. w.

2) Die feierliche Einsegnung der Ehe, Nuptialbenediktion (benedictio nuptialis), welche seit den ersten christlichen Zeiten in der Kirche in Gebrauch ist und den Zweck hat, auf die Kontrahenten den Segen des Himmels herabzuflehen, hauptsächlich um die zwischen Gatten so leicht entstehenden Zwistigkeiten fernezuhalten, wie auch, um die Vortrefflichkeit des Ehesakraments anzuzeigen und darzustellen.

Diese Einsegnung geschieht in der Kirche, entweder in der Brautmesse, wo der zelebrirende Pfarrer nach dem Pater noster und vor dem letzten Messesegen über die vor dem Altar knienden Brautleute die im Meßbuch enthaltenen Segensgebete spricht — oder aber außer der Messe unmittelbar nach der Kopulation, was in vielen Diözesen Regel ist. Wiewohl die Trienter Synode und das römische Ritual celebratio matrimonii (Kopulation, Trauung) und Nuptialbenediktion strenge auseinander halten, so werden sie doch nicht selten aus dem Umstand, weil sie oft unmittelbar auf einander folgen, irrigerweise für ein und dasselbe gehalten.

Der Empfang dieses feierlichen Segens wird vielfach nicht für etwas Gebotenes gehalten. Doch bemerkt Scavini: In omni casu benedictionem omittere, commune est, non esse mortale (also doch ein veniale, läßliche Sünde); cum haec caeremonia non sit ita

communiter recepta, sed eam adhibere valde praestat ad uberiores fructus percipendos.“[1]

Das Tridentinum ermahnt die Gatten (hortatur conjuges), daß sie vor Empfang der Benediktion nicht unter Einem Dache wohnen sollen (in eadem domo non cohabitent), und bestimmt (statuit), daß der parochus proprius oder mit seiner und des Bischofs Erlaubniß ein anderer Priester sie ertheilen solle.[2]

Es braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß die Nuptialbenediktion nicht zur Giltigkeit der Ehe erforderlich ist. Es gibt ja Fälle, in welchen dieselbe nicht gespendet werden darf, nemlich, wenn die Braut eine Wittwe ist, oder wenn die Trauung in der geschlossenen Zeit stattfindet, oder wenn eine kirchlich erlaubte Mischehe eingegangen wird.

64. Fr. Welche Strafen verhängt das Tridentinum über die, welche seine Vorschriften über Eheschließung nicht befolgen?

A. 1) Ein Pfarrer, der ohne die gesetzliche Anzahl von Zeugen, und Zeugen, welche ohne den kompetenten Pfarrer bei einer Eheschließung assistiren, wie auch die Brautleute selbst, sollen vom Bischof mit scharfer arbiträrer Strafe belegt werden.[3]

2) Jeder Kleriker, er mag Welt- oder Regulargeistlicher sein, der es wagen sollte, Brautleute aus einer fremden Pfarrei ohne ihres Pfarrers Erlaubniß,

---

[1] p. 697. — [2] l. c. — [3] l. c.

auch unter dem Vorwande, daß ihm dieses vermöge eines Privilegs oder einer unvordenklichen Gewohnheit erlaubt sei, ehelich zu verbinden oder einzusegnen (Nuptialbenediktion), soll solange ipso jure suspendirt sein, bis er vom Ordinarius desjenigen Pfarrers, der die Ehe hätte einsegnen sollen, davon absolvirt wird.[1]

65. Fr. Was hat das Tridentinum zur größeren Sicherstellung des Beweises für die stattgefundene Eheschließung noch angeordnet?

A. Dasselbe hat angeordnet, daß der Pfarrer ein Buch führe (habeat parochus librum), in das er die Namen der Gatten und Zeugen, wie auch Tag und Ort der Eheschließung einzutragen habe, und daß er dasselbe fleißig bei sich aufbewahre.[2] Dadurch ist die Führung der Personenstandsbücher in der Kirche allgemein geworden. Außer dem Trauungsbuch gibt es auch ein kirchliches Geburts- (Tauf-)[3] und Sterberegister.

66. Fr. Welche Grundsätze gelten bei der Eheschließung durch einen Stellvertreter?

A. 1) Der Stellvertreter (Prokurator, Mandatar) muß ein mandatum speciale haben, worin die Person, mit der er in nomine mandantis die Ehe schließen soll, genau bezeichnet ist.

2) Der Auftraggeber (mandans) darf seinen Auftrag im Moment der Eheschließung noch nicht zurückgenommen haben.

---

[1] l. c. — [2] l. c. — [3] l. c. cp. 2.

3) Der Auftrag (mandatum) erlischt im Moment der Revokation.

4) Die durch Stellvertreter geschlossene Ehe ist vollgiltig; es ist also nicht nothwendig, daß die so verbundenen Gatten noch nachträglich mit eigenem Mund ihren Konsens aussprechen.

67. Fr. Was versteht man unter Gewissensehe?

A. Unter Gewissensehe (matrimonium conscientiae) versteht man heute die Ehe, welche ganz im Geheimen vor dem kompetenten Pfarrer (oder einem delegirten Priester) und den zum Stillschweigen verpflichteten zwei Zeugen ohne vorausgegangene Proklamation eingegangen wird.

Die wirklichen Namen der Gatten werden in ein besonderes Geheimbuch eingetragen und im öffentlichen Trauungsbuch tecto oder ficto nomine angemerkt.

Die Eingehung einer solchen Ehe kann der Bischof nur aus hochwichtigen Gründen und nach genauester Untersuchung der Verhältnisse der Nupturienten gestatten.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren hat Benedikt XIV. genau vorgeschrieben. [1]

68. Fr. Was versteht man unter morganatischer oder salischer Ehe?

A. Man versteht darunter die Ehe, welche zwischen einem erlauchten oder altadeligen Mann und einer

---

[1] Const. Satis vobis v. 14. Nov. 1741.

(adeligen oder bürgerlichen) Frau in der regelmäßigen Form und auch öffentlich, aber unter der Bedingung eingegangen wird, daß Gattin und Kinder den Stand und Rang des Gatten und Vaters nicht theilen und letztere von der regelmäßigen Succession ausgeschlossen sein sollen.

Morganatische Ehe (matrimonium ad legem morganaticam) heißt man sie, weil Frau und Kinder in der Regel sich mit der bloßen Morgengabe, d. h. den nach germanischem Rechte üblichen Geschenken nach der Brautnacht zu begnügen haben; salische Ehe (matrimonium ad legem Salicam), weil sie hauptsächlich bei den Salfranken in Uebung war; Ehe zur linken Hand aber, weil die Frau dem Manne an die linke Hand angetraut wird, um symbolisch die schwächere Wirkung der Ehe anzudeuten.[1]

69. Fr. Was ist die putative Ehe?

A. Die putative, vermeintliche Ehe (matrimonium putativum) ist die wegen eines trennenden Hindernisses ungiltige, aber wenigstens von Einem Gatten in gutem Glauben (in bona fide) geschlossene eheliche Verbindung.

Derselben kommen die Rechtswirkungen einer giltigen Ehe zu, und zwar für beide Gatten, wenn beide von der Existenz des betreffenden Impediments keine Kenntniß hatten; sonst aber nur für den unschuldigen Ehetheil und die Kinder, welche als legitim und erbfähig gelten. Vorausgesetzt aber wird, daß die Ehe

---

[1] Permaneder, K.-R. S. 745.

dort, wo das Tridentinum gilt, in tridentinischer Form (coram parocho et testibus), und da, wo es nicht in Geltung steht, wie in Sachsen, England, erst nach vorausgegangenem Aufgebot geschlossen wurde.[1]

70. Fr. Was versteht man unter Ehe auf dem Todbett?

A. Unter Ehe auf dem Todtbett (matrimonium in extremis) versteht man jene Verbindung, welche ein schwer krankes, dem Tode nahes Subjekt zur Ehrenrettung seines Mädchens und zur Legitimirung eines schon gebornen oder konzipirten Kindes abschließt.

In diesem Fall kann der Pfarrer die Dispens von allen Aufgeboten präsumiren.

71. Fr. Was ist die Zivilehe?

A. Die Zivilehe, bürgerliche Ehe, ist eine Verbindung, welche die Brautleute in der vom bürgerlichen oder staatlichen Recht vorgeschriebenen Form (vor dem weltlichen Standesbeamten) eingehen.

Dr. Schulte: „Gewiß ist die Zivilehe ein höchst trauriges Zeichen des tiefen Verfalls der Religiosität, welche ohne Angehörigkeit an eine bestimmte Kirche oder Konfession ein Unding ist. Mit größtem Recht verwirft und beklagt daher der apostolische Stuhl solche Ehen. Diese allgemein einzuführen, wäre ein großer Rückschritt.“[2]

„Die Zivilehe wird Niemand wollen, dem es mit dem Wohl der Gesellschaft Ernst ist, der nicht nach momentaner Popularität hascht und diese erreicht zu haben glaubt,

---

[1] Knopp, S. 84. — [2] E.-R. S. 26.

wenn ihn einige Dutzend Blätter lobhudeln, der nicht nach abstrakten Schablonen die sozialen Zustände regeln, sondern darauf bedacht, zur Erhaltung oder Schaffung fester, geordneter, für die Gesellschaft wahrhaft nutzbringender Zustände beizutragen, das einführen will, was wirklich gut und nützlich ist. Man bilde sich nicht ein, das Volk wolle die Zivilehe ꝛc.“ [1]

Dr. Walter: „Ueber die bürgerliche Trauung ist vom Standpunkt der Kirche folgendes zu bemerken: 1) Jede Konfession betrachtet die kirchliche Einsegnung als das unerläßliche Erforderniß zur Gründung eines christlichen Hausstandes und freut sich, daß sich diese Form in der Gesetzgebung und in dem Gefühl der christlichen Nationen zu einer obligatorischen Nothwendigkeit durchgebildet hat. 2) Jede Konfession kann von der Obrigkeit, die sich als eine christliche bekennt und welche die Wichtigkeit der christlichen Familie für die Wohlfahrt des Staates zu würdigen weiß, erwarten, daß sie diese kirchliche Verbindung auch durch das kirchliche Gesetz unterstütze. 3) Findet die Staatsgewalt die Führung besonderer Zivilstandsregister für ihre Zwecke nothwendig, so läßt sich dieses mit dem Vorigen leicht vereinigen, und die Kirche bietet hiezu gerne ihre Mitwirkung an.“ [2]

Dr. Silbernagel: „Die Zivilehe mißkennt offenbar die religiöse Bedeutung der Ehe, sie setzt die Ehe in den Kreis der bürgerlichen Verträge herab und gewährt staatliche Hilfe für Uebertretung der Kirchengesetze. Und es ist eine mit dem Dogma in Widerspruch stehende und darum verwerfliche Ansicht, als könnte vom christlichen Staate die Ehe wie ein reiner Zivilvertrag behandelt werden, gleichsam als wäre das Sakrament nur etwas Accessorisches und bestände nur in der Einsegnung der Ehe, da unter Christen

---

[1] Die gemischten Ehen, S. 50. — [2] K.-R. S. 667.

der Ehevertrag immer ein Sakrament oder kein Vertrag ist, wenn nicht auch das Sakrament gesetzt ist[1] (Syllab. Nr. 66 u. 67).

72. Fr. Welche Arten der Zivilehe gibt es?

A. Es gibt:

1) eine obligatorische, Zwangszivilehe, wornach jede Ehe, wenn sie staatlich giltig sein soll, in der von der Staatsgewalt vorgeschriebenen Form geschlossen werden muß.

Dr. Walter: „Erklärt das bürgerliche Gesetz, die kirchliche Ehe ignorirend, die Ziviltrauung allgemein als nothwendig, so hat jede Konfession dies zu beklagen, weil dadurch dem christlichen Charakter der Familie die bürgerliche Anerkennung entzogen wird."[2]

Diese Art von Zivilehe, deren Eingehung den kathol. Brautpersonen kirchlich gestattet ist, findet sich im deutschen Reich, in der Schweiz, in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und in den Donaufürstenthümern.

2) Eine fakultative Zivilehe, wornach das Staatsgesetz den Brautleuten es frei stellt, ob sie sich bloß kirchlich oder bloß staatlich trauen lassen wollen.

Dr. Walter: „Stellt das bürgerliche Gesetz die kirchliche oder bürgerliche Trauung dem Belieben der Parteien anheim, so beklagt jede Konfession dies noch mehr (als die obligatorische Zivilehe), weil, wer dann die bürgerliche Trauung wählt, die kirchliche nicht weiter nachsuchen wird, was im vorigen Fall anders ist; weil eine in einer solchen Absicht eingegangene Zivilehe von jeder Konfession mißbilligt und verworfen werden muß; weil also das Staats-

---

[1] K.-R. S. 435. — [2] l. c.

gesetz dann positiv etwas herbei führt und autorisirt, was mit der Kirche direkt im Widerspruch steht.“ [1]

Der Ungar'sche Staatsmann Deak äußerte sich im Juni 1873 im Reichsrath über Zivilehe also: „Ich halte die fakultative Zivilehe der Kirche gegenüber für verletzender als die obligatorische. Wenn wir den Begriff der fakultativen Zivilehe genau präzisiren wollen, so scheint es, als ob der Staat zu seinen Unterthanen sagen wollte: Meine lieben Kinder, wenn ihr heiraten wollt, geht zu euren Priestern, und vermählt euch; wenn dieselben aber euch nicht verheiraten wollen, dann kommt nur zu mir, ich will es thun.“

Diese Art von Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist, besteht:

a) In England und Wales. Hier kann die Ehe geschlossen werden entweder 1) vor dem anglikanischen Pfarrer, oder 2) mit Dispens seitens des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury an beliebigem Orte und in beliebiger Form oder 3) seit 1836 vor dem Zivilstandsbeamten (Aufseher der Register des Zivilstandes) oder 4) auch aber erst seit 1836 in einer gesetzlich anerkannten katholischen Trauungskirche, wo dem kirchlichen Eheschließungsakte der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter anwohnt und die Ehe dadurch auch staatliche Giltigkeit erlangt. Für kath. Brautleute ist natürlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus dies die einzig zulässige Eheschließungsform.

In Irland und Schottland dagegen sind bis zur Stunde die nach vortridentinischem Rechte, also formlos geschlossenen Ehen staatsrechtlich vollgiltig. Deßhalb machte manches englisches Brautpaar, dessen Verehelichung in der Heimat Schwierigkeiten bereitet wurden, verfolgt von Brüdern, Vätern oder andern nahen Verwandten, eine „romantische

[1] l. c.

Fahrt" auf's schottische Gebiet, um daselbst eine formlose (rechtsgiltige) Ehe zu schließen. Eine gewisse Berühmtheit erlangte das an der Grenze gelegene schottische Dorf Greetna Green, wo in dem Hause eines Schmiedes (das erste Haus auf schottischem Gebiet, welches die aus England kommenden oder fliehenden Brautpaare erreichten) hunderte von Ehen formlos aber rechtsgiltig geschlossen wurden. Seit dem Jahre 1856 (Lord Brougham) ist die Sache insofern nicht mehr so einfach, als 21tägiger Aufenthalt der Brautleute auf schottischem Gebiet erforderlich ist, wenn sie daselbst eine giltige Ehe schließen wollen.

b) In Nordamerika. Hier kann die Eheschließung stattfinden entweder vor dem Friedensrichter, Stadtschreiber oder vor dem Geistlichen. Nur muß zuvor bei dem Registrator des Distriktsgerichts ein Attest geholt werden, daß der betreffende Geistliche notorisch Priester oder Prediger einer Religionsgesellschaft ist und demnach die Befähigung besitzt, Trauungen vorzunehmen. Dieser Geistliche stellt dann nach vollzogener Trauung das Heiratszertifikat aus, welchem vollständige Giltigkeit zukommt.

3) Eine Nothzivilehe und zwar entweder a) eine absolute Nothzivilehe, wornach Personen vor dem weltlichen Zivilstandsbeamten die Ehe schließen dürfen, wenn der eigene Pfarrer der Brautleute aus einem staatsrechtlich nicht anerkannten Grunde die Trauung derselben verweigert, oder b) eine relative Nothzivilehe, wenn die Verlobten einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, also sogenannte Dissidenten sind.

Dr. Walter: „Was die Ehen der Dissidenten betrifft, so überläßt es jede Religion der Staatsgewalt, wie sie denselben zu einer bürgerlichen Ehe verhelfen will. Nur ver-

langt jede mit Recht, daß, wenn das bürgerliche Recht solche Ehen nicht auf den kirchlichen Standpunkt erheben kann, es ihnen zu Gefallen das christliche Eherecht überhaupt nicht zu dem bloß bürgerlichen Standpunkt herabziehe.“ [1] —

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist (absolute Nothzivilehe), findet sich in Oesterreich und Spanien. Die durch Gesetz vom 18. Juni 1870 für Spanien eingeführte Zwangszivilehe wurde durch Dekret vom 9. Februar 1875 außer Wirksamkeit gesetzt und das katholische Eherecht wieder eingeführt. Nur für die Akatholiken und für die „schlechten, den kirchlichen Zensuren (der Exkommunikation oder dem Interdikt) verfallenen katholischen Subjekte“ besteht die Zivilehe.

73. Fr. Wie urtheilt die Kirche über die (obligatorische) Zivilehe?

A. Sie verurtheilt die Zivilehe, weil ihr häufig verschiedene Ehehindernisse, immer aber an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz gilt, das Ehehinderniß der Klandestinität entgegensteht, und weil die Staatsgewalt mit Vorschreibung der Eheschließungsform auch zugleich Bestimmungen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit beziehungsweise Auflösung des Ehebandes erläßt. [2]

Die in Sachen der Zivilehe erlassene Instruktion der römischen Pönitentiarie vom 15. Januar 1866 enthält folgende Bestimmungen:

---

[1] l. c. — [2] Benedikt XIV. Breve v. 14. Sept. 1746. — Pius IX. v. 19. Sept. 1852. — Instruktion der röm. Pönitentiarie v. 15. Januar 1866. — Entscheidung der Inquisition v. 6. Sept. 1877 u. v. 3. April 1878.

a) Die Ehe, als eines der sieben von Christus eingegesetzten Sakramente, gehört vor die Kirche, und die vom Tridentinum vorgeschriebene Form gilt in allen Ländern, wo dasselbe verkündet ist. b) Unter Gläubigen gibt es keine Ehe, ohne daß sie zugleich Sakrament wäre; darum ist jede andere Verbindung, auch die Zivilehe, nur ein Konkubinat. c) Der Zivilakt gilt vor Gott nicht als wahrer Kontrakt, geschweige denn als Sakrament; die weltliche Gewalt kann die Ehe ebensowenig schließen als lösen. d) Jene, welche bloß die Zivilehe eingehen und nicht die kirchliche Ehe, machen sich des Konkubinats schuldig, und es kann ihnen die Lossprechung im Sakrament der Buße, selbst auf dem Sterbebette, nur dann ertheilt werden, wenn sie das sündhafte Verhältniß aufzugeben oder es in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln bereit sind. e) Um jedoch Quälereien und Strafen zu vermeiden, die Nachkommen zu legitimiren und Vielweiberei zu hindern, ist es ersprießlich, daß die Gläubigen nach kirchlicher Schließung der Ehe vor der weltlichen Behörde sich stellen, um dem Gesetz zu genügen, in der Absicht jedoch, daß sie dadurch nichts als eine weltliche Zeremonie begehen. f) Aus denselben Gründen sollen die Pfarrer die Gläubigen, welche nach der kirchlichen Trauung zum Zivilakt behufs Legitimation nicht zugelassen würden, nicht so leicht und unterschiedlos zulassen. Darin müssen sie sehr vorsichtig sein, den Rath des Ordinarius einholen und in schwierigen Fällen an die Pönitentiarie sich wenden. g) Wenn die Gläubigen wirklich gezwungen wären, zuerst den Zivilakt zu vollziehen, so sollten sie sobald als möglich die kirchliche Trauung vollziehen und inzwischen getrennt leben.

74. Fr. Wie haben sich Katholiken dem Zivilehegesetz gegenüber zu verhalten?

A. 1) Katholiken, welche eine Ehe schließen wollen,

können vom kirchlichen Standpunkt aus die durch das Staatsgesetz vorgeschriebene Erklärung vor dem Zivilstandesbeamten abgeben, jedoch nur in der Intention, dadurch die Anerkennung der bürgerlichen Gewalt für die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten Ehe zu verlangen.

2) Sie dürfen daher eine solche Erklärung vor dem Standesbeamten nur dann abgeben, wenn sie wirklich Willens sind, ihre Ehe im Angesicht der Kirche zu schließen.

3) Sie dürfen jene Erklärung nicht abgeben, solange ihrer kirchlich abzuschließenden Ehe Hindernisse entgegenstehen.

4) Sie dürfen nicht glauben, daß durch jene Erklärung vor dem Standesbeamten ihre Ehe giltig vor Gott und dem Gewissen eingegangen sei, und dürfen sich daher nicht eher als Eheleute ansehen, nicht eher zusammenwohnen und zusammenleben, bis ihre Ehe kirchlich abgeschlossen ist.

5) Da das bürgerliche Gesetz fordert, daß die Erklärung der Nupturienten vor dem Zivilstandesbeamten der kirchlichen Schließung der Ehe vorangehe, so sollen sie zur Vermeidung von sittlichen Gefahren und Aergerniß auf jene Erklärung ihre kirchliche Trauung unmittelbar folgen lassen, wo möglich an demselben Tage, wenigstens aber gleich am Tage darauf.

6) Sie sollen sich daher auch der Förmlichkeiten des Zivilgesetzes nicht eher unterziehen, als bis sie darüber

Gewißheit erlangt, daß ihrer kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehe, und bis daher auch die vorschriftsmäßigen kirchlichen Proklamationen schon geschehen sind.

7) Sie sollen überhaupt in allem sich an die kirchliche Ehegesetzgebung streng gebunden erachten, sowohl vor als nach Eingehung der Ehe. Sie dürfen daher auch etwaige Klagen auf Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, auf Sonderung von Tisch und Bett nicht an das Zivil-, sondern an das kirchliche Gericht (den Bischof) bringen.

8) Da für die gemischten Ehen in den preußischen Diözesen vom Papst das Hinderniß der Klandestinität aufgehoben ist, so können solche konfessionell gemischten Paare, wenn ihnen kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, auch vor dem Standesbeamten eine kirchlich giltige Ehe schließen, mögen sie von der Ehe was immer für eine Ansicht haben, wenn sie nur eine wirkliche und wahre Ehe eingehen wollen. Wollen sie aber letzteres nicht, beabsichtigen sie vielmehr durch ihr Erscheinen vor dem Standesbeamten nur den Förmlichkeiten des staatlichen Gesetzes zu genügen, so haben sie vor dem Standesbeamten eine kirchlich giltige Ehe nicht eingegangen.

9) Katholiken, welche sich mit einer bloßen Zivilverbindung ohne nachfolgende kirchliche Trauung begnügen, werden von der Kirche niemals als rechtmäßige christliche Eheleute anerkannt, sie schließen sich dadurch

von allen Wohlthaten und Rechten der Kirche, wie vom Empfang der hl. Sakramente und von den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauungszeugen aus, und können, falls sie ohne Reue und Buße sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden.[1]

---

[1] Martin, Katechismus S. 185.

## VI. Ehehindernisse.

75. Fr. Was versteht man unter Ehehinderniß?

A. Man versteht darunter einen solchen Grund oder Umstand, der der Schließung einer Ehe im Wege steht.

76. Fr. Wie werden die Ehehindernisse (impedimenta matrimonii) eingetheilt?

A. Sie werden eingetheilt:

a) In aufschiebende (impedimenta impedientia sc. matrimonium) und trennende (impedimenta dirimentia sc. matrimonium). Erstere lassen nur keine erlaubte, letztere dagegen auch keine giltige Ehe zu Stande kommen.

b) In impedimenta juris divini sive naturalis und impedimenta juris positivi ecclesiastici. Die einen beruhen auf göttlichem oder natürlichem Recht, die andern nur auf positivem Kirchenrecht.

c) In absolute und relative, je nachdem sie die Eheschließung mit jedem, oder nur mit einem bestimmten Individuum unmöglich machen.

d) In öffentliche (imp. juris publici) und privatrechtliche (imp. juris privati). Erstere, welche die Ehe bei ihrem Begriff und in ihrer Reinheit erhalten sollen, müssen von Jedem, der davon Kenntniß erlangt, dem kirchlichen Richter angezeigt werden; letztere dagegen, denen nur die Rücksicht auf das Wohl und Interesse der Kontrahenten selbst zu Grunde liegt, können nur von diesen Personen selbst geltend gemacht werden.

e) In öffentlich bekannte (imp. publica) und geheime (imp. occulta). Erstere haben den Charakter der Publizität, letzteren fehlt derselbe, sie sind nur einzelnen oder wenigen Personen bekannt, von denen eine Veröffentlichung derselben nicht zu befürchten ist.

f) In immerwährende (imp. perpetua) und zeitweilige (imp. temporaria). Jene hören nie von selbst auf, wohl aber diese.

g) In rein kirchliche (imp. mere ecclesiastica) und rein bürgerliche, staatsgesetzliche (imp. mere civilia). Die einen sind nur von der Kirche und nicht vom Staate, die andern nur vom Staate und nicht von der Kirche aufgestellt bez. anerkannt.

77. Fr. Kann die Kirche trennende Ehehindernisse (Ehegesetze) aufstellen?[1]

---

[1] De impedimentis matrimonii. Ed. IV. 1834. — Heuser, de potestate statuendi imp. dir.

A. Dem Dogma zufolge kann dies die Kirche (Papst und allgemeines Konzil) und zwar aus eigenem und ursprünglichem Recht (jure proprio et originario).

Dies erhellt:

1) Aus der hl. Schrift. Christus[1] hat durch Abschaffung des jüdischen Scheidebriefes und der Polygamie den ursprünglichen, monogamischen und unauflöslichen Charakter der Ehe wiederhergestellt oder das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes aufgestellt. Dadurch hat er zugleich seiner Kirche kundgethan, daß sie selbst das, was zur Giltigkeit der Ehe gehört, anordnen und den Ehekontrakt ihrer Schlüsselgewalt unterwerfen solle. Im Bewußtsein des ihm vom Herrn gewordenen Auftrages hat Paulus[2] verschiedene Anordnungen über die Ehe insbesondere für den Fall getroffen, wo von zwei Ungläubigen einer Christ wird, der im Unglauben Verharrende aber sine contumelia creatoris die Ehe nicht fortsetzen will, indem er nach der Interpretation der Kirche lehrt, daß in diesem einzigen Falle das sonst absolut unauflösliche Band der vollzogenen Ehe aufgelöst werde, und beide zu einer neuen Ehe schreiten dürfen.

2) Aus kirchlichen Entscheidungen.

a) Das Tridentinum[3] erklärt in seinem vierten (dogmatischen) Kanon: „Wer sagt, die Kirche habe

[1] Matth. 19, 4—9. Marc. 10, 6—12. — [2] 1 Cor. 7, 15. [3] Sess. XXIV. Vergl. can. 3.

keine trennende Ehehindernisse einführen können, oder habe bei Einführung derselben geirrt, der sei im Banne."

b) Pius VI. verwirft ex cathedra in der dogmatischen Bulle „Auctorem fidei" die auf der Synode von Pistoja (1786) aufgestellte Proposition, „daß die Kirche nur unter Zustimmung der Landesherren trennende Ehehindernisse aufstellen könne."

c) Pius IX. kondemnirt die aus den kanonistischen Werken des Turiner Professors Nuytz ausgezogenen Sätze: „Die Kirche hat nicht die Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen; dies steht vielmehr der weltlichen Macht zu, von welcher auch die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind."[1] Und: „Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten (natürlich im finsteren Mittelalter) angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, nicht aus eigenem, sondern aus dem ihr von der weltlichen Gewalt übertragenen Recht."[2]

3) Aus der Geschichte, der zufolge die Kirche von den frühesten Jahrhunderten an von genanntem Recht Gebrauch gemacht hat. Schon die ersten Synoden erklärten gewisse Verbindungen für null und nichtig. Das Konzil von Neucäsarea (314 oder 315, jedenfalls vor 325) bestimmt, daß eine Frau, welche nacheinander zwei Brüder heirate (was nach dem damals geltenden römischen Recht nicht verboten war), nur in

---

[1] Syll. Nr. 68. — [2] Syll. Nr. 69.

der Todesgefahr, „wenn sie verspräche, im Falle der Wiedergenesung das eingegangene Band auflösen zu wollen“, zur Buße zugelassen werde. Diese Schwägerschaftsehe (1. Grad der Seitenlinie) wurde also nicht bloß für unerlaubt, sondern auch, wie aus der Verpflichtung, sie aufzulösen hervorgeht, für ungiltig gehalten. Dieses Hinderniß wurde sodann auch nicht mit Bewilligung der Staatsgewalt, d. h. mit Erlaubniß des damals im Morgenlande regierenden heidnischen Kaisers Licinius aufgestellt. — Der hl. Basilius führt in dem Briefe an Diodor[1] mehrere damals bestehenden Ehehindernisse, so auch das der Schwägerschaft auf. Nirgends aber beruft er sich auf das Staatsgesetz, sondern zunächst und hauptsächlich auf die alte Ueberlieferung hl. Männer, welche Gesetzeskraft habe. — Papst Siricius (484) erklärt die mit dem Hinderniß des Gelübdes geschlossene Ehe für nichtig, und beruft sich hiebei auf die Ueberlieferung. — Diese wenigen Beispiele, die leicht vermehrt werden können, beweisen, daß schon in den ersten Jahrhunderten die Kirche das Bewußtsein in sich trug, daß ihr, unabhängig von der Staatsgewalt, das Recht zur Aufstellung von trennenden Ehehindernissen zukomme. Mit Recht hat darum der apostolische Stuhl die schon genannte Nuytzische These[2] damnirt.

4) Aus dem Wesen der christlichen Ehe.

---

[1] Ep. ad Amph. et Diod c. 42. — [2] Syll. Nr. 69.

Nach dem Dogma ist die Ehe (unter Christen) ein Sakrament; darum muß der Kirche das Recht zustehen, die Bedingungen, unter denen das Ehe-Sakrament giltig empfangen werden kann, festzustellen, d. h. trennende Ehehindernisse zu statuiren. Zu diesem Schlusse gelangten schon Calvin[1] und Mirabeau.[2]

78. Fr. Kann auch der Staat trennende Ehehindernisse (Ehegesetze) statuiren?

A. Wegen der hohen Bedeutung der Ehe für das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben vindiziren angesehene Kanonisten, wie Walter, Gerlach u. A., dem Staate die Befugniß, aus höchst wichtigen politischen und bürgerlichen Gründen trennende Ehehindernisse aufzustellen, welche natürlich nur für sein Gebiet von Wirkung, für das kirchliche also wirkungslos sind. So können z. B. Staatsgesetze statuiren, daß Mädchen und Jünglinge vor zurückgelegtem 16., resp. 18. Lebensjahr (nach dem kanonischen Recht ist schon das vollendete 12. resp. 14. Jahr die aetas legitima), oder Militärpersonen keine (bürgerlich) giltige Ehe schließen können.

Kleriker und Laien sind im Gewissen, d. h. unter einer Sünde verpflichtet, solche und ähnliche staatsrechtliche Ehegesetze zu respektiren, weil diese damit nichts vorschreiben, was dem natürlichen Sittengesetz oder dem positiven Gebote Gottes zuwider ist; denn nur dann,

---

[1] Inst. L. IV. c. 10. § 37. — [2] Monarch. Pruss. t. VII. p. 83.

wenn das Zivilgesetz etwas gebietet, was Gott verbietet, oder etwas verbietet, was Gott gebietet, gilt das apostolische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als Menschen.“ [1]

Anw. §§ 69. 70. „Es ist dem Christen eine hl. Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beobachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz (v. 8. Okt. 1856, aufgehoben durch das Gesetz vom 25. Mai 1868) über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt . . . Was die Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen.“

Setzen sich Pfarrer oder Ehekontrahenten über ein nur vom Zivilgesetz aufgestelltes trennendes Impediment hinweg, so machen sie sich strafbar, und können die Staatsgewalt, deren Gesetz sie übertreten, nicht anklagen.

Ist aber die Ehe nach der Vorschrift der Kirche giltig geschlossen, so bleibt sie kirchlich zu Recht bestehend, und der Staat hat in keinem Fall das Recht,

---

[1] Apostelgesch. 5, 29.

von der Kirche zu verlangen, daß sie eine vor ihrem Forum giltige Verbindung für ungiltig erkläre, weil ihrer Eingehung ein rein bürgerliches Hinderniß im Wege stand. Die von der Zivilgesetzgebung aufgestellten trennenden Ehehindernisse werden vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus nur als aufschiebende betrachtet.

So tritt freilich der höchst beklagenswerthe Fall ein, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber keine Ehe ist et vice versa. Aber die Schuld daran, bemerkt mit Recht Walter, trifft nicht die Kirche, sondern den Staat, weil er es ist, der durch eine Neuerung dies herbeiführt, wo es früher nicht bestand, und weil vom christlichen Standpunkt aus der Staat sich nach den höheren sittlichen und religiösen Maximen der Kirche zu richten hat, und nicht umgekehrt.[1]

79. Fr. Zum Verständniß der folgenden Frage müssen wir zuerst die beantworten: Sind auch die Akatholiken den positiven Gesetzen der Kirche unterworfen?

A. Ja, giltig getaufte Akatholiken (Häretiker, Schismatiker, Apostaten, Exkommunizirte) sind den positiven Gesetzen der Kirche unterworfen. Es sind hier folgende Sätze festzuhalten:

---

[1] K.-R. S. 674. — Schulte, E.-R. S. 25. — Mein Buch §. 26.

1) Die katholische Kirche ist nach ihrem Dogma die von Christus gestiftete, allein wahre Kirche, extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum.[1]

2) In diese allein wahre Kirche Christi tritt man durch die auch von Protestanten ertheilte Taufe ein. Wer diese empfangen hat, muß rechtlich als ein Glied der katholischen Kirche betrachtet werden.[2]

Von diesem Standpunkt aus schrieb Pius IX. am 7. August 1873 an den deutschen Kaiser, es sei seine Pflicht, auch den Nichtkatholiken die Wahrheit zu sagen, denn jeder, welcher die Taufe empfangen, gehöre in irgend einer Beziehung und irgend einer Weise dem Papste an. Kaiser Wilhelm bemerkt in seinem Antwortschreiben vom 3. Sept., daß der evangelische Glaube, zu dem er sich mit der Mehrzahl seiner Unterthanen bekenne, nicht gestatte, andere Vermittler im Verhältniß zu Gott als Christum anzunehmen.

3) Der Kirche steht auf ihrem Gebiet das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht zu; allen ihren Mitgliedern aber liegt die jenem Recht entsprechende Pflicht des Gehorsams ob.[3] Von der Nichtbefolgung eines kirchlichen Gesetzes sind nur die Personen eximirt, welche das Kirchengesetz selbst für exemt erklärt.

4) Genannte Pflicht des Gehorsams den Kirchengesetzen gegenüber zessirt in keinem Fall, weil der in

---

[1] Bonifaz VIII. in extravag. com. tit. 8. c. 1. — Allocut. v. 9. Dezbember 1854. — Syll. nr. 15—17. —
[2] Trident. sess. VII. (dogmatischer) canon. 4. — [3] canon. 5. u. 6.

der Taufe verliehene Charakter unauslöschlich ist.[1] Wer von der Kirche sich trennt, bleibt auch in seiner Trennung prinzipiell ihren Vorschriften unterworfen, eben weil er stets ein Getaufter, d. h. ein Bürger, ein Unterthan derselben bleibt, und sich durch keine Handlung, weder durch Abfall zum Protestantismus noch durch Uebertritt zum Judenthum oder Islam, zu einem Ungetauften, zu einem Nichtbürger des Reiches Gottes machen kann.

5) Die Kirche übt aber über die von ihr faktisch Ausgeschiedenen keine äußere Jurisdiktion aus, wie sie diese auch nicht für Ketzer im strafrechtlichen Sinn (haeretici formales), sondern für irrende Brüder hält, die man nicht bloß zu toleriren, sondern zu lieben hat.

6) Erst dann, wenn ein Protestant zur Kirche zurückkehrt, sich also freiwillig ihrem Forum unterwirft, wird die von ihr behauptete Jurisdiktion über die akatholischen Christen praktisch. Solange sie draußen stehen, kümmert sie sich nicht um dieselben.

7) Wenn nun durch freiwillige Rückkehr eines Akatholiken über ein vor das kirchliche Forum sich eignendes Verhältniß, z. B. über die Giltigkeit einer Ehe geurtheilt werden muß, so entscheidet die Kirche auf diesem ihrem eigensten Gebiet natürlich nicht nach den Prinzipien des protestantischen oder zivilen Rechts, sondern ausschließlich nach denen des katholischen Kirchen-

---

[1] can. 11—14.

rechts. Daß aber diejenigen, welche freiwillig zur katholischen Kirche zurückkehren, nach den Maximen des katholischen Rechts behandelt werden, kann weder als intolerant noch als ungerecht angesehen werden; denn die Kirche zwingt ja Niemand in das verlassene Haus zurückzukehren. Daß aber diejenigen, welche freiwillig in's Vaterhaus zurückkommen, sich nach der im Hause herrschenden Ordnung richten müssen, kann die außen Wohnenden nicht verletzen.[1]

Benedikt XIV.: „Dies ist ausgemacht, daß derjenige, welcher von einem Akatholiken die Taufe giltig empfangen hat, in Kraft derselben ein Glied der katholischen Kirche werde; denn der Privatirrthum des Taufenden kann ihn nicht des Glückes berauben, wenn er das Sakrament im Glauben der wahren Kirche spendet und ihre Vorschriften in dem beobachtet, was zur Giltigkeit der Taufe erfordert wird . . . Endlich halten wir es für ausgemacht, daß diejenigen Akatholiken, welche nach dem Eintritt in die Unterscheidungsjahre noch den Irrthümern des Taufenden anhangen, zwar von der Einheit der Kirche ausgeschieden und aller Wohlthaten beraubt werden, deren sich die Glieder der Kirche erfreuen, jedoch deßwegen keineswegs von ihrer Gewalt und ihren Gesetzen befreit werden . . . Die Akatholiken sind der Kirche unterthan und durch ihre Gesetze gebunden."[2]

80. Fr. Sind die Akatholiken auch den kirchlichen Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen?

A. Die Kirche hat ihrem Dogma gemäß das

---

[1] Schulte, Lb. S. 183. — [2] Bulle „Singulari nobis" v. 9. Febr. 1749.

Recht, sowohl aufschiebende als trennende Ehehindernisse zu statuiren, überhaupt alle Ehesachen der Christen vor ihr Forum zu ziehen; darum sind auch die Akatholiken, welche durch die Taufe Christen, Mitglieder der Kirche geworden, den von ihr aufgestellten Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen, und können, wenn sie z. B. im 2., 3. oder 4. Grad mit einander blutsverwandt oder verschwägert eine Ehe eingegangen haben, nach ihrer Rückkehr zur Kirche gänzlich von einander geschieden werden. Dies ist stets die Ansicht der römischen Kurie gewesen. So lehrt z. B. Benedikt XIV.[1] mit Berufung auf Reiffenstuel, daß die Ehen der Akatholiken ungiltig sind, wenn ihnen ein trennendes Hinderniß entgegensteht, das die Kirche, oder ein allgemeines Gesetz, oder eine allgemeine Gewohnheit, welche Gesetzeskraft hat, eingeführt hat. Auch erklärt er die Ehen der Protestanten in den Niederlanden für giltig, wenn ihnen kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege steht.[2] Daß dies noch heute die römische Anschauung ist, geht daraus hervor, daß die von Protestanten mit einem rein kanonischen Hinderniß geschlossenen Ehen, wenn durch Rückkehr eines Theils zur Kirche in foro ecclesiastico über deren Rechtsbestand geurtheilt werden muß, für null und nichtig erklärt werden, wenn nicht Dispens erbeten und ertheilt wird. Bekanntlich erhalten die deutschen Bischöfe in den Quinquennal-

---

[1] l. c. — [2] Declaratio v. 4. Nov. 1741.

Fakultäten die Vollmacht, die in die Kirche eingetretenen Protestanten von dem bloß kanonischen Hinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft des 2. Grades zu dispensiren. Dies setzt die bisherige Ungiltigkeit solcher Ehen voraus.

Bewährte Kanonisten, insbesondere aus der Gesellschaft Jesu, wie Layman, Dicastillus, Tanner, Pichler, Schmalzgrueber u. A. haben gelehrt, daß die Akatholiken den kanonischen, d. h. den bloß von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernissen nicht unterworfen seien. Letzterer gibt als Grund an, daß die Gewohnheit das Kirchengesetz, das jene Hindernisse aufgestellt, aufgehoben habe. Daß aber die Gewohnheit Ehehindernisse einführen und aufheben könne, müsse man anerkennen. Die Erfordernisse einer gesetzlichen Gewohnheit seien leicht nachzuweisen. Dafür spreche einmal eine sehr lange Zeit, die bis in die Reformation hinaufreiche; sodann stelle sich die Gewohnheit durch öffentliche Akte dar, und sei dem Papst nicht unbekannt, endlich sei sie sehr vernünftig; denn sie trage sehr zum Frieden und öffentlichen Wohle bei. Die Protestanten, welche in Deutschland gemischt mit den Katholiken und in gleichen bürgerlichen und politischen Rechten leben, würden sich tief verletzt fühlen, wenn man solche Ehen als unerlaubte Verbindungen und die aus solchen Verbindungen entsprossenen Kinder als illegitim ansehen würde. (Wir bemerken, daß solche Verbindungen als Putativehen, folglich die Kinder als legitim gelten). Der stillschweigende Konsens des Papstes sei zu präsumiren, da er überhaupt jede rationelle dem öffentliche Wohle heilsame Gewohnheit wenigstens stillschweigend approbire. Man sage zwar, der Papst habe nicht konsentirt, sondern vielmehr durch die Congregatio Concilii protestirt, da in verschiedenen Dekreten die Ehen der Protestanten, denen ein kanonisches

Hinderniß entgegenstand, für ungiltig erklärt wurden. Allein, bemerkt Schmalzgrueber, solche Dekrete liegen einmal nicht authentisch vor (freilich liegen sie vor), und wären sie auch authentisch, so könne man sagen, die Gewohnheit wiederstehe ihnen und erkenne sie nicht an. Endlich müsse man immer zu Gunsten der Ehe, d. h. für Giltigkeit derselben entscheiden, solange das Gegentheil nicht gewiß ist.“[1]

81. Fr. Gelten die kirchlichen Ehegesetze oder Ehehindernisse auch für die Ungetauften?

A. Die Ungetauften, Ungläubigen, infideles (Juden, Muhamedaner und Heiden) sind keine Bürger des Reiches Gottes auf Erden, darum hat die Kirche keinerlei Jurisdiktionen über sie, deßhalb hat für sie kein positives Kirchengesetz, kein kirchliches Ehehinderniß Geltung. Sie sind nur dem in iure naturali oder divino beruhenden Recht unterworfen. Kommt durch Eintritt eines Theils in das Christenthum die Giltigkeit der Ehe in foro ecclesiae zur Sprache, so entscheidet die Kirche lediglich nach dem göttlichen oder natürlichen Recht. Treten z. B. von ihren Gatten geschiedene und in 2. oder 3. Ehe lebende Juden oder Heiden bei Lebzeiten ihrer früheren Gatten in die Kirche ein, schreibt Dr. Schulte[2], so muß die 2. und fernere Ehe für ungiltig erklärt und die 1. (resp. 2.) wiederhergestellt werden. Wäre aber der oder die früheren

[1] Schmalzgrueber, in lib. IV. tit. 1. n. 379. Vgl. Eberl, Ehescheidung S. 28. Haringer, S. 226. — [2] E.-R. S. 200 Anm. § 23.

Gatten bereits vor dem Uebertritt gestorben, so würde die weitere Ehe giltig sein, weil für Nichtchristen eine bestimmte Form der Eheschließung nicht existirt, somit vom Zeitpunkt des Todes jener an eine giltige Ehe vorläge. Wenn aber z. B. ein Israelite die Tochter seiner Schwester (Nichte) geheiratet hat und beide in's Christenthum eintreten, so müssen sie bei einander in der Ehe verharren, weil das Verbot der Ehe im 1. den 2. berührenden Grad (zwischen Onkel und Nichte) nicht auf göttlichem, sondern lediglich nur auf kirchlichem Recht beruht, das aber im Moment ihrer Eheschließung für sie nicht existirt hat.

## Trennende Ehehindernisse,

impedimentia dirimentia.

82. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse?

A. Es sind folgende:

1) Der Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia. 5) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Blutsverwandtschaft, consanguinitas. 8) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 9) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 10) Die Schwägerschaft, affinitas.

11) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 12) Das bestehende Eheband, ligamen. 13) Die höhere Weihe, ordo sacer. 14) Das feierliche Ordensgelübde, votum solenne. 15) Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 16) Die gewaltsame Entführung, raptus. 17) Das Verbrechen, crimen. 18) Die Verheimlichung oder die geheime Eheschließung (sine parocho competente et testibus), clandestinitas.

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae.
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

In den Worten: „si forte coire nequibis“ sind die Hindernisse des mangelnden Alters und der Impotenz enthalten.

Die Bezeichnung „trennende Ehehindernisse“ ist genau genommen nicht ganz richtig, weil nur das getrennt werden kann, was vorher verbunden war. Sie trennen die Ehe nicht, sie lassen ja keine entstehen. Die Anweisung nennt sie „Hindernisse der Giltigkeit“.

## Privatrechtliche Ehehindernisse,

impedimenta dirimentia juris privati.

83. Fr. Welches sind die privatrechtlichen Ehehindernisse?

A. Es sind: 1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Be-

dingung, conditio deficiens. 4) Geheime Impotenz, impotentia occulta.

**1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums, impedimentum erroris.**[1]

84. Fr. Welcher Irrthum bildet ein Ehehinderniß?

A. 1) Der Irrthum in der Person des Mitgatten (error personae), — wenn Jemand mit einer bestimmten, ihm wohlbekannten Person kontrahiren will, im Irrthum, oder durch List und Betrug Anderer aber mit einer andern, jener vielleicht sehr ähnlich sehenden oder unterschobenen Person kontrahirt. Eine solche Ehe muß ungiltig sein nach dem Axiom: Errantis nulla est voluntas, nullus consensus; denn der Irrende hat nicht in die Person, welche sich ihm darstellte, sondern in eine andere, welche ihrerseits die Einwilligung nicht gab, konsentiren wollen. Seinem Konsens fehlte das absolut nothwendige Fundament, die rechte von ihm gewollte Person; folglich ist kein Kontrakt, keine Ehe zu Stande gekommen.[2]

Ex errore personae ungiltig war die Ehe Jakobs mit Lia, welche ihm für Rachel, die er heiraten wollte, per fraudem substituirt wurde; giltig wurde sie erst durch die nach Entdeckung des Irrthums erfolgte neue Einwilligung.

---

[1] München, über Irrthum als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift f. Phil. u. Theol. 1839. S. 37 ff. — Stahl, de matr. ob errorem rescind. Berol. 1841. — B. Daller, der Irrthum als Ehehinderniß. Landshut, 1862. [2] Dicta Gratiani (Aussprüche Gratians) zu Causa XXIX. qu. 1.

2) Der auf die Person zurückfallende Irrthum in einer Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans), — wenn derselbe in Betreff einer solchen Eigenschaft stattfindet, bei deren Mangel die Person, welche sich zur Eheschließung präsentirt, nicht mehr dieselbe ist, mit der die Ehe eingegangen werden will. Ein solcher Irrthum geht in den error personae über, und muß, weil er wie jener den Konsens ausschließt, die Ehe nichtig machen.

Um diesen ehetrennenden Irrthum vom einfachen error, welcher kein Hinderniß erzeugt, unterscheiden zu können, stellen die Kanonisten folgendes Kriterium auf: Der Irrthum in einer Eigenschaft fällt auf die Person zurück:

a) Wenn die Person, mit welcher man kontrahiren will, durch die betreffende Eigenschaft, rücksichtlich welcher ein Irrthum obwaltet, als eine individuell bestimmte von allen übrigen unterschieden und gesondert wird.[1]

Anw. § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Eine solche „einzige“ Bezeichnung wäre z. B. die Eigenschaft: jüngste oder älteste oder drittgeborne Tochter eines bestimmten Mannes, z. B. des Grafen B.; denn durch diese Qualität „jüngste 2c. Tochter des Grafen B.“ unterscheidet sich eben diese von allen andern Frauenzimmern, so daß nur sie

[1] Schulte, E.-R. S. 106.

allein diese Eigenschaft besitzen kann. Wenn nun z. B. Graf B. keine Tochter hat, so kann keine andere Frauensperson deren Persönlichkeit ersetzen.

b) Wenn diese Person dem Irrenden nicht persönlich, sondern nur unter dieser Eigenschaft bekannt ist, wegen welcher sie zur Ehe begehrt wird.[1]

A. will die ihm persönlich unbekannte N., erstgeborne Tochter des B. zur Frau nehmen; statt dieser aber wird ihm die zweitgeborne des B. oder die erstgeborne des C. als solche, d. h. als erstgeborne des B. vorgestellt, mit welcher er dann auch bona fide kontrahirt. Diese Ehe ist propter errorem qualitatis in personam redundantem ungiltig, weil A. nicht mit der Person kontrahirte, mit welcher er kontrahiren wollte, es liegt eine Personenverwechslung, ein error personae vor. — Giltig aber ist die Ehe, wenn A. die persönliche Bekanntschaft der N. macht, und sich dann zur Ehe mit ihr entschließt, weil sie sich für die erstgeborne Tochter des B. ausgibt, während sie doch eine ganz andere, vielleicht sehr ordinäre Person ist. In diesem Falle wollte A. mit der ihm wohlbekannten N. und nur mit ihr kontrahiren und umgekehrt: es liegt der die Ehe begründende consensus mutuus, folglich eine giltige Ehe vor.

Ob beide Requisite im konkreten Falle vorliegen, ist eine quaestio facti, welche stets vor Gericht strikte bewiesen werden muß.

3) Nach kanonischem Recht auch der Irrthum in Betreff der Freiheit des anderen Theils (error conditionis sc. liberae), — wenn eine

[1] Schulte, E.-R. S. 106.

freie Person mit einem dem wirklichen Sklavenstand angehörenden Individuum, das aber vón ihr für eine freie Person gehalten wird, eine Ehe eingeht. Der Sklave, lehrt Dr. Schulte [1], kann nicht in das Objekt der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem andern; es fehlt der Konsens. Das Hinderniß ist aber nicht vorhanden, wenn der freie Gatte um den Sklavenstand seines künftigen Mitgatten weiß, weil nicht die Sklaverei als solche, sondern nur der Irrthum darüber dasselbe begründet. [2]

85. Fr. Welcher Irrthum begründet k e i n Ehehinderniß?

A. Nach konstanter Praxis der Kirche der einfache nicht auf die Person zurückfallende Irrthum in einer Eigenschaft (error qualitatis). Derselbe liegt vor:

1) Wenn der Mitkontrahent die Eigenschaft, in welcher geirrt wird, noch mit einer andern Person gemein hat, wie die Eigenschaft der Schönheit, Tugendhaftigkeit, Gesundheit, Keuschheit, des Reichthums [3], der vornehmen oder adeligen Geburt 2c.

So lehrt Gratian zu Causa XXIX. quaestio 1: „Error qualitatis n o n excludit consensum; veluti quae

---

[1] Lb. S. 453. — [2] C. XXIX. qu. 2. — c. 4. X. de conjug. serv. IV. 9. — [3] Entscheidung der Kongregation v. 27. Mai 1820.

nubit pauperi, putans, illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere." — A. kontrahirt mit der vor ihm stehenden B., von welcher er ihrer Aussage gemäß glaubt, daß sie sehr viel Vermögen besitze; aber alsbald nach der Kopulation entdeckt er, daß seine Gattin, das Kind armer Leute, nicht einen Pfennig Heiratsgut bekommen werde. Die Ehe ist giltig; denn A. hat die bestimmte Person, auf welche stets sein Ehekonsens gerichtet war, in Wirklichkeit zur Frau bekommen. Sie hat ihm allerdings nur Vermögen vorgespiegelt, aber als vermögenslos ist die B. immer noch eine und dieselbe Person, es hat keine Personenverwechselung, error personae stattgefunden. Dasselbe gilt vom Irrthum hinsichtlich einer ansteckenden, eckelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen, die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, der Verurtheilung wegen eines peinlichen oder diffamirenden Verbrechens, namentlich auch der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten. [1]

2) Wenn der Irrende, falls die Eigenschaft die einzige Bezeichnung des Mitkontrahenten wäre, denselben schon vorher, ehe er um fragliche Eigenschaft wußte, als eine individuell bestimmte Persönlichkeit kannte.

A. geht mit der ihm persönlich bekannten B. die Ehe ein, im festen Glauben, dieselbe sei wirklich die erstgeborene Tochter des reichen Bankiers N., für welche sie sich ihm gegenüber ausgegeben hatte. Nach der Trauung aber findet

[1] Entscheidung der Kongregation v. 24. Febr. 1720.

er, daß er schändlich betrogen wurde; denn B. war nur eine arme Schauspielerin. Wiewohl hier ein Irrthum in einer Eigenschaft vorliegt, welche die einzige Bezeichnung der B. ist, nemlich die Eigenschaft: „erstgeborene Tochter des reichen Bankiers N.," so ist doch diese Ehe rechtsgiltig, weil A. die B. schon vorher persönlich gekannt hat und zwar als eine Person, mit der er die Ehe schließen wollte. Wäre aber diese Heirat schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt worden, und hätte A. die B., welche er heiraten wollte, vorher nicht gekannt, so wäre der Error qualitatis in personam redundans vorhanden, welcher fragliche Ehe ungiltig machen würde.

Clericatus[1] gibt den Unterschied also an:

Attende sensum duarum propositionem sequentium: Petrus contrahit (matrimonium) cum hac Antonia praesente, quam putat esse primogenitam N. comitis (ist sie nicht die Erstgeborne, so liegt nur ein einfacher Error vor); alio modo: P. contrahere vult cum primogentia N. comitis, putans, eam esse Antoniam hanc praesentem (ist sie nicht die Erstgeborne, so ist der ehetrennende Error in personam redundans vorhanden.)[2]

86. Fr. Begründet der Betrug auch ein Ehehinderniß?

A. Der Betrug, welcher die Eheschließung zum Zweck hat (dolus causam dans), mag er von dem Mitkontrahenten oder einer dritten Person ausgehen, begründet kein Ehehinderniß, weil es nicht auf das Motiv, welches den Konsens in die Ehe hervorruft, sondern nur auf das Vorhandensein desselben ankommen

---

[1] Decis 19. n. 30. — [2] Viele Rechtsfälle enthält mein Buch S. 6. 9. 12 ff.

kann. Mit der Setzung des beiderseitigen Konsenses gelangt die Ehe sofort zu Existenz. Freilich, wenn durch den Betrug ein Personenirrthum hervorgebracht wird, dann ist die Ehe ungiltig, aber nicht des Betruges sondern des Personenirrthums wegen.[1]

87. Fr. Aus welchem Recht entspringt das Ehehinderniß des Irrthums?

A. Aus dem natürlichen Recht.

88. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs nicht bloß die (kathol. und akathol.) Christen, sondern auch die Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

89. Fr. Kann das Imp. erroris gehoben werden?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs nicht durch Dispens, wohl aber durch die Ehekontrahenten selbst (renovatio consensus), weil es nur in deren Willen seinen Grund hat.

90. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Hindernisses nur den Ehegatten, näherhin nur dem Irrenden und nur solange, als er es durch Revalidation nicht verloren hat.

91. Fr. Wann gilt die Ehe rechtlich als revalidirt oder giltig?

A. Nach der Anweisung[2] schon dann, wenn der Irrende nach erkanntem Irrthum freiwillig und wissent-

---

[1] Schulte, E.-R. S. 154. — [2] § 116.

lich die Kopula leistet oder das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

Effuge, cum poteris, ne con ensisse puteris;
Nam si perstiteris, illius uxor eris. [1]

**2. Das trennende Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht, impedimentum vis ac metus.** [2]

92. Fr. Was versteht man unter dem Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht?

A. Man versteht darunter:

1) Den absoluten oder physischen Zwang, wodurch Jemand ganz willenlos den äußeren Akt der Einwilligung vollzieht.

2) Den kompulsiven Zwang (vis compulsiva sive conditionata) oder die Furcht.

Kompulsiver Zwang oder Furcht sind korrelative Begriffe, was von den einen gesagt wird, gilt auch von dem andern; denn die Androhung bez. Zufügung eines Uebels seitens des Handelnden stellt sich als vis compulsiva, die direkte Folge davon aber in dem Zwang Leidenden als metus dar. [3]

Soll aber der kompulsive Zwang oder die Furcht, wie wir jetzt sagen wollen, ein Ehehinderniß begründen, so müssen folgende Requisite zugleich vorhanden sein:

---

[1] Glossa adc. 21. X de spons. et matr. IV. 1. [2] München, über Gewalt und Furcht als Eheh. in der Bonner Zeitschrift, 1839 S. 34 ff. — Ploch, de matr. vi ac metu contr. Berlin, 1853. — Schuppe, Archiv XXIII. S. 51 ff. — [3] Schulte, E.-R. S. 121.

a) Die Furcht muß — absolut oder relativ — groß sein.

Unter metus absolute gravis versteht man die Frucht, welche jedes charakterfeste Subject, Mann und Weib, zur Eheschließung bewegen kann (metus cadens in constantem virum sive feminam), wie die Furcht vor dem Tode, vor schwerer Mißhandlung, Schlägen, Sklaverei (status), Schändung, Verlust der Ehre oder des Vermögens[1] u. s. w. Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.

Unter metus relative gravis dagegen die Furcht, welche kein charakterfestes sondern ein ihrer besonderen Individualität wegen den Eindrücken von Furcht besonders zugängliches Individuum zur Eheschließung antreiben kann.

b) Die Furcht muß von außen, d. h. von einem Menschen, dem Mitkontrahenten oder einem Dritten eingejagt sein (metus ab extrinseco incussus).

Der metus intrinsecus, d. h. die aus dem Innern des Leidenden stammende Furcht läßt die Ehe zu Stande kommen, z. B. wenn ein Individuum aus Furcht vor dem Tod oder Gericht Gottes mit seiner Konkubine sich kirchlich trauen läßt.[2]

c) Die Furcht muß ungerechterweise eingeflößt sein.

Darum ist die Ehe giltig, wenn ein Subject, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, die von ihm genothzüchtigte Person heiratet.

d) Die Furcht muß in der Absicht, daß die betreffende Person die verlangte Ehe eingehe, eingejagt worden sein.

---

[1] Knopp, S. 46. — [2] Phillips, S. 638.

Darum ist die Ehe giltig, welche ein Mädchen, das von seiner Stiefmutter schwer mißhandelt wird, um diesen Mißhandlungen zu entgehen, mit einem reichen aber häßlichen Alten eingeht. [1]

93. Fr. Begründet der Metus reverentialis auch dies Hinterniß?

A. Der Metus rev., d. h. die von Eltern, Vormündern oder Vorgesetzten den Kindern oder Untergebenen eingeflößte Furcht begründet nur dann dies Impediment, wenn die dasselbe überhaupt konstituirenden Momente vorhanden sind, also eine große, ungerechterweise, behufs Verehelichung eingejagte Furcht vorliegt. [2] Dagegen bloße Bitten, Ermahnungen, Vorstellungen seitens der Eltern 2c. und Furcht seitens des Kindes, durch Nichteingehung der Ehe deren Mißfallen oder Unwillen sich zuzuziehen (metus mere reverentialis), können rechtlich nicht berücksichtigt werden.

94. Fr. Auf welchem Recht beruht das Imp. vis ac metus?

A. Auf dem natürlichen Recht, weil Zwang und Furcht den schon ex jure naturali zum Wesen der Ehe absolut erforderlichen freien Konsens beider Kontrahenten ausschließt. Nihil, sagt das Recht, consensui tam contrarium est, quam vis ac metus. Das positive Recht enthält nur eine Promulgation des natürlichen. [3]

---

[1] Binder, S. 29. — Andere Beispiele und Rechtsfälle s. in meinem Buch, S. 20 f. 23. — [2] Entscheidung der Kongregation v. 17. Juli 1745. — [3] Scavini, S. 656.

95. Fr. Wen bindet dies Hinderniß?

A. Wegen seiner natürlichen Quelle auch die Nichtchristen.

96. Fr. Kann dies Impediment beseitigt werden?

A. Nicht durch Dispens wegen seines natürlichen Ursprungs, wohl aber durch die Ehekontrahenten selbst (renovatio consensus), weil es in deren Willen wurzelt.

97. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Hindernisses ausschließlich den Ehegatten, näherhin nur demjenigen, welcher dem widerrechtlichen Zwang unterlag, aber nur so lange, als er sein Recht durch Revalidation nicht verloren hat.

98. Fr. Wann gilt die Ehe rechtlich als revalidirt oder giltig?

A. Der Anweisung [1] zufolge schon dann, wenn der gezwungene Kontrahent nach dem Aufhören der Furcht freiwillig konkumbirt oder 6 Monate lang kohabitirt.

**3. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung, impedimentum deficientis conditionis appositae.** [2]

Corpus juris can.: c. 1—7. X de condit. appos. in despons. IV. 5.

99. Fr. Welche Bedingungen können nach kanonischem Recht einem Ehevertrag nicht beigefügt werden?

---

[1] § 116. — [2] Phillips in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove, 1865. S. 369 ff.

A. 1) Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe, d. h. einem der drei Güter derselben widerstreiten, mögen sie ehrbar [1] oder schändlich sein, auf die Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft sich beziehen.

Bedingung gegen das Bonum prolis: ich kontrahire mit dir, wenn du die Generatio prolis verhinderst; — gegen das Bonum fidei conjugalis: ich heirate dich, wenn du dich der Prostitution hingibst; — gegen das Bonum sacramenti: ich nehme dich zur Gattin, bis ich eine schönere oder reichere finde. [2] Letztere ist eine Resolutivbedingung.

2) Physisch, faktisch, moralisch oder rechtlich unmögliche, schändliche Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe nicht zuwiderlaufen.

Ich kontrahire mit dir, wenn du eine Reise in den Mond machest, wenn du (armes Mädchen) 6000 Mark Vermögen hast, wenn du deinen reichen Erbonkel vergiftest.

100. Fr. Welch' wesentlicher Unterschied besteht zwischen unzulässigen Bedingungen rücksichtlich ihrer Wirkungen?

A. 1) Die Bedingungen gegen das Wesen der Ehe lassen keine Ehe entstehen; denn Kontrahenten, welche das Wesen der Ehe nicht wollen, wollen die Ehe selbst nicht.

Corpus juris can. [3]: „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur . . . matrimonialis contractus caret effectu."

---

[1] Schulte, S. 146. — [2] C. 7. X. de cond. app. IV. 5. — [3] C. 7. X. l. c.

2) Die physisch, faktisch, moralisch oder rechtlich unmöglichen, schändlichen Bedingungen, welche nicht gegen das Wesen der Ehe verstoßen, lassen die Ehe zu Stande kommen, werden aber propter favorem matrimonii als nicht beigesetzt betrachtet, da die Kirche nicht dulden kann, daß das hl. Ehesakrament der Frivolität oder sündhaften Verkehrtheit Preis gegeben werde.[1] Corpus juris can.[2]: „Licet aliae conditiones (andere Bedingungen, welche nicht contra substantiam conjugii sind) appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi".

101. Fr. Sind die Ehen der Protestanten und Griechen, die unter der Voraussetzung der Auflöslichkeit namentlich für den Fall des Ehebruchs geschlossen werden, vom Standpunkte des kan. Rechts giltig?

A. Sie sind giltig, wenn die Ehekontrahenten den Umstand der Auflöslichkeit z. B. für den Fall des Ehebruchs nur stillschweigend voraussetzen, indem sie im Allgemeinen die Intention haben, die Ehe so einzugehen, wie es Christus angeordnet hat.

Sie sind aber ungiltig, wenn sie die Auflöslichkeit ausdrücklich zur Bedingung machen oder auf die im Rituale so formulirte Frage: Wollet Ihr diese gegenwärtige N. als rechtmäßige Gattin betrachten, so lange sie Euch die eheliche Treue bewahrt? — mit Ja antworten.[3]

---

[1] Binder, S. 168. — [2] C. 7. X. — [3] Schulte, S. 143. Phillips, S. 643. Gerlach, S. 133.

102. Fr. Welche Bedingungen dürfen (mit bischöflicher Erlaubniß) nach kan. Recht dem Ehevertrag beigesetzt werden?

A. Solche Bedingungen, welche weder etwas faktisch oder physisch Unmögliches, noch etwas moralisch oder juristisch Unmögliches enthalten.

a) Bei Bedingungen de praesenti ist die Ehe mit der Konsenserklärung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem der zur Bedingung erhobene Umstand vorhanden oder nicht vorhanden ist. Es fehlt nur die subjektive Kenntniß von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ausbedungenen, darum müssen sich die Kontrahenten bis zur zuverlässigen Erlangung derselben des ehelichen Umgangs enthalten. Es sind dies auch keine eigentlichen Bedingungen.

Ich schließe mit dir die Ehe unter der Bedingung, daß du der erstgeborne Sohn des Grafen B., als welchen du dich mir präsentirt hast, auch wirklich bist.

b) Bei Bedingungen de praeterito gilt genau das soeben sub a) Bemerkte.

Ich kontrahire mit dir, wenn deine Tante dich, wie du sagst, zum Universalerben eingesetzt hat.

c) Bei Bedingungen de futuro (eigentlichen Bedingungen) ist die Ehe vor Eintritt oder Ausfall des Bedungenen weder giltig noch ungiltig, sondern in der Schwebe (in suspenso), bis entweder die Erfüllung (verificatio) oder Nichterfüllung derselben erfolgt ist. Tritt die Bedingung ein (conditione existente), so ge-

langt die Ehe sofort ohne Konsenserneuerung zur Existenz; fällt sie aber aus (conditione deficiente), so ist sie sofort als rechtlich ungiltig zu betrachten.

Ich nehme dich jetzt zur Gattin, wenn du sogleich nach der Trauung, wie du sagst, von deinem Onkel 20,000 Mark als Mitgift bekommen wirst.

103. Fr. Muß die (rechtlich zulässige) Bedingung dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt werden?

A. Im trident. Gebiet ist die Mittheilung der Bedingung an den Pfarrer und die Zeugen bei der Konsenserklärung oder kurz vorher so wesentlich, daß im Unterlassungsfalle die Bedingung als völlig wirkungslos und die Ehe als eine unbedingte, sofort giltige zu betrachten wäre.[1]

104. Fr. Wie erlischt die Rechtswirkung einer Bedingung?

A. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung (copula), wodurch die bedingte Ehe sofort in eine purifizirte, absolute übergeht.[2]

105. Fr. Wie läßt sich das Hinderniß des Mangels der beigefügten Bedingung begründen?

A. Wenn der zur Bedingung erhobene Umstand nicht eintrifft, so fällt die dadurch bestimmte Identität der Person und damit das absolut nothwendige Fundament des Konsenses fort.[3]

---

[1] Anw. § 55. — [2] Anw. § 54. — [3] Schulte, E.-R. S. 134. Lb. S. 456.

106. Fr. Welches ist die Quelle dieses Impediments?

A. Das natürliche Recht.

107. Fr. Wie kann dies Hinderniß beseitigt und die Ehre revalidirt werden?

A. Nicht durch Dispens, aber durch die Kontrahenten, weil es in deren Willen seinen Grund hat. Die Ehe gilt aber schon dann als revalidirt, wenn der betreffende Kontrahent nach erlangter Kenntniß von der Defiziens der Bedingung stillschweigend (per copulam) seinen Konsens gegeben hat.

108. Fr. Was folgt aus dem natürlichen Charakter dieses Hindernisses rücksichtlich der bedingten Juden-, Türken- und Heidenehen?

A. Daraus folgt, daß solche bedingte Ehen bei der Defiziens der Bedingung für ungiltig erklärt werden, wenn sie bei der Bekehrung eines Theils in foro ecclesiae zur Sprache kommen.

109. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Impediments nur den Ehekontrahenten, näherhin nur jenem Gatten, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben; oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung (per copulam) entsagt er seinem Bestreitungsrecht.[1]

[1] Anw. § 117.

Sonach ist des Bestreitungsrechts verlustig der Gatte, welcher entweder a) bei Bedingungen der Gegenwart und Vergangenheit das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben (z. B. Adel seitens eines Unadeligen); oder b) das Nichtvorhandensein des Ausbedungenen absichtlich verschwiegen (z. B. bisherige Ehelosigkeit seitens einer Wittwe); oder c) bei einer conditio de futuro die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat (z. B. die Rückkehr in die Heimat).

**4. Das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae.** [1]

Corpus juris can.: c. 1—9 X. de frigid. et impot. IV. 15.

110. Fr. Was versteht man unter Impotenz?

A. Die Unfähigkeit zur Kopula, — nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniß (Sterilität, Senilität).

111. Fr. Wie wird die Impotenz eingetheilt?

A. Sie wird eingetheilt:

1) In eine natürliche, innere — und zufällige, äußere. Jene rührt her von einem Fehler der Natur (einem zu heißen oder zu kalten Temperament), diese von einer Krankheit, von Kastration u. s. w.

2) In eine beständige, unheilbare — und vorübergehende, heilbare.

---

[1] München, über Unvermögen als Ehehinderniß in der Bonner Zeitschrift, 1840. 2. H. S. 67. 3. H. S. 54.

3) In eine absolute — und relative. Erstere macht die Kopula unmöglich mit jeder Person, letztere nur mit einem bestimmten Individuum.

4) In eine der Ehe vorhergehende — und derselben nachfolgende.

112. Fr. Welche Impotenz begründet das trennende Ehehinderniß?

A. Nur die Impotenz, welche 1) beständig oder unheilbar ist und 2) der Eheschließung vorangeht, — gleichviel, ob der nicht impotente Kontrahent bei der Eheschließung davon Kenntniß gehabt hat oder nicht, weil in jedem Falle, wie Dr. Schulte[1] schreibt, die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt und der Mangel als ein rein objektiver durch diese besonderen Umstände nicht berührt wird.[1]

Kein Impediment begründet also a) die vorübergehende, heilbare Impotenz, weil für die Konsummation der Ehe keine Zeit bestimmt ist, und darum eine solche Impotenz in Wahrheit keine wirkliche genannt werden kann, b) die erst nach der Eheschließung eingetretene, weil die Ehe nur dann nicht zur Existenz gelangen kann, wenn im Moment ihrer faktischen Eingehung ein nothwendiges Erforderniß nicht vorhanden ist.

113. Fr. Aus welchem Recht entspringt das Imp. impotentiae?

A. Aus dem natürlichen Recht.

---

[1] Lb. S. 451 E.-R. 93 f.

114. Fr. Kann dies Hinderniß beseitigt werden?

A. Nicht durch Dispens, weil es juris naturalis ist, aber auch nicht durch die Kontrahenten, weil es nicht in deren Willen wurzelt. Es kann aber von selbst aufhören, wenn eine für unheilbar gehaltene Impotenz später doch geheilt wird.

115. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Bei geheimer Impotenz, welche ein Imp. juris privati ist, nur den Ehegatten, näherhin dem, der bei der Eheschließung davon keine Kenntniß gehabt hat, bei der notorischen Impotenz, welche ein Imp. juris publici ist, allen kathol. Christen.

## Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechts, impedimenta dirimentia juris publici.

116. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechts?

A. Es sind folgende vierzehn: 1) Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 2) Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis. 3) Blutsverwandtschaft, consanguinitas. 4) Geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 5) Gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 6) Schwägerschaft, affinitas. 7) Oeffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 8) Bestehendes Eheband, ligamen. 9) Höhere Weihe, ordo sacer. 10) Feierliches Gelübde, votum solenne. 11) Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 12) Gewalt-

same Entführung, raptus. 13) Verbrechen, crimen. 14) Verheimlichung, clandestinitas.

**1. Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten, impedimentum amentiae.**

Corpus juris can.: c. 26. C. XXX. qu. 7. — c. 23 24. X. de spons. et matr. IV. 1.

117. Fr. Was versteht man unter dem Imp. amentiae?

A. Man versteht darunter den Mangel des nach natürlichem Recht zur Eheschließung absolut nothwendigen Vernunftgebrauchs oder der Zurechnungsfähigkeit.

118. Fr. Welche Individuen können demgemäß keine Ehe eingehen?

A. Wahnsinnige und Rasende, welche keine lichten Augenblicke (lucida intervalla) haben, ferner an fixer Idee Leidende, wenn sie auf das Wesen der Ehe Bezug hat, Blödsinnige, Vollberauschte, Schlafende, Ohnmächtige u. s. w.

119. Fr. Können Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme giltig kontrahiren?

A. Nur dann, wenn sie vom Wesen der Ehe einen richtigen Begriff haben, weil, um vom Mitkontrahenten eine richtige Kenntniß zu erlangen, nicht das Sehen und, um die vom Rechte vorgeschriebene Einwilligung in die Ehe zu erklären, nicht das Sprechen nothwendig ist.[1]

---

[1] Schulte, Lb. S. 449.

120. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Impediment?

A. In jure naturali.

121. Fr. Kann dies Hinderniß behoben werden?

A. Nicht durch Dispensation, weil es juris naturalis ist, nicht durch den Willen des oder der Gatten, weil es darin nicht seinen Sitz hat. Es kann aber von selbst aufhören, nemlich mit dem Aufhören des Blödsinns, der Geisteskrankheit u. s. w.

122. Fr. Geht dies Impediment bloß die Getauften an?

A. Nein, wegen seines natürlichen Charakters auch die Ungetauften.

**2. Das trennende Ehehinderniß des erforderlichen Alters, impedimentum aetatis sc. impuberis.** [1]

Corpus juris can.: c. 1—14. X. de despons. impub. IV. 2.

123. Fr. Was versteht man unter dem Imp. aetatis?

A. Man versteht darunter den Mangel der zur Eheschließung erforderlichen geistigen und körperlichen Reife (Unmündigkeit, impubertas).

124. Fr. Welche Individuen besitzen rechtlich die nöthige körperliche und geistige Reife noch nicht?

A. Nach einer (bis zum Beweis des Gegentheils geltenden) Rechtsvermuthung Knaben unter 14, und

[1] München in der Bonner Zeitschrift. 1840. 3. H. S. 86.

Mädchen unter 12 Jahren; doch haben deren Ehen die Kraft von Sponsalien nach dem Axiom: Si actus non valet, ut nunc ago, valeat eo mediori modo, quo potest.

125. Fr. Wann ist nach röm. und kan. Recht die Pubertät oder das gesetzliche Heiratsalter vorhanden?

A. Die pubertas oder aetas legitima ist vorhanden bei Jünglingen, welche das 14. und bei Jungfrauen, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben.[1] Von da heißen jene „puberes,“ diese aber „nubiles“.

Dieses Alter, schreibt Walter, paßt zu unsern Zuständen nicht, und es könnte die Kirche in diesem Punkte unbedenklich auf die Gesetze jedes Landes verweisen, die thatsächlich bereits auch für sie schon wirken.[2]

126. Fr. Können Personen in keinem Fall vor Eintrittt des gesetzlichen Alters giltig kontrahiren?

A. Allerdings in dem im Recht selbst vorgesehenen Fall, wenn die geistige und körperliche Reife früher eintritt, si malitia sive prudentia (i. e. discretio ad consensum conjugalem et potentia ad copulam) supplet aetatem.[3] Dieser Umstand der Frühreife muß jedoch bewiesen werden, was aber mit Ausnahme des Falles der Imprägnation sehr schwer ist.

Manchem will es fast unglaublich vorkommen, daß Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren schon

---

[1] C. 10. X. de despons. impub. IV. 2. — [2] S. 708. Gerlach, S. 201. — [3] C. 3. 8. X. de despons. impub. IV. 2.

geistig und körperlich zur Eheschließung sollten befähigt sein; allein in Sizilien kommt es vor und in andern Gegenden noch viel häufiger.[1] — Wie wir im alten Testament[2] lesen, hatte Achaz schon im 11. Lebensjahre den Ezechias gezeugt, und der hl. Hieronymus erzählt von einem Knaben, der, noch nicht 11 Jahre alt, seine Pflegemutter, bei welcher er schlief, imprägnirte.[3]

127. Fr. Was ist aber im Fall der Frühreife zur erlaubten Eheschließung erforderlich?

A. Der nur aus hochwichtigen Gründen erfolgende bestätigende Ausspruch des Bischofs, daß der im Gesetze zugelassene Ausnahmefall der Frühreife vorliege, und somit die Eingehung der Ehe nach dem Rechte erlaubt sei.[4] Diese auktoritative Erklärung (sententia declaratoria) ist nicht mit Dispens zu verwechseln.

128. Fr. Auf welchem Recht beruht das Imp. aetatis?

A. Als Mangel der körperlichen Reife nur auf dem positiven, als Mangel der geistigen Reife auf dem natürlichen Recht.

129. Fr. Kann von diesem Hinderniß dispensirt werden?

A. Inwiefern dasselbe im Mangel der körperlichen Reife besteht, kann, wenn der Zustand quoad sexualia ein normaler ist, von demselben dispensirt werden, weil

---

[1] Rauscher, die Ehe S. 115. — [2] 4 Könige, 16. 18. — [3] Knopp, S. 98. — [4] C. 2 X. de desp. imp. IV. 2. — Anm. § 17.

diese Reife oder die aktuelle Potenz im Moment der Konsenserklärung nicht nach natürlichem Recht erforderlich ist. Aber vor Eintritt des Pubertätsalters dürfen solche Kontrahenten nicht zusammenwohnen.

130. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Aus sich selbst nur der Papst, weil es auf gemeinem Recht beruht, und nur mit dessen Erlaubniß auch der Bischof.

131. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Als Mangel der geistigen Reife Christen und Nichtchristen, als Mangel der körperlichen Entwicklung nur die Christen. Darum werden die Ehen unmündiger, d. h. bloß körperlich noch nicht entwickelter Juden oder Heiden in foro ecclesiastico für giltig erklärt, wenn sie beim Eintritt eines Theils ins Christenthum dort zur Sprache kommen, natürlich unter der Voraussetzung, daß im Augenblick der Eheschließung die geistige Reife beider vorhanden war.

132. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Nach eingetretener Mündigkeit nur dem Gatten, welcher bei der Eheschließung unmündig war und fragliches Recht durch freiwillige Leistung der Kopula nicht verloren hat.[1]

---

[1] Anw. §. 119.

### 3. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, impedimentum consanguinitatis.[1]

Corpus juris can.: C. 1—9 X. de cons. et aff. IV. 14 — c. un de cons. et aff. in Clemen. IV. 1.

133. Fr. Was versteht man unter Blutsverwandtschaft?

A. Man versteht darunter die natürliche Verbindung zwischen Personen, wovon die eine von der andern gezeugt oder geboren wurde, oder welche von demselben nahen Stamm durch Zeugung oder Geburt herrühren.

Glossa in declar. arboris consanguin.: „Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a con et sanguine."

134. Fr. Was versteht man unter dem gemeinsamen Stamm?

A. Man versteht unter stipes communis, truncus, radix, jene Person oder Personen (Vater und Mutter), von denen die Verwandten durch Zeugung oder Geburt abstammen.

135. Fr. Was und wie vielfach ist die Linie?

A. Die Linie (linea) ist die geordnete Aufeinanderfolge der Verwandten.

---

[1] Moufang, das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten, Mainz 1863. — Thiersch, das Verbot der Ehe innerhalb der Verwandtschaft, Nördlingen 1869. — Eichhorn, das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, Breslau 1872.

Dieselbe ist 1) eine gerade (l. recta), wenn die Personen von einander abstammen, und 2) eine Seitenlinie (l. transversa, obliqua), wenn sie nicht von einander, sondern von einem gemeinsamen Stamm abstammen.

Die gerade Linie selbst ist a) eine aufsteigende (l. ascendens), wenn man von den Kindern zu den Eltern 2c. aufsteigt, und b) eine absteigende (l. descendens), wenn man von den Eltern zu den Kindern 2c. kommt.

Die Seitenlinie ist a) eine gleiche (l. aequalis), wenn die Verwandten vom gemeinschaftlichen Stamm gleichweit entfernt sind, wie Geschwister, und b) eine ungleiche (l. inaequalis), wenn sie vom stipes communis in ungleicher Entfernung abstehen, wie Onkel und Nichte.

136. Fr. Was versteht man unter Verwandtschaftsgraden?

A. Unter gradus consanguinitatis versteht man die Zeugungen, welche zwischen den Verwandten inneliegen, wornach sich die Nähe der Verwandtschaft bemißt.

137. Fr. Welche Berechnungsarten der Verwandtschaftsgrade gibt es?

A. Es gibt eine nach römischem Zivilrecht (computatio civilis, romana), deren sich die Kirche in den ersten 6 Jahrhunderten bediente, und eine nach

kanonischem Recht (comp. canonica, oder weil den germanischen Volksrechten entnommen, comp. germanica), welche die Kirche erst seit dem 11. Jahrh. in Ehesachen ausschließlich anwendet.

Einige reden noch von einer Isidorischen oder Gregorianischen Komputation; allein Isidor bedient sich der römischen, und Gregor I. der kanonischen Zählart [1]

138. Fr. Welche Regeln gelten für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem (heute noch geltenden) kanonischen Recht?

A. 1) Für die gerade Linie die Regel: Zwei Personen sind in dem Grad mit einander verwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen = Tot gradus, quot generationes, — oder die andere: Es gibt so viele Grade als Personen, nur muß eine abgezogen werden = Tot sunt gradus, quot personae, una demta.

In gerader (aufsteigender) Linie sind verwandt die Kinder mit den Eltern im 1., mit den Großeltern im 2. Grad; — in gerader (absteigender) Linie die Eltern mit den Kindern im 1., mit den Enkeln im 2. Grad.

2) Für die gleiche Seitenlinie der Kanon: Zwei Personen sind in dem Grad mit einander verwandt, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stamm verwandt sind.

Geschwister sind im 1., Geschwisterkinder im 2. Grad der gleichen Seitenlinie verwandt.

---

[1] Walter, S. 688. Richter, S. 794.

3) Für die **ungleiche Seitenlinie** das Axiom: Zwei Personen sind in dem Grad mit einander verwandt, in welchem Grad die **entferntere** mit dem gemeinsamen Stamm verwandt ist.

Onkel und Nichte, Tante und Neffe sind im 2. Grad der ungleichen Seitenlinie verwandt.

139. Fr. Welche Regel gilt für die Berechnung der Grade nach **römischem** Recht?

A. Für die **gerade** und **Seitenlinie** — gleiche wie ungleiche — nur die eine Regel: Tot gradus, quot generationes.

Man zählt die Zeugungen auf beiden Seiten, auf der einen aufwärts bis zum gemeinsamen Stamm, und auf der andern abwärts bis zur betreffenden Person. So sind verwandt im 2. Grade Geschwister, im 3. Onkel und Nichte, im 4. Grad Geschwisterkinder.

140. Fr. Wie kann eine **mehrfache** Blutsverwandtschaft entstehen?

A. 1) Wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen; denn dann haben deren Descendenten nicht bloß einen, sondern zwei Stämme mit ihren Verwandten gemeinsam; 2) wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt, z. B. wenn zwei Brüder zwei Frauen, welche Schwestern sind, heiraten.[1]

---

[1] Knopp, S. 161.

141. Fr. Aus welchen Gründen verbietet die Kirche die Ehe wegen Blutsverwandtschaft?

A. 1) Die Ehe soll nach dem Willen Gottes ein Hauptmittel zur Vereinigung fremder Individuen und Familien sein; darum sollen nicht solche, welche ohnehin schon durch (natürliche, geistliche, gesetzliche) Verwandtschaft (Schwägerschaft) mit einander verbunden sind, sich ehelich verbinden, sondern die, welche sich sonst stets fremd und ferne bleiben würden. Sozialer, politischer Grund.

2) Es wäre für die Moralität sehr gefährlich, wenn Personen, welche im Schooße der Familie sehr frei und ungenirt mit einander verkehren dürfen, ungehindert mit einander eine Ehe eingehen könnten. Moralischer Grund.

3) Das natürliche sittliche Gefühl spricht sich gegen die nahen Verwandtenehen aus; darum finden wir Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft selbst bei heidnischen Völkern. Natürlicher Grund. Dazu kommt noch

4) der physiologische Grund, nemlich die unglückseligen Folgen der nahen Verwandtenehen, namentlich wenn solche Verbindungen in denselben Familien öfters vorkommen. Es sind dies: Kinderlosigkeit, geschwächte, an Geist und Körper verkrüppelte Nachkommenschaft, früher Tod.

142. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Blutsverwandtschaft nach mosaischem Recht verboten?[1]

---

[1] 3 Mos. 18, 6 ff. 20, 17. ff.; 5 Mos. 27, 22.

A. Wiewohl das mos. Recht von dem Grundsatz ausgeht, daß innerhalb der Verwandtschaft keine Ehe geschlossen werden darf, so ist nach demselben die Ehe doch nur zwischen folgenden Personen verboten:

1) In der geraden Linie zwischen Eltern und Kindern; Großeltern und Enkeln.

2) In der gleichen Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, — nicht aber zwischen Geschwisterkindern.

3) In der ungleichen Seitenlinie zwischen Tante, Muhme und Neffe; Onkel (Vatersbruder) und Nichte.[1]

Das mos. Gesetz kennt Linien und Grade nicht; wir bedienen uns derselben nur der Uebersichtlichkeit wegen.

143. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe nach römischem Recht verboten?

A. 1) In der geraden Linie zwischen allen Ascendenten und Descendenten (Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln u. s. w.)

2) In der gleichen Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester, — und erst seit Theodosius I. (385) auch zwischen Geschwisterkindern.

3) In der ungleichen Seitenlinie zwischen den in respectu parentelae (im quasielterlichen Verhältniß) stehenden Personen, wo nemlich die eine Person unmittelbar unter dem stipes communis steht,

---

[1] Schulte, S. 157. Kutscher, III. S. 295.

die andern aber weiter entfernt ist, wie Onkel und Nichte, Tante und Neffe u. s. w.

144. Fr. Wie weit erstreckte sich das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach vorlateranensischem (nun antiquirtem) Kirchenrecht? (Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Eheh. der Blutsv.?)

A. In den ersten 5 Jahrh. hielt sich die Kirche nur an die römischrechtlichen Eheverbote. Im 6. Jahrh. sodann dehnte sich das Verbot mit Rücksicht auf den mosaischen Rechtssatz, daß in der Verwandtschaft überhaupt keine Ehe stattfinden dürfe, auf den 6. Grad röm. Zählung (3. Gr. kan. Zählung), die Geschwisterenkel aus, weil nach röm. Recht soweit die Verwandtschaft reichte. Als die germanischen Völker das Christenthum annahmen, wandte sie das genannte biblische Prinzip von dem Eheverbot innerhalb der Verwandtschaft auch auf die jenen Völkern eigenthümliche Zählart nach Generationen oder Parentelen an. Die Grenze der Verwandtschaft aber bildete bei den einen die 5., bei den andern die 6., bei einigen sogar die 7. Generation (14. Gr. der röm. Zählung). So kam es, daß die Kirche um die Mitte des 11. Jahrh., wo sie an die Stelle der röm. Komputation die kan. oder germ. setzte, die 7. Generation (Grad) incl. — die Grenze der Verwandtschaft — als die gesetzliche Grenze der Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft aufstellte.[1]

[1] Schulte, S. 159 ff.

Ueber 150 Jahre bildete das Siebengradegesetz das gemeine geltende Recht, bei dessen Durchführung man aber fort und fort auf große Schwierigkeiten stieß; darum sah sich der große Papst Innocenz III. auf der 4. Lateransynode (1215) zur Reform des Eherechtes veranlaßt. Er reduzirte die bis zum 7. Grad reichenden Eheverbote auf die ersten 4 Grade kan. Komputation. Dieses lateranensische Ehegesetz gilt heute noch.

Nach manchen Kanonisten liegt der hauptsächlichste Grund der großen Ausdehnung in einem Mißverständniß, nemlich der Verwechslung der röm. Zählart nach Graden mit der germanischen nach Generationen.

145. Fr. Wie weit erstreckt sich das Imp. consanguinitatis nach dem lateranensischen, heute geltenden Kirchenrecht?

A. 1) In der geraden Linie auf alle Grade bis ins Unendliche.

2) In der Seitenlinie bis zum 4. Grad kan. oder deutsch. Komputation.

Corpus juris can.[1]: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari."

3) In der ungleichen Seitenlinie, wo nur der entferntere Grad gezählt wird, ist die Ehe schon

---

[1] C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14.

erlaubt, wenn auch nur ein Theil über den 4. Grad hinaussteht, mag der andere selbst im 1. stehen.

Gregor IX.[1] hat dies für eine Verwandtschaft des 4. Grades berührend den 5. anerkannt; die Consuetudo dagegen hat dies in der im Texte gegebenen Weise ausgedehnt.

4) Diese Grundsätze gelten, auch wenn die Blutsverwandtschaft eine außereheliche oder halbbürtige ist.

Das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß, bemerkt Dr. Walter[2], könnte in der Seitenlinie auf seine ursprüngliche Grenze, auf die Geschwisterkinder beschränkt werden. (Schon auf dem Konzil von Trient verlangte der Papst selbst, man solle das Impedimentum quarti gradus aufheben, allein die Väter wollten nicht.) Die Dispensationen, die über diese Grenze hinaus leicht und allgemein ertheilt werden, erschüttern das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung. Auch hat der allzu große Umfang der Ehehindernisse die Kirche bei Unkundigen und Uebelgesinnten dem Vorwurf ausgesetzt, als ob sie sich dadurch doch in einer andern Form die Möglichkeit von Scheidungen offenhalten wollte. — Dieser Ansicht schließt sich Phillips[3] an, wenn er bemerkt: „daß es zweckmäßig erscheine, wenn Beschränkungen in Betreff der trennenden Ehehindernisse gemacht würden, führt Walter aus." — Kardinal Rauscher[4] schreibt, daß die Hindernisse des 3. und 4. Grades der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit, ferner die der geistlichen Verwandtschaft, der außerehelichen Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien — in Oesterreich auf kirchlichem Gebiet thatsächlich außer Kraft gesetzt

[1] C. 9. X. de cons. et aff. IV. 14. — [2] S. 708. — [3] S. 684 Anm. 1. — [4] Die Ehe, S. 100 f.

sind, weil die Anweisung[1] vorschreibt, daß die Bischöfe für genannte Hindernisse sich der ihnen ertheilten Dispensvollmachten willfährig (faciles erunt in utendo) bedienen werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen; weil ferner die bestehende Gewohnheit, für die auch das Verfahren in andern kathol. Ländern spricht, und die Wichtigkeit, die auf die Eintracht mit der Staatsgewalt zu legen ist, schon ein sehr rechtmäßiger Grund ist, jene Dispensationen nicht zu verweigern, weil endlich nach derselben Anweisung[2] um dispensatio in radice matrimonii nachgesucht werden muß, wenn nach der Eheschließung ein solches Hinderniß entdeckt wird und zu befürchten steht, daß die Gatten nach erlangter Kenntniß der Ungiltigkeit der Ehe dieselbe nicht revalidiren werden. Ist hiernach, schließt Gerlach,[3] bei den Verhältnissen der Gegenwart und bei den Beziehungen der Kirche zu den Staaten in Bezug auf genannte Ehehindernisse stets ein rechtmäßiger Grund vorhanden, die Dispens nicht zu verweigern, kann von diesen Hindernissen immer Dispens ertheilt werden und wird sie auch faktisch immer ertheilt, so ist es angezeigt, genannte Ehehindernisse aufzuheben. Zu diesem Schlusse ist Dr. Schulte schon in der 1. Auflage seines Lehrbuchs des Kirchenrechts (1863) gelangt.[4]

146. Fr. Auf welchem Recht beruht fragliches Hinderniß?

A. In der geraden Linie und im 1. Grad der gleichen Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester) auf göttlichem Recht, in den übrigen Graden der Seitenlinie auf dem positiven Kirchenrecht.

---

[1] §. 80. — [2] §. 139. — [3] S. 196. Anm. 1. — [4] Vgl. auch Schulte in Dove's Zeitschrift f. K.-R. XI. S. 17 ff.

Das Eheverbot zwischen Geschwistern beruht auf göttlichem Recht in sensu latiori; denn die ersten Geschwister mußten sich nach dem Willen Gottes heiraten.

147. Fr. Wen verpflichtet dies Impediment?

A. In der geraden Linie und im 1. Grad der Seitenlinie wegen seines göttlichen Ursprungs auch die Nichtchristen, in den anderen Graden nur die (kath. und akath.) Christen.

148. Fr. Ist Dispens möglich?

A. Nur in den drei positiv rechtlich verbotenen Graden — durch den Papst, weil diese in jure communi beruhen, durch die Bischöfe nur mit dessen Erlaubniß. In der geraden Linie und im 1. Grad der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) aber ist das Hinderniß wegen seiner natürlichen oder göttlichen Quelle absolut indispensabel.

### 4. Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis.[1]

Corpus juris can.: C. 1—8. X. de cognatione spirituali IV. 11 — c. 1—3. de cognat. spirit. in Vto IV. 3.

149. Fr. Was versteht man unter geistlicher Verwandtschaft?

A. Das durch Taufe oder Firmung zwischen bestimmten Personen begründete Freundschaftsverhältniß.

---

[1] Laurin im Archiv, XV. S. 216 ff.

150. Fr. Warum hat die Kirche die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß aufgestellt?

A. 1) Die Taufe ist die geistige Wiedergeburt des Menschen aus einem Sklaven der Sünde und des Satans zu einem freien Kinde Gottes. Der Taufende erscheint als ein zweiter Vater des Täuflings und die Pathen vertreten an demselben der Kirche gegenüber die Stelle der Eltern. Dasselbe gilt auch von der Firmung, durch welche jenes neue geistige Leben mit neuer Lebenskraft durchströmt und zu seiner Vollendung gebracht wird. Daraus folgt, daß zwischen den dabei thätig mitwirkenden Personen und dem Täufling bez. Firmling ein dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern analoges Verhältniß entsteht, das aber um so reiner und heiliger gehalten werden muß, als seine Quelle (Taufe und Firmung) rein und erhaben ist. Wenn nun die Kirche hier ein Ehehinderniß statuirt, so trägt sie nur dem tiefchristlichen Gefühl Rechnung, welches die Eheschließung zwischen so Verbundenen beanstandet.[1])

2) Sozialer und politischer Grund S. 123.

3) Moralischer Grund S. 123.

151. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Ehehindernisses?

A. Kaiser Justinian (530) verordnete, daß Taufpathe und Täufling keine Ehe schließen dürfen. Die

---

[1] Schulte, S. 188.

Kirche anerkannte dieses Eheverbot und dehnte es im Laufe der folgenden Jahrhunderte auf viele andere Personen aus, so daß um das 12. Jahrh. die Ehe verboten war: 1) zwischen dem Taufenden, Täufling und dessen Eltern; 2) zwischen dem Pathen, Täufling und dessen Eltern; 3) zwischen den Pathen untereinander; 4) zwischen den Kindern der Pathen und dem Täufling; 5) zwischen dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des andern; 6) zwischen dem Täufling und den Kindern des Taufenden, und 7) zwischen dem Täufling, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen.[1] Zwischen denselben Personen war auch die Ehe wegen der Firmung verboten. Da man überdies einem Täufling oder Firmling mehrere Pathen gab, so erlangten dadurch jene Eheverbote eine maßlose Ausdehnung und tausende ungiltiger Ehen wurden geschlossen. Laute Klage darüber erhob die deutsche Nation auch auf dem Reichstag zu Nürnberg (1522), und legte ihre Beschwerde in den centum gravamina nieder. Um diese Klage zu beschwichtigen, hat das Tridentinum dies Eheverbot wesentlich reduzirt.

152. Fr. Zwischen welchen Personen besteht nach dem geltenden oder tridentinischen Recht[2] die geistliche Verwandtschaft und mithin das Ehehinderniß?

---

[1] Schulte, S. 191. — [2] Sess. XXIV. cq. 2. de ref. matr.

A. 1) Aus der Taufe a) zwischen dem Taufenden einerseits und dem Getauften und dessen Eltern anderseits, b) zwischen dem Taufpathen einerseits, und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern anderseits.

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes.
Levans, levatus, levatique parentes.

2) Aus der **Firmung** a) zwischen dem Firmenden einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern anderseits, b) zwischen dem Firmpathen einerseits, und dem Gefirmten und dessen Eltern anderseits.

Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes,
Ligans, ligatus, ligatique parentes.

Das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft, das ohnehin nur aus dem römischen bürgerlichen Recht in das kanonische Recht gekommen ist, schreibt Walter,[1] ist auf seinen ursprünglichen Umfang auf die Ehe eines der Pathen mit dem Täufling zurückzuführen. Auf dem Konzil zu Trient wurde dasselbe, wie Pallavicini bemerkt, besonders aus Rücksicht auf Irland beibehalten, weil dort die geistliche Verwandtschaft so hoch geachtet wurde und bei dem streitsüchtigen Volke vortheilhaft wirkte. Dieser Grund reicht aber doch jetzt wohl nicht hin. Man sage auch nicht, daß durch Dispensationen leicht geholfen werden könne. Wie aber, wenn Einer nicht dispensirt sein will und auf Grund eines solchen Hindernisses die Annullirung der Ehe verlangt? — Kardinal Rauscher[2] schreibt, daß das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft in Oesterreich auf **kirchlichem** Gebiet **thatsächlich außer Kraft** gesetzt ist, weil u. s. w. S. 127.

---

[1] S. 709. — [2] Die Ehe, S. 100 f.

153. Fr. Welches sind die nothwendigen Requisite zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft und des Ehehindernisses?

A. 1) Taufende und Pathen müssen selbst getauft sein; denn Ungetaufte sind den bloß positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen. 2) Die Pathen müssen den hinreichenden Gebrauch der Vernunft besitzen. 3) Sie müssen die Intention haben, Pathenstelle übernehmen zu wollen. 4) Der Pathe muß den Täufling oder Firmling im Moment der Sacramentsspendung oder unmittelbar nachher entweder selbst physisch berühren oder durch seinen Stellvertreter berühren lassen. 5) Die Pathen müssen von den Eltern oder dem Geistlichen designirt sein. Es dürfen aber dem Tridentinum zufolge höchstens „unus et una" als Pathen designirt werden. 6) Das Sakrament muß wirklich gespendet werden; denn ein ungiltiger Akt vermag keine Rechtswirkung zu erzeugen, quia ex nihilo nil fit. Es entsteht darum keine Verwandtschaft, wenn nach giltig gespendeter Nothtaufe die Sakramentalien und Zeremonien nachgeholt werden; oder wenn die Taufe bedingungsweise ertheilt wurde, später aber die Giltigkeit der ersten Taufe sich herausstellt. Bei der Nothtaufe findet, wie schon angedeutet, die wirkliche Spendung des Sakramentes statt, darum begründet auch sie die Cognatio freilich nur für den Taufenden und nicht für die Pathen, weil es bei der Nothtaufe keine Pathen gibt. 7) Der Firmpathe muß selbst gefirmt sein.

Baptismus, ratio, praesens, intentio, factum,
Sint designati, vere tingatur et infans.

In Betreff der Firmpathen kommt noch hinzu:

Insuper et sacro peruncti chrismate sunto.

154. Fr. Wenn Jemand für einen Andern Pathenstelle vertritt, wer kontrahirt die Cognatio und das Impedimentum?

A. Nach Entscheidungen der Kongregation stets nur der Mandant, welcher zum Pathen erbeten und designirt worden ist, also nie der Mandatar, Prokurator oder Vizegevatter.

155. Fr. Welches ist die Quelle dieses Hindernisses?

A. Das positive gemeine Kirchenrecht.

156. Fr. Was folgt aus dem positiv rechtlichen Charakter dieses Impediments rücksichtlich seiner Verbindlichkeit und Hebung?

A. Daß es nur die Christen bindet und durch den Papst (und mit dessen Erlaubniß auch durch die Bischöfe) gehoben werden kann.

### 5. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis.[1]

Corpus juris can.: c. 1. C. XXX. qu. 3. — c. un. X. de cognatione legali IV. 12.

157. Fr. Was versteht man unter gesetzlicher Verwandtschaft?

---

[1] Laurin im Archiv, XIX. S. 193. ff.

A. Unter gesetzlicher oder bürgerlicher Verwandtschaft versteht man jenes Verhältniß, das auf Grund gesetzlicher Fiktion durch Annahme an Kindesstatt (adoptio) zwischen gewissen im Rechte ausdrücklich genannten Personen begründet wird.

Den Namen hat dies Verhältniß daher, weil es ursprünglich auf der „Lex" sc. romana, auf dem röm. Zivilrecht und nicht auf dem „Canon", auf dem kirchl. oder kan. Recht beruht.

158. Fr. Was und wie vielfach ist die Adoption?

A. Die Adoption ist jener juristische Akt, durch welchen eine fremde, noch nicht unter der väterlichen Gewalt des Adoptirenden stehende Person an Kindesstatt angenommen wird.

Nach römischem Recht ist die Adoption entweder a) eine vollkommene (adoptio perfecta, arrogatio), oder b) eine unvollkommene (adoptio imperfecta, adopt. in specie). Erstere ist vorhanden, wenn eine selbstständige Person (homo sui juris) in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, so daß sie dessen Notherbe sowohl ab intestato als auch ex testamento wird; letztere dagegen, wenn eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person nur so an Kindesstatt angenommen wird, daß sie dadurch nicht in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, sondern in der Gewalt und Familie seines leiblichen Vaters bleibt und nur des Adoptanten Intestaterbe wird. [1]

---

[1] Knopp, S. 190.

Nach der Anweisung [1] ist die Adoptio perfecta, Arrogatio schon vorhanden, wenn das Adoptivkind entweder der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird; die Adoptio imperfecta aber dann, wenn das Adoptivkind weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird.

159. Fr. Wie ist die Adoption ein kanonisches Ehehinderniß geworden?

A. Das vom röm. Recht zum Troste kinderloser Eltern aufgestellte Imp. cognationis legalis ist selbstredend rein zivilrechtlicher Natur; es konnte darum nicht schon als solches auf das Ehesakrament eine Wirkung äußern, eben weil die Sakramente, folglich auch das Sakrament der Ehe nicht dem bürgerlichen (non juri fori) sondern nur dem kirchlichen Recht (sed juri poli) unterworfen sind. Ein kirchliches Ehehinderniß konnte die Adoption nur dadurch werden, daß dieselbe von der Kirche für ein solches erklärt wurde. Und das ist geschehen, die Kirche hat das zivilrechtliche Ehehinderniß der gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft zum kanonischen gemacht. [2]

S. Thomas: „Prohibitio legis humanae non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret ecclesiae auctoritas, quae idem etiam interdicit.“

---

[1] §. 29. — [2] c. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., — c. un. X. de cogn. leg. IV. 12.

160. Fr. Welche Gründe haben die Kirche zur Aufstellung dieses Hindernisses bewogen?

A. 1) Die Kirche will dem natürlichen Sittlichkeitsgefühl Rechnung tragen, dem es zuwider ist, daß Personen mit einander eine Ehe eingehen, welche durch die Adoption zu einander in das Verhältniß von Familiengliedern, ja von Vater und Tochter, Bruder und Schwester u. dgl. getreten sind. Natürlicher Grund. 2) Sie will verhüten, daß Personen die in der Familie herrschende Vertraulichkeit und Freiheit, zu welcher sie wegen des zwischen ihnen bestehenden innigen Adoptivverhältnisses berechtigt sind, zur Anknüpfung von sündhaften Bekanntschaften und zur Verübung von fleischlichen Vergehen mißbrauchen; denn hiedurch würde das Familienleben, welches für Kirche und Staat das Fundament bildet, in seinen untersten Wurzeln vergiftet werden. Auch will sie dadurch den schmutzigen Spekulationen vorbeugen, die wohl versucht würden, wenn das Gesetz nicht in dem Ehehinderniß heilsame Schranken gesetzt hätte.[1] Moralischer Grund. 3) Sozialer und politischer Grund S. 123.

161. Fr. Welche Adoption begründet das in Rede stehende Ehehinderniß?

A. Nur die vollkommene Adoption oder Arrogation, denn die Adopt. imperfecta ist keine wirkliche Adoption, sondern nur der Weg dazu.

---

[1] Archiv, S. 230. Rauscher S. 102.

Anw.[1] „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechts im Wesentlichen entspricht, hindert das Zustandekommen einer Ehe . . Die unvollkommene Adoption bringt kein Hinderniß mit sich."

162. Fr. Da das römische Recht, von welchem die Kirche die Adoption rezipirte, fast nirgends in Geltung ist, so entsteht die wichtige Frage: Begründet die nach den modernen Landesgesetzen vollzogene Adoption auch das kanonische Ehehinderniß?

A. Diese Frage ist entschieden zu bejahen, wenn die vollkommene Adoption oder Arrogation des römischen Rechts in den betreffenden Landesgesetzen wenigstens dem Wesen nach rezipirt worden ist. Zum Wesen der das Ehehinderniß erzeugenden Adoption aber gehört, daß das Adoptivkind in die Gewalt oder doch wenigstens in die Familie des Adoptivvaters übergeht und zwar unter Intervention der öffentlichen Auktorität; nam si nulla interveniat publica auctoritas in adoptione, tunc nullum exoritur impedimentum.[2] Dies aber ist der Fall nach deutschem, österreichischem, französischem und italienischem Recht, wornach der Adoptirte für einen wirklichen Sohn gehalten wird, Kinderrechte genießt und den Namen des Adoptivvaters führt.

Diese Ansicht wird bestätigt durch das hohe Ansehen der römischen Pönitentiarie, welche auf die Anfrage des General-

---

[1] §. 28. 29. — [2] Kongr.-Entschl. v. 16. April 1781.

vikars von Perigueux, ob die nach französischem Recht vorgenommene Adoption das kirchliche Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründe, am 16. Mai 1826 antwortete: Das kirchliche Ehehinderniß liegt wirklich vor, si res sit de adoptione legitime inita, i. e. inita juxta normam ac solennitates legis civilis.[1] — Eine weitere Bestätigung liegt darin, daß Pius IX. am 17. März 1856 den österr. Bischöfen die Vollmacht verlieh, alle Ehen in der Wurzel zu heilen, welche mit dem Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft ohne kirchliche Dispens geschlossen worden waren. Dies setzt voraus, daß die nach österr. Zivilgesetz vollzogene Adoption das kan. Ehehinderniß begründet.

163. Fr. Unter welcher Voraussetzung kann heute das kirchliche Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft entstehen?

A. Ob heute in diesem oder jenem Lande dies kan. Hinderniß vorkomme oder nicht, hängt von dem Landesgesetz ab. Kennt dasselbe die Adoption nicht, so kann in dem betreffenden Lande dieses Hinderniß auch nicht entstehen; läßt dagegen das Zivilrecht die Adoption wenigstens mit einer der oben genannten Rechtswirkungen (nemlich Hausgenossenschaft adinstar filiorum familias) zu, und sind die von demselben vorgeschriebenen Rechtsformen beobachtet worden, so tritt auf Grund der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vollzogenen Adoption das kan. Ehehinderniß in der im röm. Recht gegebenen Ausdehnung ein, gleichviel, ob das betreffende Zivilrecht dasselbe anerkennt oder nicht,

[1] Scavini, S. 652.

ob es ihm einen größeren oder geringeren Umfang gibt, ob es dieses Rechtsinstitut so oder anders benennt; denn das Kirchenrecht entscheidet lediglich nur über die Rechtswirkungen. [1]

164. Fr. Wann gilt das Adoptivverhältniß rechtlich als aufgelöst?

A. Wann die väterliche Gewalt aufhört oder der Adoptat aus der Agnatenfamilie des Adoptanten ausscheidet. Dies geschieht z. B. durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptanten, durch richterterliches Urtheil, durch Emanzipation nach den hierüber in dem Landesgesetz aufgestellten Rechtsnormen. Denn wie die Entstehung der Adoption nicht nach den Bestimmungen des röm. Rechts geschieht, sondern nach denen der einzelnen Landesgesetze, so verhält es sich auch rücksichtlich der Auflösung des Adoptivverhältnisses. Solange z. B. die Emanzipation nicht nach den von dem betreffenden Zivilrecht aufgestellten Rechtsbestimmungen stattgefunden hat, bleibt das Adoptivverhältniß und das darauf basirte kirchliche Ehehinderniß (zwischen den Adoptivgeschwistern) rechtlich fortbestehen, auch wenn das Adoptivkind die Lebensgemeinschaft mit dem Adoptivvater aufgegeben hat. [2]

165. Fr. Zwischen welchen Personen besteht heute das Imp. cognationis legalis?

---

[1] Schulte, S. 186. — [2] Schulte, S. 187. Permaneder, S. 669. Archiv, XIX. S. 246. 258.

A. Dieses Impediment ist, wie schon gesagt, aus dem römischem Recht ins kanonische übergegangen, und hatte in den ersten Jahrhunderten wohl auch kirchenrechtlich denselben Umfang, der ihm im römischen Recht zukommt. Später hat die Kirche ihm engere Grenzen angewiesen [1] und heute besteht es der Anweisung [2] zufolge nur zwischen folgenden Personen:

1) In der geraden Linie — selbst nach Auflösung des Adoptivverhältnisses — zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten sowie jenen Nachkommen des letztern, welche zur Zeit der Adoption unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten standen, z. B. zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivenkelin, wofern diese unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten zur Zeit der Adoption desselben stand. Paternitas legalis.

2) In der Seitenlinie — aber nur während der Dauer der Adoption — zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern. Fraternitas legalis.

3) In der Adoptivschwägerschaft — selbst nach Auflösung der Adoption — zwischen dem Adoptirenden und der Gattin (Wittwe) des Adoptirten und umgekehrt zwischen dem Adoptirten und der Gattin (Wittwe) des Adoptirenden. Affinitas legalis.

---

[1] Archiv, S. 217. — [2] §. 28.

Die Aufhebung des Ehehindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft, schreibt Gerlach[1], läßt sich schon dadurch motiviren, daß dasselbe in Staaten, wo die weltliche Gesetzgebung die Adoption nicht kennt, ohnehin nicht mehr vorkommt und daher um so eher in andern Staaten füglich in Fortfall kommen kann.

166. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Hinderniß?

A. Auf dem gemeinen positiven Kirchenrecht.

167. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Der Papst in allen Fällen und die Bischöfe auf Grund päpstlicher Fakultät.

168. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Weil es juris positivi ist nur die Christen, aber nur in den Ländern, in welchen es nach bürgerlichem Recht eine Adoption gibt.

**6. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft, impedimentum affinitatis.**

Corpus juris can: c. 1—11. X. de eo, qui cognovit IV. 13.
c. 1—9, X. de consang. et affin. IV. 14.
c. un de consang. et affin. in Clemen IV. 1.

169. Fr. Was und wievielfach ist die Schwägerschaft?

A. Die Schwägerschaft (affinitas) ist das durch die Kopula begründete innige Verhältniß zwischen dem

[1] S. 201.

einen Konkumbenten und den Blutsverwandten des andern.

Sie ist a) eine eheliche (aff. legitima) ex copula licita, oder uneheliche (aff. illegitima) ex copula illicita, b) eine der Ehe vorhergehende (aff. antecedens) oder eine derselben nachfolgende (aff. superveniens).

170. Fr. Was ist nach kanonischem Recht die Quelle der Schwägerschaft?

A. Die eheliche oder außereheliche Kopula, wodurch beide Konkumbenten Ein Fleisch, Eine Person werden.

Nach römischem Recht ist deren Quelle nur die giltige Ehe.

171. Fr. Welche Regel gilt für die Berechnung der Schwägerschaft?

A. Die eine Regel: die Blutsverwandten des Mannes (Konkumbenten, Beschläfers) sind mit der Frau (Konkumbentin) in derselben Linie und demselben Grad verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grad dieselben mit dem Mann (Konkumbenten) blutsverwandt sind, und umgekehrt sind die Blutsverwandten der Frau (Konkumbentin) mit dem Manne (Konkumbenten) in derselben Linie und demselben Grad verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grad sie mit der Frau (Konkumbentin) blutsverwandt sind.

Du bist mit deiner Stiefmutter im 1. Grad der geraden Linie verschwägert, weil du mit deinem Vater im 1. Grad der geraden Linie blutsverwandt bist; du bist mit deines Bruders Frau im 1. Grad der gleichen Seitenlinie ver-

schwägert, weil du mit deinem Bruder im 1. Grad der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bist.

172. Fr. Aus welchen Gründen verbietet die Kirche die Ehe wegen Schwägerschaft?

A. 1) Aus einem sozialen und politischen Grund S. 123. 2) Aus einem moralischen Grund S. 123. 3) Aus einem natürlichen Grund S. 123.

173. Fr. Mit welchen Personen ist die Ehe wegen Schwägerschaft nach mosaischem Recht[1] verboten?

A. 1) In der geraden Linie mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefsohnes Tochter, mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter;[2] in der Seitenlinie mit der Frau des Vatersbruders und der Frau des Bruders.

Wenn aber von zwei Brüdern, welche zusammenwohnten, der verheirathete kinderlos starb, so war der andere unverheirathete Bruder (levir, Schwager) gesetzlich verpflichtet, die Wittwe des verstorbenen Bruders (Schwägerin) zu heiraten (Leviratsehe). Wollte er seine Pflicht nicht erfüllen, so wurde ihm von der verschmähten Schwägerin öffentlich der Schuh vom linken Fuß ausgezogen, ins Gesicht gespuckt mit den Worten: Also geschieht dem Manne, der seines Bruders Haus nicht erbauen will.[2] — In Betreff der Linien und Grade gilt das S. 124 Gesagte.

174. Fr. Mit welchen Personen war die Ehe nach römischem Recht untersagt?

---

[1] 3 Mos. 18, 8. 14—18. 20. 11. 12. 14. 20. 21. — [2] 5 Mos., 25, 5 ff.

A. 1) In der geraden Linie mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter, mit der Stiefmutter und Stieftochter; 2) in der Seitenlinie merkwürdigerweise zwischen Stiefvater und Frau des Stiefsohnes, zwischen Stiefmutter und dem Manne der Stieftochter, und später wohl unter dem Einfluß der kirchlichen Ehegesetzgebung auch die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau.

175. Fr. Welches ist die historische Entwicklung des kirchlichen Ehehindernisses der Affinität?

A. Die Kirche, geleitet von dem Prinzip, daß Gatten (Konkumbenten) durch die Kopula una caro, una persona werden und darum zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des andern eine Art Verwandtschaft entstehe, erklärte, die mosaischen und römischrechtlichen Eheverbote folgerichtig überschreitend, die Ehe des einen Konkumbenten mit den Blutsverwandten des andern für ebenso unstatthaft, wie mit den eigenen Blutsverwandten (affinitas primi generis). Darum wurde das Schwägerschaftsverhältniß analog dem der Verwandtschaft nach Linien und Graden berechnet und das Eheverbot wegen ehelicher und außerehelicher Schwägerschaft zuletzt, wie das der Blutsverwandtschaft bis auf den 7. Grad kanonischer Komputation ausgedehnt. Wiewohl in der lat. Kirche[1] stets der Grundsatz galt, daß die beiderseitigen Blutsver-

---

[1] Walter, S. 696.

wandten unter sich selbst nicht verschwägert werden, so wurde in derselben per inconsequentiam doch auch die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des † ersten Gatten untersagt. Dazu kam noch, wohl unter dem Einfluß des röm. Reichs, (das die Verbindung zwischen dem Stiefvater und der Frau des Stiefsohnes für unzulässig erklärte) das Eheverbot zwischen dem einen Gatten (Konkumbenten) und den Schwägern des † andern (affinitas secundi generis), und endlich auch noch zwischen dem einen Theil und den Schwägern der Schwäger des andern Theils (affinitas tertii generis.).[1]

Der Gatte stand mit den Blutsverwandten des andern im 1. genus affinitatis; mit den Gatten dieser Verwandten und den Verwandten dieser Gatten im 2.; mit den Gatten dieser Schwäger oder Schwägerinnen secundi generis und der Verwandten dieser Gatten im 3. genus. Der Mann war also mit seines Weibes Bruder in primo genere, mit dessen Gattin und ihrer Schwester in secundo genere, mit dem Gatten dieser Schwester und dessen Mutter in tertio genere verschwägert.

Daß das Verbot in dieser maßlosen Ausdehnung nicht beobachtet werden konnte und zahllose ungiltige Ehen geschlossen werden mußten, sprang sofort dem großen Innozenz III. in die Augen. Auf dem IV. Lateran-Konzil[2] (1215) hob er auf: 1) die affinitas secundi et tertii generis, 2) den 7., 6. und 5. Grad

---

[1] Vgl. Schulte, S. 175 ff. — [2] C. 8. X. de consang. et aff. IV. 14.

der affinitas primi generis, 3) das prinziplose Eheverbot zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des † ersten Gatten, und 4) die ehetrennende Wirkung der affinitas superveniens, quia matrimonium semel validum est semper validum.

Das Tridentinum[1] sodann hob noch den 4. und 3. Grad aber nur für die außereheliche Affinität auf.

176. Fr. Wie lautet das geltende (laterano-tridentinische) Recht?

A. 1) Schwägerschaft besteht nur zwischen dem einen Gatten (Konkumbenten) und den Blutsverwandten des andern et vice versa (affinitas in primo genere).

Darum das Axiom: Affinitas affinitatem non parit; deßhalb besteht das römischrechtliche Eheverbot zwischen Stiefvater und Frau des Stiefsohnes kirchenrechtlich nicht mehr.

2. Das Ehehinderniß erstreckt sich a) in der geraden Linie auf alle Grade und b) in der Seitenlinie bei der ehelichen Affinität bis zum 4., bei den außerehelichen nur bis zum 2. Grad kan. Komputation. In der ungleichen Seitenlinie jedoch ist die Ehe schon gestattet, wenn auch nur Ein Theil im 5. bez. im 3. Schwägerschaftsgrad steht.

Corpus juris can.[2]: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum affinitatis gradum de caetero non excedat etc.“

---

[1] Sess. XXIV. cp. 4. de def. matr. — [2] C. 8. X. de consang. et aff. IV. 14.

Concilium trident.:[1] „Sancta synodus, eisdem et aliis gravissimis de causis adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit; in ulterioribus voro gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere."

Walter[2]: „Das Hinderniß der Schwägerschaft ist in der Seitenlinie zu beschränken, und kann füglich wieder auf den ersten Grad reduzirt werden." — Kardinal Rauscher schreibt, daß das Hinderniß des 3. und 4. Grades der ehelichen Schwägerschaft wie auch das der außerehelichen Schwägerschaft (außer wenn die Petenten in gerader Linie mit einander verwandt sein könnten) in Oesterreich auf kirchlichem Gebiet faktisch außer Wirksamkeit gesetzt ist u. s. w. S. 127, wo auch Schulte's und Gerlach's Ansicht hierüber zu finden ist. — Die i. J. 1867 in Fulda versammelten Bischöfe einigten sich dahin, dem Konzil die Aufhebung des Ehehindernisses des 3. und 4. Grades der Affinität ex copula licita und des 2. Grades der Affinität ex copula illicita anzuempfehlen.[3]

3) Nur die vorhergehende und nicht auch die nachfolgende Schwägerschaft (aff. superveniens) bildet das Impedimentum affinitatis. Letztere hat nur die Wirkung, daß der ehebrecherische Konkumbent zur Strafe für sein Verbrechen das jus petendi verliert.

4) Die einmal begründete Affinität existirt fort, auch wenn das Eheband durch den Tod des einen Gatten aufgelöst worden ist.

---

[1] Sess. XXIV. cp. 4 de ref. matr. — [2] S. 709. — [3] Friedrich, Tagebuch, S. 17.

177. Fr. Aus welcher Quelle fließt das Hinderniß der Schwägerschaft?

A. Selbst in der geraden Linie aus dem bloß positiven Recht.

178. Fr. Was folgt aus der positivrechtlichen Quelle dieses Hindernisses rücksichtlich seines Umfanges und seiner Beseitigung?

A. Daraus folgt, daß es 1) nur die Christen angeht und 2) durch den Papst und mit dessen Delegation von den Bischöfen selbst in allen Graden der geraden Linie beseitigt werden kann.

**7. Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder nachgebildeten Schwägerschaft, impedimentum publicae honestatis vel quasiaffinitatis.**

Corpus juris can.: c. un. de spons. et matr. in VIto. IV. 1.

179. Fr. Welches ist die Quelle des Imp. publicae honestatis?

A. 1) Das giltige Verlöbniß.

Hieher gehört auch die Zivil-Ehe, welche die Kontrahenten schließen mit der Intention, sich nachher kirchlich trauen zu lassen.

2) Die giltige, nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum non consummatum).

3) Die ungiltige, nicht vollzogene Ehe, wenn nur die Ungiltigkeit nicht im Mangel des Konsenses ihren Grund hat.[1]

---

[1] C. un. de spons. et matr. VIto. IV. 1.

Eine Ehe, welche ex defectu consensus, also wegen Irrthums, Zwangs und Furcht, fehlender stipulirter Bedingung, mangelnder geistiger Fähigkeit und fingirten Konsenses ungiltig ist, erzeugt dies Hinderniß nicht, wohl aber jede aus einem andern Grund z. B. wegen Verwandtschaft, Impotenz, Raubs, fehlender trident. Form nichtige Verbindung. Daß auch die reine Civil-Ehe, welche die Kontrahenten nicht in der Absicht eingehen, sich nachher kirchlich trauen zu lassen, dies Impediment erzeugt, wollen wir noch besonders hervorheben.

180. Fr. Wie wird das in Rede stehende Quasiaffinitätsverhältniß berechnet?

A. Genau so wie bei der Schwägerschaft.

181. Fr. Wieweit erstreckt sich dies Impediment?

A. 1) Das Imp. ex sponsalibus geht seit dem Tridentinum [1] in der geraden und Seitenlinie nicht über den 1. Grad hinaus.

Das Eheverbot besteht also a) zwischen dem Bräutigam einer- und der Mutter, Schwester und Tochter der Braut anderseits und b) zwischen der Braut einer- und dem Vater, Bruder und Sohn der Braut andererseits, — selbst nach Auflösung des Verlöbnisses.

2) Das Imp. ex. matrimonio non consummato sive rato sive irrito erstreckt sich dem vortridentinischen Recht [2] zufolge a) in der geraden Linie auf alle Grade, b) in der Seitenlinie bis zum 4. Grad, wie bei der ehelichen Affinität.

---

[1] Sess. cp. 3. de ref. matr. — [2] C. S. de consang. et aff. IV. 14. — Konstitution Pius' V. „Ad Romanum" v. 1. Juli 1568.

Kardinal Rauscher schreibt, daß das Imp. ex matrimonio rato, non consummato im 3. und 4. Grad, das Imp. ex irrito, non consummato in allen Graden sammt dem Imp. ex sponsalibus — in Oesterreich auf kirchlichem Gebiet thatsächlich außer Kraft gesetzt sind u. s. w. S. 127.

182. Fr. Auf welchem Recht beruht es?

A. Nur in jure ecclesiastico.

183. Fr. Was folgt aus dem positiven Charakter dieses Eheverbots?

A. Seine Unverbindlichkeit für die Nichtchristen und seine Dispensabilität auch in der geraden Linie.

184. Fr. Warum hat die Kirche dies Hinderniß aufgestellt?

A. Nach der Anschauung des kan. Rechts entsteht durch ein rechtsgiltiges Verlöbniß, noch mehr aber durch die Eheschließung zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des andern eine geistige Verbindung, eine Vereinigung der Gemüther, darum wird es als der guten Sitte und Ehrbarkeit zuwiderlaufend angesehen, wenn ein Theil mit nahen Blutsverwandten des andern eine fleischige Verbindung eingeht.

### 8. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, impedimentum ligaminis.

Corpus juris can.: c. 1—7 X. de sponsa duorum. IV. 4.

185. Fr. Was versteht man unter Imp. ligaminis?

A. Das bestehende Band der Ehe, welches die dadurch Verbundenen zur Eingehung einer andern Ehe unfähig macht.

186. Fr. Unter welchen Voraussetzungen tritt es ein?

A. Wenn die frühere Ehe giltig, d. h. ohne trennendes Hinderniß geschlossen wurde und rechtlich noch fortbesteht; also nicht, wenn jene Verbindung ungiltig, d. h. mit einem Imp. dirimens eingegangen wurde oder durch den (den Kontrahenten auch unbekannten) Tod des andern Gatten wieder aufgelöst war.

187. Fr. Welches ist das Fundament dieses Impediments?

A. 1) Die Einheitlichkeit, Einpaarigkeit, der monogamische Charakter, wodurch die Polygamie ausgeschlossen ist und 2) die Indissolubilität, wodurch der eine Gatte an den andern solange gebunden ist, als dieser lebt.

188. Fr. Auf welchem Recht beruht dasselbe?

A. Nach ausdrücklicher Lehre des Tridentinums [1] auf *göttlichem* Recht.

189. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Wegen seines göttlichen Ursprungs nicht bloß die kath. und akath. Christen sondern auch die Juden, Türken und Heiden.

190. Fr. Welche Ehen begründen demnach genanntes Hinderniß?

A. 1) *Die von kath. oder akath. Christen giltig geschlossenen und durch die Kopula vollzogenen Ehen.*

---

[1] Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2.

Darum ist jede andere Ehe, welche ein Theil bei Lebzeiten des andern bona vel mala fide einzugehen attentirt, null und nichtig. Dasselbe gilt auch in Betreff der von giltig getauften Protestanten geschlossenen Ehen; denn als Christen sind jene schon den rein kirchlichen, um so mehr den göttlichen Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen. Darum kann zwischen einem Katholiken und Protestanten, dessen Gatte noch am Leben ist, rechtlich keine Ehe entstehen, auch wenn das protest. Ehe- oder das Zivilgericht die Ehe für aufgelöst erklärt hat.

„Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthum keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.“ [1]

Anders liegt natürlich der Fall, wenn die Ungiltigkeit der früheren Ehe z. B. wegen Verwandtschaft, ungiltiger Taufe, Nichtbeobachtung der trident. Eheschließungsform rechtlich bewiesen werden kann; dann können Katholiken und Protestanten bei Lebzeiten der ersten Gatten eine neue giltige Ehe eingehen. Die

---

[1] Anm. § 22. — Breve Pius' VII. an den Erzbischof v. Mainz v. 8. Okt. 1803. Schreiben Gregors XVI. an die Bayer. Bischöfe v. 27. Mai 1832.

erste war ja keine wirkliche sondern nur eine scheinbare Ehe oder eine nichtige Verbindung, und die etwa protestantischerseits stattgefundene Scheidungs- oder Auflösungssentenz ist kirchenrechtlich ohne Relevanz.

In ungiltiger Ehe lebten Freiherr von Leutrum mit Franziska; Napoleon I. mit Josephine — nicht aber Hieronymus Napoleon mit der protest. Elisabeth; darum konnten erstere bei Lebzeiten der andern Gatten eine giltige Ehe eingehen, nicht aber letzterer.[1]

2) Die von kath. oder akath. Christen giltig geschlossenen Ehen, auch wenn sie noch nicht vollzogen wurden.

Doch ist die nichtkonsummirte Ehe nicht absolut unauflöslich; sie kann aufgelöst werden: a) durch Eintritt in einen vom Papst approbirten Orden und b) durch päpstliche Dispens.

Die nicht vollzogene Ehe des Königs Wilhelm von W. mit der bayer. Prinzessin Charlotte wurde durch päpstl. Dispens aufgelöst.[2]

3) Die von Ungetauften (Juden, Türken, Heiden) giltig, d. h. ohne natürliches oder göttliches Hinderniß eingegangenen Ehen.

Dies gilt im Allgemeinen auch dann, wenn ein Theil oder beide ins Christenthum eintreten, da durch die Taufe nicht die Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden. Doch in einem Fall kann die selbst vollzogene Ehe der Ungläubigen aufgelöst werden.

---

[1] Vergl. mein Buch S. 106. 185. 190. — [2] Mein Buch, S. 129.

Nach der auf den Ausspruch des Apostels[1] sich stützenden Doktrin und Praxis in der Kirche darf einem zum Christenthum übergetretenen Gatten auf sein Ansuchen bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Ehetheils die Eingehung einer neuen Ehe mit einem Christen verstattet werden, wenn der im Unglauben Verharrende trotz der an ihn erfolgten Aufforderung (interpellatio conjugis infidelis) die eheliche Gemeinschaft mit jenem entweder gar nicht oder doch nicht sine contumelia creatoris, also nicht ohne Gefahr für seinen Glauben und den Stand der Gnade, fortsetzen will[1]. Mit der Schließung der neuen Ehe ist die alte aufgelöst

Die Gründe, welche zur Verlassung des ungläubigen Gatten berechtigen, enthalten die Verse:

Desere spernentem vel blasphemare volentem,
Vel te credentem scelus ad mortale trahentem;
Nam sunt absque mora sic vincula rupta priora.

191. Fr. Worauf beruht die diesfallsige Auflösbarkeit der Juden- und Heidenehen?

A. Certum est, lehrt Benedikt[3] XIV., infidelium conjugium ex privilegio in fidei favorem a Christo Domino concesso et per Apostolum Paulum in 1. Corinth. cp. 7. promulgato dissolvi.

Nach Dr. Binder[4] fehlt in diesem Fall gleichsam die geistige Konsummation, die copula gratiae (die Sakramen-

[1] 1. Cor. 7, 12—15. — [2] c. 2. C. XXVIII. qu. 2. — c. 7. 8. X. de divort. IV, 19. — [3] De syn. dioec. L. 13. c. 21. — [4] S. 52.

talität des Ehebandes) und darum bleibt in ähnlicher Weise wie beim Abgang der fleischlichen Konsummation, der copula carnalis. die Dissolubilität möglich, während, wo copula gratiae et copulae carnis (eine zwischen Christen vollzogene giltige Ehe, welche eo ipso sakramentalen Charakter hat) zusammen vorhanden sind, eine Lösung dem Bande nach, außer durch Todesfall, schlechterdings unmöglich ist. —

192. Fr. Was folgt aus dem göttlichen Charakter dieses Hindernisses rücksichtlich seiner Hebung?

A. Daß es in keinem Fall durch Dispens gehoben werden kann. Es kann von selbst aufhören durch den Tod des andern Gatten.

193. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Ist das Imp. ligaminis durch faktische Veränderung erloschen, so steht nur dem Gatten, welcher bei der ungiltigen Eheschließung das schon bestehende Eheband des andern nicht kannte, genanntes Recht zu.[1]

194. Fr. Kennt die Geschichte nicht zwei Fälle, in welchen der Papst ab impedimento ligaminis dispensirt, d. h. die Eingehung einer Doppelehe gestattet hat?

A. 1) Herr v. Archenholz erzählt in der Minerva v. Dez. 1804, daß Pius VI. einem protestantischen Edelmann auf seine Bitte gestattet habe, zu seiner lebenden Gattin noch eine andere katholische zu nehmen.

---

[1] Anw. §. 121.

Der Großpönitentiar Antonelli erklärte in einem Schreiben an den Weihbischof von Kolborn v. 25. Mai 1807 das Ganze für eine *infame Lüge*.[1]

2) Graf Ernst v. Gleichen — so kann man in manchen Geschichtsbüchern lesen — kam mit Ludwig dem Heiligen von Thüringen zu Kaiser Friedrich II. nach Sizilien und begleitete nach dem Tode seines Herrn den Kaiser in das hl. Land, wo er gefangen wurde, und als Gärtner bei einem Sultan diente und von der schönen Melechsala, Tochter des Sultans, befreit wurde, indem sie mit vielen Schätzen sich von ihm entführen und taufen ließ. Unterwegs warf sich das Pärchen dem Papst Gregor IX. zu Füßen, der dem Grafen erlaubte, neben seiner rechtmäßigen Frau, die daheim auf der Burg Gleichen saß, noch diese zweite zu ehelichen. Dann zogen sie hin und die erste Frau willigte ein, die zweite neben sich zu dulden. Die Gegend, wo beide Frauen sich zuerst begrüßten, heißt noch das Freudenthal.

Das ganze ist eine *Fabel*, wie der sehr gelehrte Abt des ehemaligen Klosters zu St. Peter in Erfurt, Plazidus Muth, in seiner Abhandlung: „Disquisitio historico critica in bigamiam comitis de Gleichen. 1788“ schlagend nachgewiesen. Dieselbe Sage wird auch von dem Herrn von Rodenstein, von dem von Montfort, auch von dem von Jagow und nach einem alt-

[1] S. in meinem Buch S. 102.

französischen Gedicht von dem Herrn Gilion de Trasignyes erzählt.[1] Unserer Sage geschieht zum ersten Mal Erwähnung im Jahr 1584. Von da an findet sie sich in zahlreichen Schriften und ist seit dem 17. Jahrh. Volksglaube geworden. Was gab zu dieser Sage Veranlassung? Ein Grabstein, auf dem ein Ritter mit zwei weiblichen Gestalten abgebildet ist. In Wirklichkeit ist das Ganze das Monument des im Jahr 1494 verstorbenen Grafen Sigmund von Gleichen und seiner zwei Gattinnen – Agnes von Querfurt und Katharina von Schwarzburg — welche er nicht „simul", sondern „succesive", wie es erlaubt ist, gehabt hat. Der Anblick der beiden Frauen veranlaßte bei den Protestanten den Glauben, er habe beide zugleich besessen.[2] Damit glaubte man dem Papstthum überhaupt wieder einen „Puff" geben zu können.

Diese angebliche Geschichte findet man besungen in den Gedichten der Brüder Chr. und Fr. L. Grafen zu Stollberg S. 231. „Graf Gleichen. Eine Ballade." Auch J. V. Scheffel glaubt (im Trompeter von Sekkingen 22. Auflage S. 275) also singen zu müssen:

'S ist ein freudiger Beruf des
Oberhauptes der Christenheit,
Treuer Liebe manchen Hacken,
Manchen Stein des Hindernisses

---

[1] W. Menzel, deutsche Dichtung, II. S. 61. — [2] Döllinger, Papstfabeln, S. 24.

Ebnend aus den Wege räumen
Unter allen Völkern aber
Sind's die Deutschen, die am meisten
Uns damit zu schaffen machen.
So kam schon der Graf von Gleichen
Aus dem hl. Land nach Rom mit
Türk'schem Eheweib, ohnerachtet
Sein zu Haus die Gattin harrte.
Die Annalen melden jetzt noch
Die Verlegenheit, in die er
Damals unsern Vorfahr setzte.

195. Fr. Ist vielleicht im Protestantismus von dem Hinderniß des Ehebandes dispensirt, d. h. die Eingehung einer Bigamie gestattet worden?

A. Die Eingehung einer Doppelehe wurde kirchlich gestattet 1) dem Landgrafen Philipp von Hessen mit der Margaretha von der Sahl, 2) dem Kurfürsten K. Ludwig von der Pfalz mit Louise von Degenfeld, 3) dem Herzog E. Ludwig von Württemberg mit der „Landesverderberin", Wilhelmine von Grävenitz, Gräfin von Urach, 4) dem Grafen L. Eberhard, welcher die Hedwigerin, Gräfin von Sponeck zur Frau hatte, mit den zwei Töchtern des Hauptmanns Lesperanon (Trigamie). [1]

Andere Beispiele siehe bei K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen IX. S. 234.

---

[1] Ausführlich mein Buch, S. 104.

**9. Das trennende Ehehinderniß der höhern Weihen, impedimentum ordinis.**

Corpus juris can.: c. 1—7 X. qui clerici et voventes. IV. 6.

196. Fr. Welches sind die höheren Weihen?

A. Die Ordines majores sive sacri sind Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat.

197. Fr. Warum bildet der Ordo sacer ein Ehehinderniß?

A. Weil nach den Glaubensquellen die Virginität höher steht und vor Gott verdienstlicher ist als das Eheleben und darum der Würde des christlichen Priesterthums am meisten entspricht.

198. Fr. Seit wann begründet die höhere Weihe ein trennendes Ehehinderniß?

A. Nachweisbar erst seit dem 12. Jahrhundert, während sie von da bis in die ältesten Zeiten zurück nur ein aufschiebendes Impediment war, folglich die Ehe nur zu einer unerlaubten machte; doch mußte sich der beweibte Majoriste der Ausübung des Ordo enthalten, durfte also nicht predigen, Messe lesen, Beichthören ꝛc.

199. Fr. Erzeugen die vier niederen Weihen auch ein Hinderniß?

A. Nein, Minoristen können ohne Dispens selbst eine erlaubte Ehe eingehen; die Ordines minores bilden also nicht einmal ein aufschiebendes Hinderniß.

Quatuor minores non impediunt quinque uxores.

200. Fr. Auf welches Gesetz stützt sich das Imp. ordinis?

A. Nur auf die Lex ecclesiastica.[1]

201. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Nur der Papst, weil es juris communis ist.

### 10. Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes, impedimentum voti solennis.

Corpus juris can.: c. 1—7. X. qui cler. et vov. IV. 6.

202. Fr. Was versteht man unter Votum solenne?

A. Das in einem vom Papst approbirten Orden abgelegte ewige Keuschheitsgelübde.

203. Fr. Warum begründet dasselbe ein trennendes Ehehinderniß?

A. Die Ehe verlangt von Mann und Weib die beiderseitige, rückhaltslose Dahingabe der ganzen Persönlichkeit; diese aber kann da nicht stattfinden, wo eine schon eingegangene höhere und hl. Verpflichtung mit ihr in offenbaren Widerspruch treten würde. Dies aber wäre der Fall bei Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt und dadurch mit Christus und seiner Kirche eine geistige Ehe eingegangen haben.[2] Die Kirche bedroht die mit dem Anathem, welche

---

[1] Trident. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 9. — Scavini, III. p. 657. — [2] Permaneder, S. 687.

sagen, regulares solenniter professi können eine Ehe eingehen.[1]

204. Fr. Welches ist die historische Entwicklung dieses Hindernisses?

A. Schon seit dem 4. Jahrh. begründet das Votum solenne ein trennendes Ehehinderniß im Unterschied vom votum simplex, das immer nur ein aufschiebendes bildete.[2] Im Laufe der Zeit mit der Entstehung der verschiedenartigsten Orden und Kongregationen wurde die Unterscheidung zwischen votum solenne und votum simplex in manchen Fällen unsicher und schwierig, indem man dann im konkreten Fall auch nicht mit Bestimmtheit sagen konnte, ob ein Imp. dirimens oder nur ein Imp. impediens vorliege. Dieser Rechtsunsicherheit gegenüber erklärte Bonifazius VIII. in präzisen Worten, daß als votum solenne und als trennendes Ehehinderniß nur gelten könne — der wirkliche Eintritt (Profeßleistung) in einen vom Papst approbirten Orden, während jedes andere Gelübde nur ein einfaches sei und bloß ein aufschiebendes Hinderniß involvire.[3]

Nur die einfachen Gelübde der Jesuiten, welche die Novizen nach zwei Jahren vor der feierlichen Profeß ab-

---

[1] Sess. XXIV. de sacr. matr. c. 9. — [2] Schulte, S. 215. — [3] C. un. de voto et voti redemtione in VIto. III. 15.

legen, haben für dieselben, solange sie dem Orden angehören, dieselbe ehetrennende Wirkung, wie die vota solennia.[1]

205. Fr. Auf welches Recht gründet sich dies Impediment?

A. Auf das positive Kirchenrecht.

206. Fr. Wer kann davon dispensiren?

A. Aus sich nur der Papst, weil es auf dem gemeinen Recht beruht.

**11. Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, impedimentum cultus disparitatis.**

207. Fr. Was versteht man unter Cultus disparitas?

A. Die Verschiedenheit der Religion zwischen Christen und Nichtchristen.

208. Fr. Warum bildet die Religionsverschiedenheit ein Ehehinderniß?

A. Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht, schreibt Walter,[2] eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll, so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt

---

[1] Const. Gregor. XIII. ann. 1582. 1584 — Benedict. XIV. de syn. dioec. L. 13. c. 11. — [2] S. 769. Vergl. Richter S. 815.

und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht.

Auch die evangel. Kirche, lehrt Richter, hat sich auf dem kathol. Standpunkt erhalten, unberührt durch eine Aeußerung Luthers, der einmal, die Ehe als ein äußerliches weltliches Ding auffassend, die Eheschließung mit Heiden und Juden als statthaft erklärte.

209. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Hindernisses?

A. Die älteste Kirche tolerirte die Ehen der Christen mit den Nichtchristen. Und sie konnte dies, denn der Feuereifer der Christen, welcher in jeder Marter die Probe bestand, ließ rücksichtlich ihres Seelenheils nichts befürchten, im Gegentheil hoffen, daß durch eine solche Verbindung der nichtchristliche Gatte und unter Umständen noch viele andere in die Kirche eintreten würden. In dieser Intention schlossen die Ehe: Monika mit Patrizius, dem Vater des hl. Augustinus; Chlotilde mit dem Frankenkönig Chlodwig; Edelburge mit dem Angelsachsenkönig Edwin; Emma mit Ethelred, Cäcilia mit Valerian u. s. w. Daß solche Ehen wirklich der Kirche zum Heil gereichten, erzählt die Kirchengeschichte. Dazu kam aber noch, daß bei einem diesfallsigen Eheverbot damals vielen Christen die Ein=

gehung einer Ehe unmöglich gewesen wäre. In späterer Zeit jedoch, wo der Feuereifer der Christen erkaltete, und darum solche Ehen für deren Seelenheil große Gefahren mit sich führten, auch die Christen nicht mehr so vermischt mit den Heiden lebten, begegnen wir in verschiedenen Ländern zahlreichen Eheverboten, welche in der folgenden Zeit auf Partikularkonzilien immer wiederholt bez. eingeschärft wurden, so daß im 12. Jahrhundert auf Grund dieser viele Jahrhunderte hindurch gleichmäßig bestandenen Consuetudo die Verschiedenheit der Religion allgemein als trennendes Ehehinderniß galt.[1]

Benedictus[2] XIV.: „Omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis vim legis obtinet."

210. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Impediment?

A. Wie schon bemerkt auf einem allgemeinen Gewohnheitsrecht.

211. Fr. Wer kann davon dispensiren?

A. Wegen seines gemeinrechtlichen Charakters aus eigener Macht nur der Papst.

---

[1] Scavini, S. 655. Schulte, S. 223. — [2] Const. v. 9. Febr. 1749.

**12. Das trennende Ehehinderniß der Entführung, impedimentum raptus.**

212. Fr. Was versteht man unter Raptus?

A. Die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson in der Absicht, sie zu ehelichen.

213. Fr. Warum stellt die Kirche den Raptus als Ehehinderniß auf?

A. Um die erforderliche Freiheit der Eheschließung zu schützen, von dem Verbrechen des Frauenraubs abzuhalten und die schwere Versündigung wider die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsbewußtsein am Schuldigen zu ahnden.

214. Fr. Welches ist die historische Entwicklung dieses Hindernisses?

A. Nach röm. Recht konnte zwischen dem Entführer und der Entführten absolut keine Ehe zu Stande kommen; nach ältestem Kirchenrecht dagegen wurde der Entführer mit Zensuren und Bußen belegt, nach deren Ueberstehung er mit der Entführten eine Ehe eingehen konnte, wenn auch deren Eltern ihre Zustimmung dazu gaben. Diese milde Praxis währte bis ins 9. Jahrhundert. Als aber um diese Zeit die moralische Verwilderung immer allgemeiner wurde und in Folge davon das Verbrechen des Mädchenraubs sehr häufig vorkam, sah sich die Kirche zur Aufstellung strengerer Rechtssätze veranlaßt, indem sie die römischrechtliche Lehre von dem absoluten Eheverbot zwischen Entführer

und Entführten zu der ihrigen machte. Hierin aber lag einmal eine große Härte gegen die Entführte, welche ja für ihre verletzte Ehre in der Regel doch nur in der nachfolgenden Ehe mit dem Entführer eine genügende Satisfaktion erlangen konnte, sodann wurde durch jenes absolute Eheverbot die Anwendung des oft einzigen Mittels zur Verhütung von ewigen Feindschaften zwischen den respektiven Familien geradezu unmöglich gemacht. Darum kehrte die Kirche später, wie Gratian [1] bezeugt, zur mildern Praxis zurück, indem sie bestimmte, daß die Ehe schon gestattet sei, wenn der Entführer Pönitenz leiste und auch die Eltern der Entführten einwilligen. Noch weiter ging Innocenz III., [2] welcher ganz allgemein die Ehe für erlaubt und giltig erklärte, wenn die Entführte nach der Entführung frei in die Ehe konsentirt habe, gleichviel ob die Eltern zustimmen oder nicht. Aber auch diese mildere Praxis führte wieder einen Uebelstand mit sich. Es konnte nemlich die Entführte auch zur Erklärung, daß sie frei konsentirt habe, von dem Raptor gezwungen werden, so daß in Wirklichkeit keine Ehe vorhanden sein konnte. Diesem Uebelstand hat das Konzil von Trient hauptsächlich auf Frankreichs Bitten, wo der Frauenraub sehr häufig vorkam, abgeholfen. [3]

---

[1] c. 7. C. XXXVI. qu. 2. — [2] C. 7. X. de rapt. V. 17. — [3] Vgl. Knopp. S. 272 ff. Schulte, S. 300 ff.

215. Fr. Wie lautet das tridentinische[1] oder geltende Recht?

A. Zwischen dem Entführer und der Entführten kann, solange letztere in der Gewalt des ersteren sich befindet, keine giltige Ehe entstehen. Erst wenn die Rapta vom Raptor getrennt, an einem sichern und freien Ort sich befindet, und mit voller Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gibt, soll der Raptor die Rapta zur Frau haben.

216. Fr. Welche Momente konstituiren das Hinderniß des Raubs?

A. 1) Es muß die Entführung einer Frauensperson (Jungfrau, Dirne, Wittwe) durch einen Mann stattgefunden haben. 2) Die Entführung muß zum Zweck der Verehelichung geschehen sein. 3) Die Entführung muß eine gewaltsame Hinwegführung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen Ort sein, wo sie in potestate raptoris sich befindet.

Nach Entscheidungen der Konzilskongregation und nach der Anweisung[2] liegt das Imp. raptus auch dann vor, wenn eine minderjährige Frauensperson zwar mit ihrem Willen aber wider den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird — von einem Manne, mit dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, — nicht aber, wenn die Wegführung in diesem Fall durch den rechtmäßigen Bräutigam geschieht.

---

[1] Sess. XXIV. de ref. matr. cp. 6. — [2] § 19. Schulte, Lb. S. 472.

217. Fr. Zwischen welchen Personen und wie lange besteht nach dem Tridentinum[1] genanntes Hinderniß?

A. Es besteht nur zwischen dem Entführer und der Entführten nicht aber zwischen letzterer und den Theilnehmern und Begünstigern, und es dauert nur solange, als jene nicht vom Raptor getrennt an einem sichern und freien Ort sich befindet.

218. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Nur der Entführten, welche aber ihr Recht sogleich nach Wiedererlangung ihrer Freiheit geltend machen muß.[2]

### 13. Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, impedimentum criminis.

Corpus juris can.: c. 1.—8. X. de eo, qui duxit etc. IV. 7.

219. Fr. Was versteht man unter dem Imp. criminis?

A. Das unter bestimmten Voraussetzungen begangene Verbrechen des Ehebruchs (adulterium) oder Gattenmords (conjugicidium), das die Schuldigen zur Eheschließung unter einander unfähig macht.

220. Fr. Warum stellt die Kirche das Crimen als Ehehinderniß auf?

---

[1] l. c. — [2] Anw. §. 120.

A. 1) Damit Niemand aus Verlangen nach einer andern Verbindung das bestehende Eheband zerreiße, dann auch, 2) weil dieses Verbrechen dem hl. Sakrament, welches ein Symbol der innigsten und unauflöslichen Vereinigung Christi mit der Kirche sein soll, eine solche Injurie zufügt, daß derjenige der Ehre des Ehestandes nicht würdig scheint, welcher sich einer solchen enormen Sünde schuldig macht (Haringer [1]).

221. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Hindernisses?

A. Im Anschluß an's röm. Recht verbot schon die älteste Kirche die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin; jedoch war der Bischof befugt, den Verbrechern nach geleisteter Buße die Ehe mit einander zu gestatten, wenn das Adulterium nicht unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden war. Gratian [2] im 12. Jahrhundert beschränkte dies auf die Fälle, wo die beiden Ehebrecher sich die (gegenwärtige oder zukünftige) Ehe versprochen oder dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestellt hatten. Diese Fälle sind als trennende Ehehindernisse in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen und bilden das noch heute geltende Recht. Demgemäß involvirt der einfache Ehebruch kein Hinderniß mehr, weil die im alten Recht vorgeschriebene Buße in foro externo in Wegfall gekommen ist.

---

[1] S. 216. — [2] Ad c. 3. C. XXXI. qu 1.

In Betreff der Gattenmords ist zu bemerken, daß nach altem Recht denselben lebenslängliche Kirchenbuße und absolutes Eheverbot traf; nach geltendem Recht aber ist die Ehe bloß mit dem Mitschuldigen verboten. [1]

222. Fr. Welches sind die einzelnen Fälle, in welchen dieses Hinderniß wegen Ehebruchs vorliegt?

A. 1) Wenn die beiden ehebrecherischen Konkumbenten für den Fall des Todes des unschuldigen Gatten einander die künftige Ehe versprochen haben (adulterium cum sponsalibus de futuro sc. matrimonio); oder 2) wenn dieselben bei Lebzeiten des oder der unschuldigen Gatten gewagt haben, mit einander faktisch eine Ehe einzugehen (adulterium cum sponsalibus de praesenti); oder 3) wenn auch nur ein Theil, um den andern heiraten zu können, dem im Wege stehenden Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat (adulterium cum conjugicidio ab una parte commissum).

223. Fr. Was wird zur Entstehung des Ehehindernisses gefordert 1) rücksichtlich des Ehebruchs; 2) rücksichtlich des Eheversprechens, 3) rücksichtlich der faktischen Eheschließung, und 4) rücksichtlich des Gattenmords?

A. 1) Rücksichtlich des Ehebruchs. a) Die verletzte Ehe muß giltig geschlossen sein. b) Sie muß

---

[1] Schulte, S. 308 ff. — Walter, 683.

zur Zeit des Adulteriums noch zu Recht bestanden haben. c) Es muß ein wirklicher Ehebruch (commixtio corporum) vorgekommen sein. d) Beide Konkumbenten müssen von der noch bestehenden Ehe Kenntniß haben. e) Beide müssen die ehebrecherische Kopula mit freier Selbstbestimmung setzen.

2) Rücksichtlich des Eheversprechens. Es muß während des Bestandes derselben verletzten Ehe gemacht worden sein und zwar so bestimmt und ernstlich, daß es ein kirchlich giltiges Verlöbniß konstituiren würde, wenn nicht schon eine Ehe bestände.

3) Rücksichtlich der faktischen Eheschließung. Ehebruch und faktische Eheschließung müssen während des Bestandes der dadurch verletzten Ehe vorgekommen sein, gleichviel, ob der Ehebruch der Eheschließung vorangegangen oder nachgefolgt ist, ob die attentirte Ehe in trident. Form geschlossen worden oder nicht, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Aktes, welche an sich schon ob imp. ligaminis unmöglich ist, in Betracht kommen kann.[1]

4) Rücksichtlich des Gattenmords. a) Der Tod muß als die unmittelbare Folge der verbrecherischen That eingetreten sein. b) Er muß wenigstens von einem der Ehebrecher physisch oder moralisch (durch Befehl, Rath 2c.) verursacht sein. c) Der Mord muß in der Absicht verübt worden sein, dadurch die Ehe

[1] Schulte, 313.

mit dem ehebrecherischen Genossen zu ermöglichen. d) Mord und Ehebruch müssen in derselben Ehe vorgekommen sein.

224. Fr. Unter welchen Voraussetzungen begründet der Gattenmord allein (ohne Ehebruch) dies Hinderniß?

A. Wenn derselbe von beiden Theilen, die einander heirathen wollen, physisch oder moralisch verübt worden ist, wenigstens von einem Theil in der Absicht, dadurch seine Verehelichung mit dem andern zu ermöglichen.

225. Fr. Welches ist die Quelle dieses Impediments?

A. Das gemeine positive Kirchenrecht.

226. Fr. Wen verpflichtet es?

A. Wegen seines positivrechtlichen Charakters nur die Christen.

227. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Wegen seines gemeinrechtlichen Charakters aus eigener Macht nur der Papst.

### 14. Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung, Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

228. Fr. Wann liegt das Hinderniß der Klandestinität vor?

A. Wenn der Parochus proprius oder der gesetzliche Stellvertreter nebst zwei Zeugen bei der Eheschließung nicht zugegen ist.

229. Fr. Wann hat die Kirche dies Hinderniß aufgestellt?

A. Erst auf der Trienter Synode in den Worten: „Jene, welche anders“ u. s. w. S. 47.

230. Fr. Was hat die Kirche zur Aufstellung genannten Hindernisses veranlaßt?

A. Schon in der Urkirche wurden u. s. w. S. 49.

231. Fr. Wen verpflichtet dies Impediment rechtlich?

A. 1) Die kathol. Christen, welche an Orten wohnen, wo das dies Hinderniß aufstellende trident. Gesetz vorschriftsmäßig promulgirt oder durch Observanz im Gebrauch ist; 2) die nichtkatholischen Christen, welche in Ländern wohnen, wo genanntes Gesetz der Vorschrift gemäß publizirt, seine Beobachtung physisch und moralisch möglich und durch Dispens nicht außer Kraft gesetzt ist.

232. Fr. Welches ist der Grund der Eigenthümlichkeit dieses Hindernisses, wodurch es sich von allen positivrechtlichen Hindernissen wesentlich unterscheidet?

A. Das Konzil von Trient bestimmt u. s. w. S. 52.

233. Fr. Wer kann ab impedimento clandestinitatis dispensiren?

A. Wegen seiner gemeinrechtlichen trident. Quelle aus sich nur der Papst, der auch für mehrere Bisthümer, Länder und Provinzen rücksichtlich der gemischten und rein protestantischen Ehen Dispens ertheilt hat.

## Aufschiebende Ehehindernisse,

impedimenta impedientia.

Corpus juris can.: c. 1—5. X. de sponsa. IV. 4.
c. 1—7. X. qui voventes IV. 6.
c. 1—3. X. de matr. contr. IV. 16.

234. Fr. Welches sind die aufschiebenden Hindernisse?

A. Es sind: 1) die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, religio mixta. 2) Das Verlöbniß, sponsalia. 3) Das einfache Gelübde, votum simplex. 4) Die geschlossene Zeit, tempus clausum. 5) Das Verbot der Kirche, vetitum ecclesiae.

### 1. Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis.

235. Fr. Was versteht man unter einer gemischten Ehe?

A. Die eheliche Verbindung zwischen Katholiken und Anhängern eines andern christlichen Religionsbekenntnisses.

236. Fr. Welches ist die Geschichte dieses Ehehindernisses in der katholischen Kirche?

A. Wiewohl in der Urkirche nicht viel geschrieben wurde, so begegnen wir doch schon im Anfang des 4. Jahrhundert auf dem Konzil von Illiberis 305 dem Verbot der Ehe zwischen Katholiken und Häretikern.

Das IV. allgemeine Konzil von Chalzedon im Jahr 451 aber stellte dies Verbot für die ganze Kirche auf. Ein Jahrtausend und darüber verfloß, ohne daß die Kirche mit diesem Verbot auf Schwierigkeiten gestoßen wäre; denn nur sehr Wenige dachten an eine solche Verbindung, und Niemand gab sich der Hoffnung hin, hiezu kirchliche Dispens zu erlangen. Anders sollte es werden durch die unglückselige Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert. Nachdem sich die erste Erbitterung gelegt hatte, kamen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten häufig vor. Um den klaffenden Riß nicht zu vergrößern, erließ das Tridentinum nur ein indirektes Verbot solcher Verbindungen. Die dem Trienter Konzil nachfolgenden Partikularsynoden, wie die Päpste der folgenden Jahrhunderte, für welche obige Rücksichtsnahme in Folge der eingetretenen Ereignisse fortgefallen war, hörten nicht auf, fort und fort feierlich zu erklären, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten den Kirchengesetzen zuwider seien, und daß die Kirche die Mischehen immer mißbilligt und verboten habe. So die Synoden von Ermeland 1575, Konstanz 1609, Augsburg 1610, Lüttich 1618, Toulose 1590 u. a.; so Clemens VIII. und Urban VIII. im 17., Benedikt XIV. und Pius VI. im 18., Pius VII., Leo XII., Pius VIII. und Gregor XVI., Pius IX. und Leo XIII. in unserm Jahrhundert.

Damit ist der historische Beweis geliefert, 1) daß die Ehen der Katholiken mit den Häretikern schon in

den ersten Jahrhunderten verboten waren, 2) daß die Ehen der Katholiken mit den Protestanten in die Kategorie dieser verbotenen Ehen gehören, und 3) daß dieses auf dem gemeinen Recht beruhende Verbot auch heute nach rechtliche Geltung hat.

237. Fr. Welches ist die Geschichte dieses Hindernisses im Protestantismus?

A. Luther und namentlich Calvin erklärten die Ehen der Protestanten mit Katholiken unter Berufung auf 2. Corinth. 6, 14: „Ziehet nicht an einem Joch mit den Ungläubigen . . . was hat Christus mit Belial gemein? für durchaus unzulässige, ja gotteslästerliche Verbindungen.

Luther nennt das geistliche Oberhaupt der Katholiken „den allerhöllischten Vater, den römischen Spitzbuben, einen durchtriebenen Erzspitzbuben, Mörder, Verräther, Lügner, den Antichrist, die rechte Grundsuppe aller böfesten Menschen auf Erden, den Gottes- und Menschenfeind, der Christenheit Verstörer und des Satans leibhaftige Wohnung", — er meint, nach den Teufeln selbst gebe es „kein ärger Volk, denn der Papst mit den Seinen."[1] Den Papst Paul III. nennt er „das liebe Papsteselchen, das allerliebste Eselein, das nicht lecken soll, einen groben Esel in saecula saeculorum, einen verzweifelten Spitzbuben und Bösewicht, einen unsättigen, grundlosen Geizwannst, eine epikuräische Sau, was alle Päpste gewesen, einen großen, groben Esel, dessen lange, ungekämmte Ohren er kämmen werde, — wo der

[1] Walch'sche Ausgabe der Werke Luthers, Bd. XVII. S 1278.

Christ des Papstes Wappen sehe, solle er daran speien und Dreck werfen, nicht anders, denn so man einen Abgott anspeien und mit Dreck werfen solle — Gott zu Ehren.“ [1]

Ebenso strenge untersagten auch die reformirten Synoden von Lyon (1568) und Saumur (1596) die Ehen mit den Papisten; die Synode von Montpellier (1598) sprach über die Geistlichen, welche solche Ehen einsegnen würden, Suspension und Amtsentsetzung aus. Zur Motivirung einer solchen Härte erklärte Gentilis im Sinne Calvins: Die Katholiken könnten gemischte Ehen noch billigen, da nach ihrer Ansicht die Protestanten doch nur Häretiker seien, wogegen die Protestanten solche Ehen geradezu verwerfen müßten, da sie die Katholiken nicht bloß für Häretiker sondern für Antichristen hielten. [2] — Eine im Jahr 1669 auf Befehl des englischen Parlaments gehaltene Zusammenkunft von Theologen entwarf einen Katechismus, in welchem (Propos. 63 § 3) es heißt: die Bekenner der wahren reformirten Religion dürfen sich nicht mit Ungläubigen, Papisten oder andern Götzendienern verheirathen. — Die herzoglich württembergische Ehegerichtsordnung bestimmt: Wenn Jemand in diesem Herzogthum einer der wahren, allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethane Person zu ehelichen begehrt, so soll eine solche Person fleißig deshortirt und derselben die große Seelengefahr

---

[1] l. c. S. 1299. 1301. 1302. 1307. 1311. 1331. —
[2] Alzog, K.-G. VII. Aufl. S. 977.

beweglich vorgestellt, auch die Eltern, ihren Willen nicht darein zu geben, erinnert werden.[1] — Gerhard (Loci theol.) und Karpzov (Jurispr. consist.) hielten eine Ehe nur dann für erlaubt, wenn man mit Gewißheit hoffen kann, daß der kathol. Theil und alle Kinder lutherisch werden. — Ein Reskript des Oberkonsistoriums zu Dresden v. J. 1620 verlangt, daß der lutherische Theil in seiner „wahren und seligmachenden Religion hinreichend fundirt sei," und keinen Abfall fürchten lasse, und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelisch-lutherischen Lehre „genugsame Versicherung" aufrichten lasse. — In Holland hat das Gesetz v. J. 1730 die gemischten Ehen sehr erschwert. — Die Puritaner haben in ihrer Konferenz v. J. 1648 die Ehe mit „Papisten und andern Götzendienern" ganz verboten.[2] — Auch heute erklären die Synoden, Kirchentage und Konsistorialerlasse gemischte Ehe für verboten, weil sie für das Seelenheil sehr gefährlich seien. So sagt ein Erlaß des Oberkonsistoriums in München v. J. 1856, daß Mischehen mit kath. Kindererziehung in keinem Fall einzusegnen seien, daß dem protest. Theil nahezulegen sei, daß er durch jenes Zugeständniß sich seiner Kirche entfremde, und unter Umständen Veranlassung gebe, mit Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten. — Im Jahre 1872 hat das protestant.

[1] Darmst. K.-Z. 1833. Nr. 130. — [2] Walter, S. 728.

Konsistorium für die Provinz Sachsen einen Erlaß an die Prediger hinausgegeben, demzufolge die unter der Bedingung katholischer Kindererziehung heiratenden Protestanten wegen Untreue und gegebenen Aergernisses der Disciplin und Fürbitte der Gemeinde verfallen. Sie können weder ein Pathenamt noch ein Ehren- und Vertrauensamt in der Gemeinde versehen, und unter Umständen sind sie auch vom Abendmahl auszuschließen. — In Württemberg sind die Prediger durch Konsistorial-Erlaß v. 27. Febr. 1852 angewiesen, den evangelischen Theil ernstlich zu ermahnen, daß er sich (durch Ausstellung eines die kathol. Kindererziehung garantirenden Reverses) nicht einen Strick um sein Gewissen legen lasse.

238. Fr. Warum stellt die Kirche die Konfessionsverschiedenheit als Ehehinderniß auf?

A. 1) Weil bei deren Vorhandensein die Ehe, welche eine Verbindung zur innigsten und vollständigsten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse ist, nicht zur vollen Realität gelangen kann; denn in der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung liegt ein für dieses innigste Verhältniß sehr schroffer Gegensatz, weil die kathol. Kirche — aber auch nur sie allein — in sich das Bewußtsein trägt, daß sie in Wahrheit diejenige ist, extra quam nulla salus est. 2) Weil der kathol. Gatte der großen Gefahr ausgesetzt ist, eben diesen alleinseligmachenden Glauben zu verlieren, oder gegen denselben indifferent zu werden. Cum sanctis enim,

sagt der hl. Ambrosius, sanctus eris, et cum perverso perverteris. Si haec in aliis, quanto magis in conjugio, ubi una caro et unus spiritus est? 3) Weil die katholische Kindererziehung auch bei deren Zusicherung seitens des protestantischen Theils in vielen Fällen erschwert und fast immer mangelhaft ist. 4) Weil der protestant. Theil die Ehe weder als Sakrament noch als unauflöslich anerkennt und darum nach seiner Lehre sich wieder trennen und heiraten kann, während der katholische gebunden bleibt.

239. Fr. Unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen kann ab impedimento mixtae religionis dispensirt werden?

A. 1) Wenn die dem kathol. Gatten und seiner Nachkommenschaft drohende nächste Gefahr beseitigt oder doch wenigstens in eine entfernte verwandelt ist, d. h. wenn die Ehekontrahenten die Erfüllung folgender Bedingungen versprechen: a) Sämmtliche Kinder beiderlei Geschlechts werden in der kathol. Religion erzogen, b) der kathol. Theil wird in Ausübung seiner Religion durch nichts gestört, c) der kathol. Theil wird für die Bekehrung des akathol. Theils sein Möglichstes thun. In vielen deutschen und nordamerikanischen[1] Diözesen jedoch wird letzterer Punkt gar nicht berührt oder so formulirt: der kathol. Theil wolle

[1] Heiß, S. 76.

hauptsächlich durch ein frommes Beispiel auf die Bekehrung des akathol. Theils hinwirken.

2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. die Hoffnung, eine protestant. Familie für den Glauben zu gewinnen, Verhütung eines aus Diffamation oder Imprägnation entstehenden Aergernisses, Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben oder der Eingehung einer bloßen Zivilehe 2c.

Die meisten deutschen Bischöfe jedoch dispensiren und zwar mit Vorwissen des Papstes auch ohne Angabe eines Grundes allein auf obige sub a) und b) genannten Kautionen hin.

240. Fr. Warum verlangt das Kirche insbesondere die Versprechungen sub a) und b)?

A. Da nicht allein die kirchliche sondern auch schon das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbietet, daß der Mensch bei Eingehung einer Ehe sich und seine Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalles preisgebe, so ist es offenbar, daß die besagten Gewehrleistungen nur deßhalb zur Anwendung kommen, damit das natürliche und göttliche Gesetz nicht verletzt wird.[1]

241. Fr. Wem steht das Dispensationsrecht zu?

A. Wegen des gemeinrechtlichen Charakters

---

[1] So Kardinal Albani in der Instruktion an die preußischen Bischöfe v. 27. März 1830.

dieses Hindernisses nur dem Papst. Die Bischöfe dispensiren auf Grund päpstlicher Fakultät.

242. Fr. Müssen die gemischten (und rein protestantischen) Ehen auch wie die rein katholischen bei Strafe ihrer absoluten Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. vor dem kompetenten katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden?

A. Allerdings in solchen Pfarreien, in welchen 1) das tridentinische Dekret publizirt ist, 2) unzweifelhaft noch zu Recht besteht, 3) seine Beobachtung physisch und moralisch möglich ist und 4) durch päpstliche Erlasse nicht wieder außer Wirksamkeit gesetzt ist.

a) Nach strengem Recht (dem Wortlaut des Tridentinums und der authentischen Interpretation desselben durch die Kongregation des Konzils) müßten also an solchen Orten auch die rein protestantischen, um so mehr die gemischten Ehen bei Strafe der Ungiltigkeit coram parocho proprio, welcher nach der Anschauung des Konzils nur der katholische Pfarrer sein kann, geschlossen werden. Der apostolische Stuhl ist jedoch insbesondere seit Benedikt XIV. in praxi vielfach von dieser Strenge abgegangen. So erzählt z. B. der Kardinal Petra,[1] die Kongregation habe schon öfters für solche Fälle, in welchen nach dem Wortlaut des Tridentinums protestantische (oder gemischte) Ehen wegen Nichtbeobachtung des betreffenden Dekrets (d. h. wegen Abschlusses der Ehe vor dem protestantischen Prediger und nicht vor dem katholischen Pfarrer) als un-

---

[1] Comment. ad. Const. Apost. t. 4.

giltig erschienen, durch den Sekretär antworten lassen: Quod de se quidem ea matrimoni non valerent (intelligendo id nempe praecisis circumstantiis), id tamen non expedire, quia potius debeant permitti in bona fide permanere, quam tot periculis exponere catholicos. Daraus geht hervor, daß der hl. Stuhl nicht abgeneigt ist, rein protest. oder gemischte Ehen, welche nicht vor dem kathol. sondern nur vor dem protest. Pfarrer eingegangen werden und darum ungiltig sind, zur Verhütung größerer Uebel in Ländern, wo dies besonders rathsam erscheint, wie z. B. in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, mit Stillschweigen hingehen zu lassen. Wo aber solche Gründe nicht vorliegen, werden auch heute noch solche Ehen für null und nichtig erklärt, auch wenn sie in einem protest. Land geschlossen wurden.[1]

b) Sehr angesehene Kanonisten, von der Ansicht geleitet, daß man nicht bloß auf den Wortlaut des Dekrets sondern auch auf die Intention der Synoldalväter sehen müsse, lehren, freilich im Widerspruch mit der Anschauung des römischen Stuhls, daß die rein protestant. Ehen in keinem Falle behufs ihrer Giltigkeit in trident. Form d. h. vor dem kathol. Pfarrer abgeschlossen werden müssen. Diese milde Ansicht vertheidigen insbesondere hervorragende Jesuiten im 17. und 18. Jahrh., z. B. Layman, Illsung, Tanner, Pichler, Wiestner, Kugler u. a., heute hauptsächlich Binterim, Kunstmann, Schenkel, Uhrig, Walter u. a. — Uhrig, professor Dilingensis, schreibt Perrone,[2] in aestu controversiae eo usque progreditur, ut contrariam sententiam, quae tamen unice vera est, ut omnino absurdam vehementer insectetur.

---

[1] Kutschker, I. S. 497. Schulte, S. 232. — [2] De matrimonio. II. p. 202.

Die Gründe für die milde Ansicht sind nach Walter[1] zum Theil in der Kongregation des Konzils selbst bei der Diskussion der Frage für die Niederlande geltend gemacht worden.

Es sind folgende: *α*) das Konzil selbst hat dadurch, daß es die verbindende Kraft des Dekrets von der Publikation in den einzelnen Pfarreien abhängig macht, mit großer Umsicht seine Absicht angedeutet, daß es dadurch die Protestanten nicht obligiren wollte. Sagt man, das Dekret verpflichte auch die Protestanten in den angegebenen Fällen, so würden ja dieselben Uebelstände, (Ungiltigkeit der Ehe, Illegitimität der Kinder), die die Synode durch ihre weise Vorschrift vermeiden wollte, theilweise wieder aufleben. *β*) Es liegt etwas gezwungenes darin, wenn man auf die Protestanten eine rein äußerliche Formvorschrift anwenden will, die erst seit der Lossagung der Protestanten nur aus Gründen der gesellschaftlichen Disciplin eingeführt worden ist. *γ*) Die Protestanten bilden nun einmal eine von den Katholiken unterschiedene Gemeinschaft, wozu die in den kathol. Gemeinden geschehene Publikation keine Beziehung mehr hat. *δ*) Es ist anerkannt, daß die leges, quae numquam a populo recipiuntur, desinunt obligare. Dieß muß aber um so mehr dann gelten, wenn das Volk selbst die Autorität, wovon das Gesetz ausgeht, verwirft. *ε*) Napoleon I. verlangte von Pius VII. die Nichtigkeitserklärung der Ehe, welche sein Bruder Hieronymus mit einer Protestantin in Baltimore ohne Beobachtung der trident. Form eingegangen hatte. Der Papst antwortete dem Kaiser unterm 27. Juni 1805: Das Trienter Dekret ist in Baltimore nicht publizirt worden, somit hat seine Anordnung betreffs der Nothwendigkeit der Gegenwart des parochus proprius dort keine Gesetzeskraft. Gesetzt

[1] S. 665.

aber, die Publikation des Dekrets wäre daselbst geschehen, so hätte dieselbe doch nur in den katholischen Pfarreien stattgefunden, da von einem ursprünglich akatholischen Land die Rede ist, weßhalb man auch niemals die Ungiltigkeit einer daselbst abgeschlossenen Ehe zwischen einem Katholiken und einer Protestantin daraus ableiten könnte, rücksichtlich welcher die Publikation des Konzil-Dekrets nicht kann als geschehen erachtet werden. ζ) Man sollte, meint Walter, eine Behauptung aufgeben, die ohne allen praktischen Nutzen die Gegner unnöthig verletzt und erbittert und nur in gezwungener Weise durchgeführt werden kann. — Von diesem Standpunkt aus können natürlich auch gemischte Ehen vor dem protest. Pfarrer giltig geschlossen werden, weil die Exemtion des protest. Kontrahenten auch dem kathol. zu Gut kommt.

243. Fr. Wo können selbst nach strengem Recht gemischte (und rein protest.) Ehen ohne Beobachtung des tridentinischen Gesetzes, also vor dem protestantischen Prediger giltig eingegangen werden?

A. In Pfarreien, wo 1) das Tridentinum nicht publizirt ist, 2) in Betreff der Publikation Zweifel herrscht, 3) das Dekret nur observanzmäßig beobachtet wird, 4) die Beobachtung des Dekrets physisch oder moralisch unmöglich ist (was rücksichtlich der meisten rein protest. Ehen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz der Fall sein dürfte), und 5) die Lex tridentina durch päpstliche Konstitution wieder außer Wirksamkeit gesetzt (suspendirt) worden ist. Letzteres ist der Fall: a) in den Niederlanden,[1] in Schlesien,

---

[1] Declaratio Benedicti XIV. v. 4. Nov. 1741.

Kleve, Kulm u. s. w., b) in Ungarn und Siebenbürgen,[1] c) in der Kölner Kirchenprovinz[2] (Köln, Trier, Paderborn und Münster), und d) in der Diözese Limburg.[3]

244. Fr. Dürfen gemischte Ehen kirchlich verkündet und kirchlich eingesegnet werden?

A. Nach gemeinem Recht nicht; in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz jedoch hat sich die Gewohnheit gebildet, die gemischten Ehen, welche mit Kautelen und Dispens eingegangen werden (natürlich ohne Nennung der Konfessionsverschiedenheit), zu verkünden, und, jedoch mit Ausschluß der Nuptialbenediktion, einzusegnen. Der Papst tolerirt diese milde Praxis.

**2. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses, impedimentum sponsalium.**

245. Fr. Zwischen welchen Personen besteht das Imp. sponsalium?

A. Zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person.

246. Fr. Wenn aber trotzdem mit einer fremden Person eine Ehe eingegangen wird?

---

[1] Constitutio Gregorii XVI. v. 30. April 1841. — [2] Breve Pii VIII. v. 25. März 1830. — [3] Instructio Congregationis s. Inquisitionis v. 15. März 1854.

A. Die Ehe ist zwar giltig aber unerlaubterweise geschlossen worden (matrimonium validum sed illicitum).

247. Fr. Ist das Hinderniß des Verlöbnisses juris publici oder bloß juris privati?

A. Nach heutiger Praxis nur juris privati; darum hat der Pfarrer, resp. Richter nicht von Amtswegen, sondern erst auf Einsprache des Betheiligten einzuschreiten.[1]

248. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Hinderniß?

A. Auf dem natürlichen Recht.

249. Fr. Kann es durch Dispens beseitigt werden?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs schlechterdings nicht. Der Papst oder Bischof kann nur erklären, daß das betreffende Verlöbniß keine Verpflichtung zur Eheschließung involvire oder aus diesen und jenen Gründen als aufgelöst zu betrachten sei.

250. Fr. Kann es nicht auf andere Weise behoben werden?

A. Jeden Augenblick durch die Spondenten selbst, sodann durch Eintritt bestimmter im Recht genannter Umstände, wodurch das Sponsalienband aufgelöst wird.

---

[1] Schulte, Lb. S. 383. Gerlach, S. 210. Anm. § 107.

### 3. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes, impedimentum voti simplicis.

251. Fr. Welche Gelübde gehören kirchenrechtlich zu den Vota simplicia?

A. Einmal die bekannten drei einfachen Gelübde, welche in einem Orden abgelegt werden, sodann das privatim abgelegte Gelübde a) der ewigen Keuschheit, b) in einen Orden zu treten, c) ehelos zu bleiben, d) eine höhere Weihe zu empfangen. [1]

Die neueren Orden und Kongregationen z. B. der barmherzigen Schwestern, Schulschwestern, englischen Fräulein haben nur einfache Gelübde.

252. Fr. Worauf gründet sich dies Hinderniß?

A. Auf die Lehre der Kirche, wornach jedes dieser Gelübde eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung involvirt, von der ohne Grund und eigenmächtig zurückzutreten durchaus unstatthaft ist.

253. Fr. Welche Rechtswirkung übt das einfache Gelübde auf die Eheschließung aus?

A. Die mit demselben (also ohne Dispens) geschlossene Ehe ist ein matrimonium validum sed illicitum. [2]

254 Fr. Kann der Bischof ab impedimento voti simplicis dispensiren?

---

[1] Anw. § 58. — [2] c. 4. qui clerici. IV. 5.

A. Ja, und zwar von dem Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen oder ehelos zu bleiben — aus eigener Macht, von dem Gelübde der ewigen Keuschheit oder in einen Orden zu treten aber nur auf Grund päpstlicher Vollmacht.

**4. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit, impedimentum temporis clausi.**

255. Fr. Was versteht man unter Tempus clausum?

A. Die Zeit im Kirchenjahr, in welcher die Abhaltung feierlicher Hochzeiten verboten ist.

256. Fr. Worauf beruht dies Eheverbot?

A. Auf der christlichen Anschauung, daß jene Zeiten des Kirchenjahrs, wo die wichtigsten Geheimnisse des Christenthums, wie in der Advent-, Fasten- und Osterzeit, gefeiert werden, besonders dem Gebet und Bußleben gewidmet sein sollen, und es deßhalb unschicklich sei, in solchen ernsten Zeiten sich Zerstreuungen, weltlichen Freuden und Lustbarkeiten, wie sie mit der Eheschließung gewöhnlich verbunden sind, hinzugeben.

257. Fr. Seit wann besteht ein diesfallsiges Eheverbot?

A. Seit dem 4. Jahrh., und zwar anfänglich nur für die Quadragesimalzeit, und erst später auch für die Advents-, Ostern- und Pfingstzeit.

258. Fr. Welches sind heute die geschlossenen oder verbotenen Zeiten?

A. Seit dem Tridentinum[1], welches das geltende Recht enthält, nur die Zeiten a) vom ersten Advent-Sonntag bis zum Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jan.), und b) vom Äschermittwoch bis zur Osteroktav (weißer Sonntag) einschließlich.

259. Fr. Was ist aber gemeinrechtlich tempore clauso sive vetito nur verboten?

A. Nur das Abhalten feierlicher, d. h. mit Brautzug, Gastmahl und Tanz verbundener Hochzeiten, nicht aber die Eheschließung als solche oder die stille, ohne Hochzeitssolennitäten stattfindende Trauung. Es erhellt dies a) aus dem Wortlaut des Tridentinums, b) aus dem römischen Ritual und c) aus einer Entscheidung der Konzilskongregation.

260. Fr. Was untersagen aber viele Diözesanstatuten?

A. Jede, auch die stille Trauung. Es ist dies eine von den lobenswerthen Gewohnheiten, welche nach dem Tridentinum[2] zu respektiren sind.

261. Fr. Wer kann eine feierliche Hochzeit tempore vetito gestatten?

A. Aus sich nur der Papst, weil dies Verbot juris communis ist.[3]

---

[1] Sess. XXIV. cp. 10. de ref. matr. — [2] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr. — [3] Schulte, S. 319.

262. Fr. Wer kann eine unfeierliche, stille Eheschließung erlauben?

A. Der Bischof und zwar aus eigener Machtvollkommenheit, weil dies Verbot nur juris particularis ist.

**5. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbots seitens des Kirchenobern, impedimentum vetiti ecclesiae.**

263. Fr. Worin besteht dieses Verbot?

A. Darin, daß eine bestimmte Ehe vom Bischof verboten oder vom Pfarrer hinausgeschoben wird, z. B. wenn die erforderlichen Dokumente fehlen, die Kontrahenten nicht hinlänglich unterrichtet sind, ein Ehehinderniß vermuthet, überhaupt eine begründete Einsprache erhoben wird.

Die Eheschließung darf erst nach Aufhebung des bischöflichen Verbots stattfinden; wird sie vorher vorgenommen, so ist die Ehe unerlaubt aber giltig geschlossen, weil ein Bischof eine Ehe sub poena nullitatis nicht verbieten kann.

# VII. Hebung der Ehehindernisse.

## 1. Hebung der Ehehindernisse durch Dispens.

264. Fr. Von welchen Ehehindernissen kann der Papst dispensiren?

A. Von allen, welche bloß auf dem positiven Kirchenrecht beruhen.

Er dispensirt, jedoch sehr selten, vom Hinderniß der Weihe, des feierlichen Gelübdes, der Religionsverschiedenheit und des geheimen mit Mord verbundenen Verbrechens, — niemals aber von dem Hinderniß der ehelichen Schwägerschaft im 1. Grad der geraden Linie (also zwischen Stiefvater und Stieftochter), des öffentlich bekannten Ehebruchs mit erfolgtem Tod des unschuldigen Gatten und der Klandestinität im tridentinischen Gebiet bei rein katholischen Ehen, wohl aber bei gemischten Ehen.

265. Fr. Von welchen Ehehindernissen dispensiren die Bischöfe?

A. Sie dispensiren: 1) aus eigener Macht von der geschlossenen Zeit, von dem bedingterweise oder nur auf eine bestimmte Zeit abgelegten Gelübde der Keuschheit, von dem Gelübde, nicht zu heiraten oder eine höhere Weihe zu empfangen. 2) Auf Grund der

tacita sedis apostolicae licentia in Nothfällen, aber nur von geheimen Ehehindernissen und nur pro foro interno. 3) Auf Grund der Quinquennal-Fakultäten pro foro externo a) in 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit in matrimoniis contrahendis, bei Konvertiten in matrimonio contracto auch im 2. Grad, wenn nur der 1. nicht mitberührt wird, b) bei der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbniß, c) bei dem nicht mit Mord verbundenen Verbrechen, d) bei der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen Pathen und Täufling. 4) Auf Grund besonderer Fakultäten vom Hinderniß der Konfessionsverschiedenheit, der Blutsverwandtschaft im 2. und der Schwägerschaft im 2. und 1. Grad.

Anw. [1]: Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom hl. Stuhl erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen: 1) Im 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgang. 2) In der geistlichen Verwandtschaft. 3) In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgang, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehewerber mit einander in der geraden Linie verwandt seien. 4) Im 3. und 4. Grad der aus einer ungiltigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit. 5) In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus einem Eheverlöbniß hervorgeht.

---

[1] § 80.

266. Fr. Welches sind die kanonischen Dispensgründe?

Es sind folgende:

a. Ehrbare Gründe, causae honestae: 1) Enge des Geburtsorts der Braut, angustia loci, wenn die Petentin in ihrem kleinen, nicht über 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner zählenden Geburts- oder Wohnort nur durch die Eheschließung mit dem betreffenden Verwandten ein entsprechendes Unterkommen finden kann. 2) Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut, incompetentia dotis. 3) Vorgerücktes Alter der Braut, aetas superadulta, wenn die Braut das 24. Lebensjahr vollendet und eine andere passende Gelegenheit zur Verheiratung nicht gefunden hat. 4) Wiederherstellung und Sicherung des Friedens, bonum pacis aut conservandae aut restituendae, inimicitiae componendae, evitatio processuum, exstinctio magnae litis. 5) Erhaltung der Güter einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie, conservatio divitiarum in eadem familia illustri. 6) Ausgezeichnetes Verdienst der Bittsteller oder deren Verwandten um die Kirche, excellentia meritorum. 7) Erziehung vieler Kinder, educatio multorum filiorum, oratrix filiis gravata, wenn die Wittwe mit ihren Kindern sonst kein standesmäßiges Fortkommen hat. Nach heutiger Praxis kann dieser Grund auch von einem Wittwer geltend gemacht werden, damit seine Kinder eine gute Erziehung erhalten. 8) Nothwendig-

keit einer Beihilfe, necessitas auxilii, wenn eine Wittwe, welche keine oder nur wenige Kinder hat, für sich oder ihre Kinder der Unterstützung eines Mannes bedarf. 9) Verwaisung der Braut, conditio sponsae parentibus orbatae. 10) Gefahr der Eingehung einer Mischehe, periculum seductionis. 11) Gefahr für das Leben eines Theils, periculum vitae, wenn zu befürchten ist, es möchte ein Theil sich das Leben nehmen oder einem von ihnen von einem Dritten das Leben genommen werden, wenn fragliche Ehe nicht zu Stande kommen könnte. 12) Verhütung eines Aergernisses, evitatio scandali. 13) Gefahr eines fortgesetzten Lebens in der Sünde, periculum perseverantiae in peccato, in concubinatu. 14) Dispensatio sine causa, wenn in dem Dispensationsgesuch und Dispensdekret kein Grund angegeben wird.

Beim 3. und 4. Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit, bei der geistlichen Verwandtschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien ist nach Kardinal Rauscher[1] die bestehende Dispenspraxis und die Eintracht mit der Staatsgewalt schon allein ein sehr rechtmäßiger Dispensgrund.

b. Ehrenrührige Gründe, causae infamantes: 1) Böser Leumund der Braut ohne stattgehabte Kopula, infamia mulieris sine copula. 2) Schwangerschaft der Braut vom Bräutigam, impraegnatio sponsae. 3) Die Putativehe, matrimonium bona fide con-

---

[1] Die Ehe, S. 100.

tractum. 4) Gefahr vom kathol. Glauben abzufallen, periculum perversionis. 5) Die Existenz einer reinen Zivilehe, matrimonium civiliter contractum.

267. Fr. Welches sind die Dispensbehörden in Rom?

A. Es sind dies a) die Datarie für öffentlich bekannte Hindernisse und b) die Pönitentiarie für geheime Hindernisse.

„Geheim" ist ein Impediment, wenn es nur vier oder fünf Personen bekannt ist.

268. Fr. In welcher Form kann eine Dispens erbeten und ertheilt werden?

A. 1) In forma nobilium, wenn die Petenten dem hohen und reichen Adel angehören. In dem Dispensgesuch werden die einzelnen Gründe nicht namhaft gemacht; die Dispens wird „ex certis rationabilibus causis" verwilligt. 2) In forma communi, wenn die Bittsteller reich aber nicht hohen Standes sind. In dem Gesuch müssen die einzelnen Gründe, wie angustia loci, aetas superadulta aufgeführt werden. 3) In forma pauperum, wenn die Ehewerber vom eigenen Vermögen nicht leben können, sondern durch körperliche oder geistige Arbeit (wie die Beamten) die zum standesmäßigen Leben nothwendigen Mittel sich verschaffen müssen.[1] In dieser Form können in der Regel nur die causae infamantes mit Erfolg geltend gemacht werden.

---

[1] Schulte, S. 386.

Dr. Gerlach[1]: Es dürfte der ganz veränderten Stellung, welche im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten die zum Mittelstande und zu den ärmeren Ständen Gehörigen dem hohen reichen Adel gegenüber heut zu Tage einnehmen, entsprechen, statt der drei Formen für Ertheilung der Dispensen Eine Form zu schaffen, wobei Alle in gleicher Weise behandelt würden, indem entweder die Anwendung der causae honestae für die pauperes überhaupt in öffentlichen Fällen gestattet und die Angabe der Gründe auch in den Dispensen pro nobilibus vorgeschrieben wird, oder die Ertheilung aller Dispensen ex certis rationabilibus causis zugegeben wird.

269. Fr. Welche Momente müssen die Dispensgesuche enthalten?

A. 1) In Gesuchen pro foro interno werden die Namen der Petenten nicht angegeben, sondern dafür nur fingirte Namen gebraucht; dagegen in Gesuchen pro foro externo müssen Vor- und Zunamen beider Theile sowie Pfarrei und Diözese derselben angegeben werden.

2) Das Ehehinderniß muß genau angegeben werden. Kann es verschiedene Arten unter sich fassen oder kann es in verschiedenen Graden vorhanden sein, so müssen auch Art und Grad mit angeben werden.

Die Art ist anzugeben bei der Schwägerschaft, ob sie aus erlaubter oder unerlaubter Kopula stammt, bei der öffentlichen Ehrbarkeit, ob sie aus Sponsalien oder einer Ehe herrührt. Die Grade sind auszudrücken bei der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlicher Ehrbarkeit, weil die Dispens in den näheren Graden nicht so leicht

---

[1] Lb. S. 202.

wie in den entfernteren gewährt wird. Wird in der ungleichen Seitenlinie der nähere Grad nicht angegeben, so ist die Dispens ungiltig, wenn dieser nähere Grad der erste ist.

3) Sind verschiedene Ehehindernisse zugleich vorhanden, so müssen alle namhaft gemacht werden.

Konkurrirt mit dem öffentlich bekannten für die Datarie sich eignenden Hinderniß ein geheimes, so muß in dem Gesuch an die Pönitentiarie auch des öffentlichen Impediments Erwähnung geschehen.

4) Wenn ein Hinderniß mehrfach vorhanden ist, so muß auch dieser Umstand erwähnt werden.

Es liegt vor a) eine doppelte Schwägerschaft ex copula licita zwischen einem Mann und einer Person, welche die Schwester von dessen erster Frau und die Kousine von dessen zweiter Frau ist, b) eine doppelte geistliche Verwandtschaft, wenn jemand bei derselben Person zuerst Taufpathe und dann Firmpathe geworden ist oder wenn jemand zu zwei Kindern einer Person Taufpathe ist.

5) Es muß bemerkt werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll oder bereits geschlossen worden ist, und im letzteren Falle, ob mit den vorgeschriebenen Solennitäten und mit oder ohne Kenntniß des Hindernisses.

6) Es müssen alle die Dispensgewährung erschwerenden Umstände angegeben werden.

Hieher gehört a) die Konfessionsverschiedenheit b) die inzestuose Kopula (zwischen blutsverwandten oder verschwägerten Personen), c) die Kopula zwischen nicht verwandten Personen, wenn dieselben, falls sie als Dispens-

grund geltend gemacht wird, in der beiderseitigen Absicht, die Dispens um so leichter zu erhalten, gesetzt worden ist.

7) Die für Erlangung der Dispens vorgebrachten Gründe müssen wahr und richtig sein.

Das Gesuch darf a) nichts Unwahres enthalten, was die Gewährung der Dispens herbeiführt, denn sonst leidet diese an dem Fehler der Obreption; b) nichts Wahres verschweigen, denselben erschweren oder verhindern könnte, sonst leidet sie an dem Fehler der Subreption. In beiden Fällen wäre die Dispens erschlichen und ungiltig.

270. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Ertheilung und Ausführung der römischen Ehedispensen?

A. 1) Dieselben werden in der Regel kommissorisch und zwar bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Reskripten an den Beichtvater der Petenten, bei den von der Datarie ausgehenden an den Bischof und zwar regelmäßig an den Bischof der Braut ertheilt.

2) Der Bevollmächtigte muß sich über die Wahrheit und Vollständigkeit des im Dispensgesuch Enthaltenen vergewissern. Hat er diese Gewißheit schon bei Einreichung des Dispensgesuches erlangt, so bedarf es keiner neuen Untersuchung, wenn die Sachlage inzwischen sich nicht verändert hat.

3) Die Dispens gilt erst dann als ausgeführt, wenn der Bevollmächtigte oder dessen Subdelegat dieselbe den Bittstellern mitgetheilt hat.

4) Die im Dispensdekret etwa enthaltenen Klauseln müssen genau befolgt werden.

5) Die von der Pönitentiarie ausgehenden Reskripte müssen nach geschehener Mittheilung an die Petenten vernichtet werden.

271. Fr. Wenn aber eine Dispens ungiltig ist?

A. In diesem Falle ist ein Bittgesuch an die Datarie beziehungsweise an die Pönitentiarie um Erlangung eines Perindevalere-Rescriptes zu richten. Ein solches Reskript enthält die apostolische Erklärung, daß die Dispens dennoch giltig sein solle.

272. Fr. In welchen Fällen ist die Dispens ungiltig, folglich ein Perindevalere-Reskript einzuholen?

A. 1) Wenn mehrere Hindernisse vorliegen und eines derselben, z. B. Konfessionsverschiedenheit nicht angegeben wird.

2) Wenn ein Hinderniß mehrfach vorhanden ist und dieses Umstandes keine Erwähnung geschah.

3) Wenn die inzestuose Kopula (zwischen Verwandten) nicht angeführt oder erst nach Absendung des Gesuches gesetzt oder vor Vollziehung der Dispens wieder gesetzt wurde.

4) Wenn die nichtinzestuose Kopula als Dispensgrund angeführt wird, aber der Umstand nicht erwähnt wird, daß dieselbe von beiden Theilen in der Intention, um diese sichere Dispens zu erlangen, gesetzt worden ist.

5) Wenn irrthümlicherweise ein unrichtiges Hinderniß z. B. statt Schwägerschaft Blutsverwandtschaft oder wenn

statt des näheren Grades ein entfernterer angegeben worden ist.

6) Wenn ein geheimes Hinderniß vor der Eheschließung öffentlich bekannt wurde.

Wenn die Petenten im Gesuche als kanonisch arm bezeichnet werden, während sie es doch nicht sind, so ist dieserhalb die Dispens nicht ungiltig.

273. Fr. Was ist in Betreff der üblichen Dispenstaxen zu bemerken?

A. Das Tridentinum bestimmt: In contrahendis matrimoniis dispensatio gratis concedatur.[1] Diese kirchliche Reform, meint Dr. Uhrig,[2] fand nicht vollkommen Eingang, daher die Dispenstaxen noch jetzt in Uebung sind. Dagegen schreibt Dr. Schulte:[3] Für die Ertheilung der Dispensationen selbst wird keine Gebühr entrichtet, sondern dieselbe geschieht gemäß der Vorschrift des trident. Konzils unentgeltlich. Weil indessen in der Dispens ein so großer Bruch des kirchlichen Rechts liegt, wurde von jeher und auch noch jetzt eine Compositio (Strafgeld) dafür entrichtet, welche nicht dem Papst oder sonstigen Personen, sondern bestimmten piae causae in Rom z. B. der Propaganda zu Gute kommen. Die Taxe richtet sich nach dem Stand und den Vermögensverhältnissen der Petenten. Während die vom hohen und reichen Adel in forma nobilium

---

[1] Sess. XXIV. cp. 5. de ref. matr. — [2] S. 692. — [3] S. 385.

eine sehr hohe, die reichen, aber nicht adeligen Bittsteller in forma communi eine ziemlich hohe Taxe zu entrichten haben, dürfen die kanonisch Armen in forma pauperum gar nichts bezahlen.

Bei Dispensen der Pönitentiarie wird in keinem Fall eine Taxe entrichtet.

### 2. Hebung der Ehehindernisse durch die Kontrahenten selbst.

274. Fr. Welche Ehehindernisse können durch die anscheinenden Gatten selbst gehoben werden?

A. Die privatrechtlichen Ehehindernisse des Irrthums, der Furcht und des Zwangs und der fehlenden stipulirten Bedingung, welche nur in dem mangelnden Willen eines oder beider Kontrahenten ihren Grund haben, können durch eben diesen Willen (die Einwilligung) jeden Augenblick beseitigt werden, — sobald der Irrthum erkannt worden, der Zwang aufgehört hat und die Defiziens der Bedingung dem betreffenden Kontrahenten bekannt ist.

Manche Hindernisse können von selbst aufhören, wie amentia, impotentia, ligamen, aetas; stets aber bleibt consanguinitas in linea recta et in primo gradu lineae obliquae aequalis (inter fratrem et sororem).

## VIII. Revalidation, Konvalidation einer ungiltigen ehelichen Verbindung, revalidatio, convalidatio, restauratio matrimonii, renovatio consensus matrimonialis.

275. Fr. Was versteht man unter Revalidation der Ehe?

A. Die wiederholte aber giltige Schließung einer Ehe, welche schon einmal eingegangen, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses ungiltig eingegangen worden ist.

276. Fr. Hat die Revalidation (im trident. Gebiet) in tridentinischer Form, d. h. vor dem kompetenten Pfarrer und den zwei Zeugen zu geschehen?

A. Allerdings, wenn die Ungiltigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist; nicht aber, wenn dieselbe geheim geblieben ist. Hier kann die Revalidation im Geheimen, unter vier Augen geschehen, weil in Folge der früheren Eheschließung coram parocho et testibus die öffentliche Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe besteht.

277. Fr. Müssen vor der Revalidation beide Kontrahenten die Ungiltigkeit der Ehe kennen und dann beide den Konsens erneuern?

A. Die Revalidation ist, wie schon bemerkt, eine wirkliche Eheschließung, dazu gehört aber die freie Einwilligung nicht bloß eines, sondern beider Kontrahenten; folglich müssen bei der Revalidation beide Scheineheleute wissen, daß ihre bisherige Ehe ungiltig war und daß dieselbe nur giltig werden kann durch eine neue Konsenserklärung. Wenn daher nur Einem Kontrahenten die Ungiltigkeit der bisherigen Verbindung bekannt ist, so muß dieselbe auch dem andern nichtwissenden Theil mitgetheilt werden, wenn durch die Revalidation eine wirkliche Ehe entstehen soll. Was schon aus dem Begriff der Revalidation hervorgeht, findet sich überdies noch in den betreffenden Dispensrescripten der Pönitentiarie ausdrücklich vorgeschrieben — in der bekannten Klausel: „Altera parte de nullitate prioris consensus certiorata," sed ita caute, ut latoris delictum numquam detegatur. Hieraus ist auch ersichtlich, daß nur die Ungiltigkeit der bisherigen Verbindung, nicht aber der Grund derselben (das Ehehinderniß) dem andern Scheingatten mitgetheilt werden muß, ja letzteres ist geradezu untersagt, wenn derselbe einen Theil diffamiren würde, was z. B. bei der affinitas illegitima der Fall wäre.

278. Fr. Wenn aber durch die Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe an den unkundigen Gatten der

Bestand oder das Glück der ehelichen Verbindung wirklich gefährdet würde?

A. 1) Ist die Ehe wegen eines privatrechtlichen Hindernisses ungiltig, so genügt es in diesem höchst schwierigen Fall zur Revalidation, wenn der wissende Theil, welcher das erste Mal nicht konsentirt hat, allein den Konsens erneuert, da des andern Konsens rechtlich noch fortbesteht.

Anm.[1]: „Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungiltig ist, muß als konvalidirt erachtet werden, wenn der, welcher Verstellung geübt, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthum oder dem ungerechten Zwang unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat." — Der heil. Liguori[2] nennt diese Ansicht die sententia „communis et verior." — Nach Sanchez[3] genügt in solchem Fall die einseitige Konsenserneuerung des Gatten, bei welchem die Einwilligung fehlte, aus dem Grund, weil ja der Konsens des einen Gatten, wie vorausgesetzt wird, schon vorhanden ist; folglich reicht es hin, wenn der andere nachher seine Einwilligung gibt. Es ist ja nicht nothwendig, daß beide Kontrahenten den Konsens in einem und demselben Moment setzen, wenn wenigstens Ein Theil zur Eheschließung fähig ist. — Sehr bewährte Kirchenrechtslehrer, wie Schulte[4], Phillips[5] u. A. lassen diese einseitige Konsenserneuerung in keinem Falle gelten, sondern verlangen unter allen Umständen die beiderseitige Konsenserneuerung.

[1] § 93. — [2] Theol. mor. VI. n. 1114. Scavini, III. p. 702. — [3] Apud Aichner, p. 630. — [4] Lb. S. 485. — [5] Lb. S. 691.

2) Ist die Ehe wegen eines dispensablen Hindernisses des öffentlichen Rechts nichtig, so kann durch die Dispensatio matrimonii in radice geholfen werden.

Anw.[1]: „Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder eines von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem hl. Stuhl um Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio, dispensatio matrimonii in radice) nachgesucht werden."

279. Fr. Was versteht man unter Dispensatio matrimonii in radice?

A. Jenen Akt des Papstes, durch welchen alle Wirkungen einer wegen eines kirchlichen Hindernisses ungiltig geschlossenen Ehe bis zum Moment ihrer Eheschließung (radix matrimonii) vollständig beseitigt, die Kinder für vollständigst legitim erklärt, und die Gatten mit Rücksicht auf den bei der ungiltigen Eheschließung erklärten, nach natürlichem Recht giltigen Konsens von der sonst nothwendigen Konsenserneuerung dispensirt werden.

280. Fr. Welches sind die Wirkungen dieser Dispensation?

A. 1) Sie erklärt per fictionem juris das damals der giltigen Eheschließung entgegengestandene kirchengesetzliche Impediment als wie nie dagewesen. 2) Sie heilt den Fehler des Konsenses; denn da der Konsens

---

[1] §§ 139. 80.

nur wegen des kirchlichen Hindernisses, welches wie nie dagewesen angesehen wird, ungiltig war, nach dem natürlichen Recht aber giltig gewesen wäre, so erlangt er nach Hebung des Hindernisses auch wieder seine naturrechtliche Geltung, folglich ist auch keine Erneuerung desselben nothwendig. 3) Sie macht die Ehe giltig. 4) Sie legitimirt die Kinder auf die vollständigste Weise[1].

281. Fr. Welches ist wohl das juristische Fundament derselben?

A. Die Dispensatio in radice kommt nur bei kirchlichen Hindernissen vor. Wären dieselben nicht aufgestellt worden, so hätten die betreffenden Personen eine giltige Ehe schließen können, weil ihr Konsens nach dem natürlichen Recht giltig und nur wegen des kirchlichen Rechtes ungiltig ist. Durch die Dispens fällt das betreffende Hinderniß (Verwandtschaft, Schwägerschaft), aber auch das andere der Klandestinität fort, und jetzt kann der schon einmal gesetzte, und noch fortdauernde natürliche Konsens seine Wirkung äußern, d. h. die Ehe erzeugen. Noch besonders hervorheben wollen wir, daß durch diese eigenthümliche Dispens nicht vom Konsens dispensirt wird, (die Ehe kann nur durch den Konsens zur Existenz gelangen), sondern, da der nach natürlichem Recht erforderliche Konsens noch vorhanden ist, nur von der Erneuerung desselben.[2]

---

[1] Vgl. Knopp, S. 508. Haringer S. 311. — [2] Haringer, S. 313.

282. Fr. Unter welchen Bedingungen kann die Sanatio in radice ertheilt werden?

A. 1) Wenn ein dispensables Hinderniß einer Ehe entgegensteht; 2) wenn die Verbindung den äußeren Schein einer Ehe hat; 3) wenn der gegebene Konsens beider Gatten noch fortdauert; 4) wenn ein hochwichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist vorhanden, a) wenn die Ehe oder das eheliche Glück gefährdet ist, falls einer oder beide Kontrahenten von der Ungiltigkeit der ehelichen Verbindung Kenntniß erlangen; b) wenn ein Kontrahent sich zur Konsenserneuerung in facie ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, was bei bloßen Zivilehen vorkommen kann; c) wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist, die Gatten an die Ungiltigkeit ihrer Verbindung nicht zu erinnern.

283. Fr. Wann kommt die Dispensatio matrimonii in radice vor?

A. 1) Im großen Maßstabe, wenn unter besonders schwierigen kirchenpolitischen Verhältnissen eine Menge ungiltiger Ehen geschlossen worden ist, die alle wieder für ungiltig zu erklären sehr große zeitliche Nachtheile und auch große Gefahren für das Seelenheil vieler mit sich gebracht hätte.

Eine solche Dispens im großen Maßstabe ertheilte a) Pius VI., als der Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier nach dem Emser Kongreß aus eigener Macht folglich ungiltig dispensirt hatte; b) Pius VII., als in Frankreich

unter der Herrschaft der Revolution viele ungiltige Ehen (auch Priesterehen) geschlossen worden waren; c) Pius VII., als in Oesterreich unter der Herrschaft des allgemeinen bürgerlichen Ehegesetzes viele Ehen mit kirchlichen trennenden Ehehindernissen folglich ungiltig eingegangen worden waren.

2) In einem einzelnen Falle, wenn, wie oben bemerkt, zu befürchten steht, es möchte einer oder beide Scheingatten, wenn sie von der Nichtigkeit ihrer Ehe Kenntniß erlangen, die Konsenserneuerung verweigern.

## IX. Wirkungen der Ehe.

Corpus juris can.: c un. X. de natis etc. IV. 10.

284. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen oder Folgen der Ehe?

A. Es sind dies:

1) Für die Gatten a) die Verpflichtung zur ehelichen Treue, deren Verletzung durch die Kopula mit einem Dritten das schwere Verbrechen des Adulteriums begründet, b) die Verpflichtung zur Leistung der Kopula, deren Verweigerung nur aus Gesundheitsrücksichten oder moralischen Gründen entschuldbar ist. Darum ist ein nur von einem Gatten ohne Zustimmung des andern abgelegtes Keuschheitsgelübde ungiltig, und selbst die Zustimmung des andern ist stets widerruflich, außer wenn er inzwischen einen Ehebruch begangen hat, da das Adulterium das jus petendi, überhaupt die Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben aufhebt.

In früheren Zeiten mußten sich die Gatten einen oder auch mehrere Tage nach der Kopulation von der Kopula

enthalten. In manchen Gegenden entstand der Gebrauch, zur Erlangung des jus primae noctis sich um eine gewisse Summe, welche der Kirche zufiel, von jenem Verbot dispensiren zu lassen.[1]

2) Für die Kinder die Legitimität, d. h. sie theilen des Vaters Namen und Stand und sind die ersten Erben der Eltern.

Als legitim gelten a) alle in einer giltigen Ehe erzeugten Kinder; b) alle in einer ungiltigen aber putativen Ehe erzeugten Kinder; c) auf Grund einer Rechtsfiktion selbst alle vor der Eheschließung erzeugten oder gebornen Kinder durch die nachfolgende Ehe (legitimatio per matrimonium subsequens) selbst gegen den Willen der Eltern, wenn im Moment der Konzeption zwischen beiden Individuen eine Ehe wenigstens mit Dispens möglich war. Darum können nicht legitimirt werden die im Ehebruch erzeugten Kinder (adulterini), weil die Eltern propter impedimentum ligaminis keine giltige Ehe schließen konnten, außer wenn beide Konkumbenten von dem noch bestehenden Ligamen keine Kenntniß gehabt haben.

---

[1] Walter, S. 710.

## X. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, oder Scheidung der Gatten von Tisch und Bett, separatio quoad mensam et thorum.

Corpus juris can.: c. 1—3. X. de conjug. lepros. IV. 8.
c. 1—9. X. de divortiis. IV. 19.
c. 1—8. X. de donationibus etc. IV. 20.

285. Fr. Was und wievielfach ist die Scheidung von Tisch und Bett?

A. Die Scheidung von Tisch und Bett ist die vom Bischof ausgesprochene Aufhebung der Verpflichtung des oder der Gatten zum ehelichen Zusammenleben.

Dieselbe ist entweder a) eine beständige (sep. perpetua) oder b) eine zeitweilige (sep. temporaria), eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Tridentinum[1]: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad habitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.“

---

[1] Sess. XXIV. c. 8.

286. Fr. In welchen Fällen ist eine beständige Separation rechtlich zulässig?

A. 1) Wenn ein Gatte mit Zustimmung des andern in einen vom Papst approbirten Orden tritt, oder der Mann mit Einwilligung des Weibes die heil. Weihen empfängt.[1]

2) Wenn ein Gatte mit Wissen und Willen einen wirklichen Ehebruch[2] begeht; es sei denn, daß der andere Gatte das Adulterium (durch Aufmunterung, Rath) gebilligt, (durch Nichtverhindern oder stillschweigende Zustimmung) gestattet, durch seine Schuld (durch böswillige Versagung der ehelichen Pflicht oder Verjagung der Gattin aus dem Hause) herbeigeführt oder selbst auch eines Ehebruchs sich schuldig gemacht hat.

287. Fr. Welche Gründe berechtigen zu einer zeitweiligen Trennung?

A. 1) Abfall vom Christenthum, 2) Verführung zu Lastern oder Verbrechen, 3) Mißhandlungen und Nachstellungen, welche Leben und Gesundheit gefährden, 4) fortgesetzte empfindliche Kränkungen, 5) ansteckende und langwierige körperliche Uebel, 6) böswillige Verlassung, 7) Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des andern Gatten gefährden.[3]

---

[1] Anw. § 206. — [2] Matth. 5, 32, 9, 9. Anw. § 207. — [3] Anw. 208. 209. 210.

## XI. Auflösung des Ehebandes, dissolutio matrimonii quoad vinculum.

288. Fr. Wer kann die von Christen giltig eingegangene und konsummirte Ehe auflösen?

A. Nur der Tod.

289. Fr. Wer kann die von Christen giltig geschlossene aber nicht konsummirte Ehe auflösen?

A. Außer dem Tod a) dem dogmatischen Kanon des Tridentinums[1] zufolge das feierliche Ordensgelübde und b) päpstliche Dispens.

290. Fr. Worauf beruht die Auflösung einer nicht konsummirten Ehe durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes?

A. Sie beruht, wie Dr. v. Schulte[2] sehr richtig bemerkt, auf dem inneren Charakter dieses Aktes, durch welchen der Mensch für die Welt zwar nicht leiblich aber doch geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann,

---

[1] Sess. XXVII. c. 6. — [2] Lb. S. 442.

hiedurch aber in derselben Weise die bloß geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreißt.

291. Fr. Worauf beruht die Auflösung einer nicht konsummirten Ehe durch päpstliche Dispens?

A. Solange die Ehe nicht vollzogen ist, ist sie noch nicht das lebendige Bild der unauflöslichen Verbindung Christi mit der Kirche, folglich noch nicht absolut unauflöslich. Sie bindet aber auch vor ihrer Konsummation zwei Individuen mit einem Band, das im Himmel geschlungen wurde, folglich von bloßen Menschen aus sich nicht gelöst werden kann. Soll nun aber auch der Mensch, was Gott zusammengefügt hat, nicht scheiden, so muß die Scheidung doch gelten, wenn sie derjenige macht, dem die Verheißung geworden, daß, was er auf Erden lösen werde, auch werde im Himmel gelöst werden. So ist es wirkliche kirchliche Praxis. Der Papst und nur er löst aus hochwichtigen Gründen das Band einer nicht vollzogenen Ehe. (Dr. Pachman.)

292. Fr. Wie kann die von Ungläubigen giltig geschlossene und konsummirte Ehe dem Bande nach aufgelöst werden?

A. Durch Schließung einer neuen Ehe, welche dem Christ gewordenen Gatten erlaubt wird, wenn der Nichtchrist Gebliebene die eheliche Gemeinschaft entweder gar nicht oder doch nicht sine contumelia creatoris mit ihm fortsetzen will.

# XII. Verfahren in Ehesachen.[1]

## a.

### Jurisdiktion. Instanzenzug. Summarisches Verfahren. Klagerecht.

293. Fr. Wem kommt die Jurisdiktion (Gerichtsbarkeit) in den eigentlichen Ehesachen zu?

A. Dem tridentinischen Dogma zufolge dem kirchlichen Richter, der allein über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett zu entscheiden hat.

a) Tridentinum: „Si quis dixerit, causas matrimoniales (quae scilicet rationem habent ad matrimonii

---

[1] Fuchs, der Ehescheidungsprozeß, Eichstädt, 1838. — Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß, Freising 1854. — Schulte, Darstellung des Prozesses vor den katholischen Ehegerichten Oesterreichs, Giesen, 1858. (Auch in Vering's Archiv I. S. 145. ff enthalten.) Meine Schrift: Die Ehescheidung nach dem geltenden gemeinen Kirchenrecht. Für den Kuratklerus praktisch dargestellt. Herder'sche Verlagshandlung, 1875.

dissolubilitatem vel separationem conjugum quoad thorum et mensam) non (omnes) spectare ad (solos) judices ecclesiasticos, annathema sit." Es ist dies der berühmte 12. dogmatische Kanon, den aber das in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltende bürgerliche Eherecht völlig ignorirt. Ja, in Oesterreich verbot man sogar die Benennung: geistliche Ehegerichte, weil nur der Staat „Gerichte" haben könne.[1] — b) Schreiben Pius VI. v. 16. Sept. 1788 an den Bischof von Motula: „Es ist Dogma, daß die Ehe, welche vor Ankunft Christi nichts anderes als ein gewisser indissolubler Vertrag war, nach der Ankunft Christi eines von den 7 Sacramenten des evangelischen Gesetzes von Christus dem Herrn eingesetzt worden sei, wie der heilige Kirchenrath von Trient gegen die häretischen und gottlosen Menschen bei Strafe des Anathems definirt hat. Hieraus ergibt sich, daß der Kirche, welcher die ganze Sorge für die Sakramente anvertraut ist, allein alles Recht und alle Gewalt zustehe, die Form für diesen Vertrag, der zur höheren Würde des Sakramentes erhoben wurde, zu bezeichnen und folglich auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen das Urtheil zu fällen. — c) Pius IX. reprobirte den von dem Turiner Professor Nuytz aufgestellten Satz: „Die Ehesachen gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht."[2]

Zu den eigentlichen Ehesachen gehört auch das Verlöbniß; denn es ist nichts anderes als das Versprechen der künftigen Ehe, und das Versprechen folgt stets der Natur und dem Forum des versprochenen Gegenstandes. Da nun dieser etwas Spirituelles ist, so muß auch das Versprechen selbst dieser Natur sein;

---

[1] Schulte, Lb. S. 390. — [2] Syll. Nr. 74. — Meine Schrift über die Ehesch. S. 3 ff.

folglich gehören Streitigkeiten über Giltigkeit, Wirkung, Vollziehung und Auflösung der Sponsalien gleichfalls ausschließlich vor das kirchliche Gericht.[1]

a) Pius VI. kondemnirte in der dogmatischen Bulle „Auctorem fidei“ die von der berüchtigten Pistojer-Synode (1786) aufgestellte Proposition, daß das Eheverlöbniß ein bloßer Zivilakt sei, der zur Eingehung der Ehe vorbereite, und der Bestimmung der weltlichen Gesetze vollständig unterliege (omnio subjacere). — b) Pius IX. verwirft die schon angeführte Nuytz'sche These, wornach die Verlöbnisse ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht gehören würden.[2]

294. Fr. Wem kommt die Gerichtsbarkeit in den uneigentlichen Ehesachen zu?

A. In den uneigentlichen, das Wesen der Ehe nicht berührenden Sachen, z. B welche die Mitgift, Heiratsgeschenke, Alimentation der Frau oder die Erbschaftsnachfolge betreffen, kommt die Jurisdiktion nach heutigem Kirchenrecht ausschließlich dem weltlichen Richter zu.[3]

Schreiben Pius' IX. an König Ehrenmann: „Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, aber auch der Kirche lassen, was der Kirche ist. Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter den Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkt nehmen und von dieser Thatsache, die sie

---

[1] Schneemann, die Irrthümer, S. 269. — [2] Syll. Nr. 74. — [3] Benedikt XIV. de synod. 1 9 c 9 n. 4. —

nicht setzen kann (dies liegt außerhalb ihrer Sphäre) ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln."

295. Fr. Wer ist der kirchliche kompetente Richter in Ehesachen?

A. Der Diözesanbischof[1] in 1., der Erzbischof in 2., der Papst in 3. Instanz. Derselbe überträgt aber die drittinstanzliche Entscheidung über die in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz vorkommenden Ehefälle regelmäßig einem Bischof derselben Kirchenprovinz (judex in partibus).

296. Fr. Welches ist das Organ, dessen sich der Bischof und Metropolite bei Ausübung seiner richterlichen Gewalt in Ehesachen bedient?

A. Es ist das von ihm bestellte Ehegericht (Konsistorium, Offizialat, Generalvikariat). Dasselbe besteht in Oesterreich der Anweisung[2] zufolge aus Präses, 4 Räthen, einem Rathssubstituten (Assessor) und einem Schriftführer (Sekretär, Aktuar, Notar).

Im Nullitätsprozeß ist auch noch ein Ehebandsvertheidiger (defensor matrimonii) unumgänglich nothwendig. Er hat beim Antritt seines Amtes und auch beim Beginn jedes einzelnen Nullitätsprozesses eidlich zu versprechen, daß er alles, was zur Aufrechthaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben geltend machen wolle. Jede

---

[1] Sess. cp. 20 de ref. matr. — [2] § 97. —

gerichtliche Verhandlung, bei welcher er nicht zugegen ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.[1]

297. Fr. Welches Verfahren schreibt das kanonische Recht für den Eheprozeß (Nullitäts-, Separations- und Sponsalienprozeß) vor?

A. Wegen des sehr naheliegenden Periculum in mora das abgekürzte, summarische Verfahren (processus summarius, extraordinarius, minus solennis, sine strepitu et figura judicii), bei welchem mit Umgehung der außerwesentlichen Solennitäten nur die wesentlichen Gerichtsformen eingehalten werden.

Corpus juris can.[2]: „Dispendiosam prorogationem litium, quam interdum ex subtili ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire, restringere cupientes, statuimus, ut in causis super matrimoniis et eas quoque modo tangentibus ventilandis procedi valeat de caetero simpliciter et de plano ac sine strepitu judicii et figura, volentes non solum ad futura negotia, sed et praesentia et adhuc etiam per appellationem pendentia hoc extendi."

Das summarische Gerichtsverfahren besteht nach den Clementinen[3] näherhin im Folgenden: a) Klagschrift und förmliche Streiteinlassung können unterbleiben (judex libellum non exigat, litis contestationem non postulet); b) statt schriftlicher Vorträge sind auch mündliche zulässig (sive scriptis sive verbo); c) Verhand-

---

[1] Anw. §§ 124. 125. 146. — Benedikt XIV. Konstit. „Dei miseratione" a. 1741. — [2] c. 2. de judiciis in Clemen. II. 1. — [3] c. 2. de verb. signif. in Clemen. V. 11.

lungen können auch in den Gerichtsferienzeiten, d. h. zur Erntezeit (tempore etiam feriarum, ob necessitates hominum indultarum a jure, procedere valeat); d) alle Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden, auch soll nur die nothwendige Zahl der Zeugen vernommen werden (amputet dilationum materiam, testium superfluam multitudinem refraenet); e) Termine, Fristen 2c. können abgekürzt und eingezogen worden (procedi potest simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii); f) in jedem Stadium des Prozesses kann der Richter zur Aufklärung der Sache an die Parteien Fragen richten (interrogabit sive ad instantiam partium sive ex officio, ubicunque hoc aequitas suadebit.[1]

Processus summarius, sagen die Kanonisten, absolvitur a) narratione facti, b) citatione rei, c) responsione hujus et defensione, d) probatione necessaria, e) simplici causae cognitione et f) sententia.

298. Fr. Wer besitzt das Klagerecht?

A. 1) Im Nullitätsprozeß (bei Klagen auf Ungiltigkeit der Ehe) bei den privatrechtlichen Hindernissen der unschuldige Theil, also nur der Irrende, Gezwungene, der die Bedingung setzte, der nicht impotent ist; bei den öffentlichen Hindernissen a) jeder Gatte und b) jeder mündige Katholik, welcher die Auflösung der Ehe nicht aus eigennütziger Absicht verlangt.

---

[1] Vergl. Schulte, Eheprozeß S. 9.

2) Im Separationsprozeß (bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett) nie eine dritte Person, sondern immer nur die Gatten.

3) In Sponsaliensachen der Spondent, welcher von den Sponsalien nicht zurückgetreten ist und auch dem Mitspondenten keine Veranlassung zu gesetzlich erlaubtem Rücktritt gegeben hat. — Die Sponsalienklage (actio ex sponsalibus) kann gerichtet sein a) auf Erfüllung des Verlöbnisses (Eheschließung), oder b) auf Auflösung desselben, oder c) auch darauf, daß dem Mitkontrahenten die Eingehung der Ehe mit einer bestimmten dritten Person untersagt werde.[1]

299. Fr. Welche Momente soll das schriftlich eingereichte oder mündlich zu Protokoll gegebene Klagegesuch (Klagelibell) enthalten?

A. Es soll enthalten 1) den Rechtsgrund, d. h. die Anführung eines bestimmten Rechtssatzes oder Gesetzesparagraphen, nach welchem dem Kläger das Klagerecht zusteht, 2) den Klagegrund, d. h. die Darstellung der zur Klage berechtigten Thatsache, 3) das Petitum, d. h. den bestimmten Antrag, die Richtigkeit der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett oder Ungiltigkeit des Verlöbnisses auszusprechen.

Versus:
Quis, quid, coram quo, quo jure petatur et a quo?
Recte compositus quisque libellus habet.

---

[1] Schulte, Eheprozeß, S. 80.

## b.
## Beweis. Beweismittel.

300. Fr. Was versteht man unter Beweis, probatio?

A. Jenen Akt, durch welchen eine Partei dem Richter von der Wahrheit ihrer Behauptung eine juristische Ueberzeugung beizubringen bestrebt ist.

301. Fr. Wie wird der Beweis eingetheilt?

A. Er wird eingetheilt: 1) In einen vollständigen und unvollständigen. Letzterer Beweis kann ein halber, mehr als ein halber oder weniger als ein halber sein.

2) In einen Haupt- und Gegenbeweis, reprobatio.

3) In einen direkten, wenn die der Behauptung zu Grund liegende Thatsache bewiesen wird, — und in einen indirekten, künstlichen, wenn ein Faktum bewiesen wird, woraus die Richtigkeit der zu beweisenden Thatsache erschlossen werden kann, probatio artificalis, conjecturalis, praesumtio.

302. Fr. Welches sind die Beweismittel?

A. Es sind 1) das Geständniß, 2) Zeugenaussage, 3) Aussage von Sachverständigen, 4) Urkunden, 5) Eid, 6) Vermuthung, 7) Notorietät.

### 1. Das Geständniß, confessio.

Corpus juris can.: c. 1—3 X de confessis. II. 18.
c. 1—2 de conf. in VIto II. 9.

303. Fr. Was und wie vielfach ist das Geständniß?

A. Das Geständniß ist die von der Partei zu ihrem Nachtheil und des Gegners Vortheil gemachte Aussage.

Dasselbe ist a) ein gerichtliches und b) ein außergerichtliches, je nachdem es vor oder außer Gericht abgelegt wurde.

304. Fr. Wann ist das Geständniß beweiskräftig?

A. Wenn es abgelegt wurde 1) zu Ungunsten des Konfitenten und zu Gunsten des Gegners, 2) bei vollem Bewußtsein, 3) frei und ungezwungen, 4) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, 5) vor einer Gerichtsbehörde.

305. Fr. Welche Beweiskraft kommt dem Geständniß des Gatten zu 1) im Sponsalien-, 2) im Separations- und 3) im Nullitätsprozeß?

A. 1) Im Sponsalienprozeß volle Beweiskraft, 2) im Separationsprozeß gleichfalls volle Beweiskraft[1], wenn das Geständniß nicht auf Verabredung (Kollusion, Subornation) der Gatten beruht, 3) im Nullitätsprozeß keine Beweiskraft[2], weil in diesem Fall eine Kollusion der Gatten, durch ein Geständniß die Auflösung des lästigen Ehebandes zu erlangen, sehr leicht möglich ist.

### 2. Die Aussage der Zeugen, testes.

Corpus juris can.: c. 1—56. X. de testibus. II. 20.
c. 1—11. X. de test. cog. II. 21.
c. 1—3. de test. in Vlto II. 10.
c. 1—2 de test. in Clem. II. 8.

306. Fr. Was versteht man unter Zeugen?

A. Dritte Personen (außer Richter und Parteien), welche über eine im Verfahren streitige Sache eine mit

[1] Anw. § 232. — [2] Anw. § 148.

den eigenen Sinnen gemachte Wahrnehmung dem Richter referiren (testes de visu, de auditu).

307. Fr. Welche Arten von Zeugen gibt es?

A. Es gibt 1) Privatzeugen und 2) öffentliche Zeugen. Letztere haben die betreffende Wahrnehmung in amtlicher Eigenschaft und bei Gelegenheit einer Amtshandlung gemacht, erstere nicht.

Ein Pfarrer, der ohne Delegation in einer fremden Pfarrei der Eheschließung von Kontrahenten, welche nicht seine Pfarrkinder sind, assistirt, kann darüber nur ein Privatzeugniß ablegen, weil er nur einfacher Privatzeuge war. Wenn er aber mit Delegation der Eheschließung anwohnt, so kann er als öffentlicher Zeuge auftreten.[1]

308. Fr. Welche Haupteigenschaft muß ein Zeuge besitzen?

A. Glaubwürdigkeit, d. h. er muß eine Person sein, welche die Wahrheit sagen kann und will.

309. Fr. Welche Personen sind wegen Mangels jener Eigenschaft von der Zeugschaft gesetzlich ausgeschlossen?

A. 1) Unmündige. 2) Meineidige. 3) Ehrlose. 4) Exkommunizirte. 5) Bestochene Zeugen. 6) Notorisch unsittliche oder irreligiöse Subjekte. 7) Vagabunden. 8) Frauenspersonen gelten im Allgemeinen als zeugnißunfähig, im Vinkularprozeß jedoch läßt das

---

[1] Schulte, S. 166.

Gesetz[1] dieselben als Zeugen zu, und mit Recht hat die Gerichtspraxis dies auch auf Sponsalien- und Scheidungssachen ausgedehnt. 9) Personen, welche in Feindschaft oder besonderer Freundschaft zu einem Theil stehen. 10) Solche, welche ein persönliches Interesse an der zu bezeugenden Sache haben. 11) Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einem Theil stehen, wie Dienstboten. 12) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; jedoch mit Ausnahme der Fälle wo der Zeuge a) von dem nichtverwandten Theil vorgeschlagen wird, b) gegen den Verwandten, der ihn produzirte, Aussage macht, c) beiden Parteien gleich nahe verwandt ist und d) wo die Wahrheit des Verhältnisses wegen der eigentlichen Beschaffenheit desselben nur durch Verwandte ermittelt werden kann, was hauptsächlich beim Beweis der Verwandtschaft der Fall ist.[2]

Versus:

Aetas, conditio, sexus, discretio, fama
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.

310. Fr. Wie muß die Zeugenaussage beschaffen sein?

A. Die Zeugenaussage muß persönlich und mündlich in Abwesenheit der andern Zeugen und der Parteien[3]

---

[1] c. 33. X. de test. II. 20; c. 2. X. qui matr. IV. 18. — [2] Vgl. Schulte S. 166 ff. — Binder S. 622 ff. — [3] Anw. §§ 164. 218. 226.

vor dem kompetenten Richter gegeben werden, und soll klar, deutlich und bestimmt, nicht schwankend und frei von Widersprüchen sein.

311. Fr. Welcher Grundsatz gilt rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen?

A. Im kanonischen wie im römischen Recht der Grundsatz: Was von zwei beeidigten, vollkommen glaubwürdigen Zeugen deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, ist als vollständig erwiesen anzusehen.[1]

Solche Zeugen, gegen deren volle Glaubwürdigkeit sich nichts einwenden läßt, heißen exzeptionsfreie (testes omni exceptione majores) oder klassische Zeugen.

### 3. Das Gutachten der Sachverständigen, artis periti, experti.

312. Fr. Was versteht man unter Sachverständigen?

A. Solche Zeugen (Aerzte, Chirurgen und Hebammen), welche auf Grundlage besonderer Berufs- und Fachkenntnisse dem Richter nach ihrer Wahrnehmung eine Thatsache bekunden.[2]

313. Fr. Auf was hat das Ehegericht bei Aufstellung von Experten vor Allem zu achten?

A. Darauf, daß diese sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider

---

[1] Anw. § 165. § 228. — [2] Schulte, S. 181.

sie dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten.[1]

314. Fr. Welche Beweiskraft kommt dem Gutachten von Sachverständigen zu?

A. Dem übereinstimmenden Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen, beeidigten Sachverständigen kommt volle Beweiskraft zu.[2]

## 4. Urkunden, instrumenta.

Corpus juris can.: c. 1—16. X. de fide instrument. II. 22.

315. Fr. Was sind Urkunden?

A. Solche Schriften, welche irgendwie dazu dienen sollen, den Richter von der Richtigkeit einer Thatsache zu vergewissern oder zu überzeugen.[3]

316. Fr. Welche Arten von Urkunden unterscheidet man?

A. Man unterscheidet 1) öffentliche und Privaturkunden. Erstere sind von einer Person, welche fides publica besitzt, oder von einer öffentlichen Behörde errichtet (wie pfarramtliche Geburts-, Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine); letztere von einer Person, der keine fides publica innwohnt, oder zwar von einer Behörde, die aber in der betreffenden Angelegenheit kein amtliches Zeugniß ausstellen kann.[4] 2) Urschriften, Originalien, und Abschriften, Kopien. Die Ab-

[1] Anw. § 166. — [2] Anw. §§ 167. 227. 228. — [3] Schulte, S. 157. — [4] Schulte, S. 158.

schrift selbst kann sein a) eine authentische, wenn sie von einer hiezu autorisirten Person oder Behörde die Bestimmung erhielt, das Original zu vertreten, b) eine beglaubigte (vidimirte, fidemirte), wenn ihr von kompetenter Seite die Versicherung beigegeben wurde, daß sie mit dem Original gleichen Inhalts sei, und c) eine einfache, wenn die Uebereinstimmung derselben mit der Urschrift nicht giltig verbürgt ist.[1]

317. Fr. Welche Beweiskraft kommt den Urkunden zu?

A. Oeffentlichen Urkunden, wenn sie echt sind, kommt rücksichtlich der Thatsachen, worüber sie gesetzmäßig ausgestellt worden, volle Beweiskraft zu, gleichviel, ob sie im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Wer die Echtheit oder Giltigkeit eines öffentlichen Dokuments bestreitet, muß den Beweis dafür erbringen. Dieselbe Beweiskraft kommt auch den Privaturkunden zu, wenn sie echt sind, nicht im Widerspruch stehen mit sich oder andern Dokumenten desselben Produzenten, und wenn sie im Original oder in einer beglaubigten, auch von den Interessenten als gleichlautend mit dem Original anerkannten Abschrift vorgelegt werden. Wer die Echtheit einer Privat-Urkunde behauptet, muß, da nur bei öffentl. Dokumenten die Rechtsvermuthung dafür streitet, dieselbe vor Gericht darthun.[2]

---

[1] Kutschker, V. S. 872. — [2] Permaneder, S. 537.

### 5. Der Eid der Parteien, des Klägers oder Beklagten, jusjurandum, juramentum, sacramentum.

Corpus juris can.: c. 1—36. X. de jurejurando II. 24.
c. 1—3. de jurejurando. in VIto II. 11.

318. Fr. Was und wievielfach ist der Eid?

A. Der Eid ist eine Versicherung, für deren Wahrheit Gott zum Zeugen angerufen wird.

Derselbe ist 1) ein nothwendiger Eid (Erfüllungs-, Ergänzungs- oder Reinigungseid), welcher vom Richter einer Partei aufgelegt wird, wenn ihm nicht der volle Beweis erbracht worden ist, und 2) ein freiwilliger Eid (Haupt-Schiedseid), den eine Partei der andern zum Beweise ihrer Behauptung aus freiem Antrieb auflegt.

Das kan. Recht nennt Deferenten den, welcher den Eid anträgt, zuschiebt, Delaten, welchem der Eid zugeschoben wird, Referenten, welcher den Eid auf den Deferenten zurückschiebt, wodurch der Deferent zum Relaten und der Delat zum Referenten wird.

319. Fr. Ist der freiwillige Eid (Eidesantrag) im Eheprozeß rechtlich zulässig?

A. Er ist zulässig 1) in Sponsaliensachen und 2) im Scheidungsprozeß; wenn kein Verdacht der Kollusion der Parteien vorliegt.

320. Fr. Welche Beweiskraft kommt diesem Eid in Sponsalien- und Scheidungssachen zu?

A. Wie dem Geständniß volle Beweiskraft.

321. Fr. Warum ist der freiwillige Eid (Eidesdelation) im Nullitätsprozeß rechtlich unzulässig und ohne alle Beweiskraft?

A. Die Eidesdelation ist ein auf die Gewissenhaftigkeit des Delaten berechnetes Mittel, um von ihm das Geständniß der streitigen Thatsache zu erlangen, in der Hoffnung, daß er den zugeschobenen Eid nicht schwören werde. Da aber im Nichtigkeitsprozeß das Geständniß der Parteien wegen der sehr nahe liegenden Gefahr der Verabredung derselben unbedingt ausgeschlossen ist, so muß konsequenterweise auch die Eideszuschiebung als durchaus unzulässig erscheinen.[1]

### 6. Vermuthungen, praesumtiones.

Corpus juris can.: c. 1—16. X. de praesumt. II. 23.
c. un. de praesumt. in VIto. II. 13.

322. Fr. Worauf beruht der Beweis durch Vermuthungen?

A. Auf Anzeichen (indicia), welche eine an sich zweifelhafte Sache dem Richter glaubbar machen können.[2]

323. Fr. Wie werden die Vermuthungen eingetheilt?

A. 1) In einfache Rechtsvermuthungen (praes. juris), welche von Gesetzeswegen eine Rechtssache

---

[1] Schulte, S. 186. — [2] Eberl, S. 72.

solange als gewiß annehmen, bis der volle Gegenbeweis erbracht ist.

Jure praesumitur, daß Mädchen nach dem 12. und Knaben nach dem 14. Jahr zum Opus maritale fähig sind; daß die in gesetzlicher Form geschlossene Ehe giltig ist; daß die Entführte, welche mit dem Entführer, während sie sich in seiner Gewalt befand, die Ehe einging, zum Zweck der Verehelichung entführt wurde; daß die von einem Erkannte für alle eine femina cognoscibilis ist — all' das wird als juristisch gewiß angenommen, bis es (nicht etwa nur durch einfaches Leugnen oder Bestreiten sondern) durch rechtskräftigen Gegenbeweis entkräftet ist.

2) In absolute oder nothwendige Rechtsvermuthungen (praes. juris et de jure), welche eine Rechtssache als so gewiß annehmen, daß der Gegenbeweis gar nicht zulässig ist. Ihnen kommt volle Beweiskraft zu.

Praesumtiones juris et de jure sind: Sponsalia de futuro gehen durch nachfolgende Kopula (heute nur im nichttrident. Gebiet) in eine vollgiltige Ehe über; Kontrahenten, welche nach Eingehung einer bedingten Ehe die Kopula setzen, verzichten dadurch auf die Bedingung und sind wirkliche Eheleute geworden; wer äußerlich in die Ehe einwilligt, hat auch innerlich konsentirt; ein Weib, das 6 Monate bei dem ihr angetrauten Mann wohnt, hat in die Ehe mit ihm frei eingewilligt; wer nicht innerhalb 10 Tagen gegen das Urtheil appellirt, hat sich demselben unterworfen; wer nicht innerhalb 30 Tagen die Apostoli erbeten, hat auf die Appellation verzichtet.[1] — Genannte Präsumtionen können also durch keinen Gegenbeweis entkräftet werden.

[1] Schulte, S. 153.

3) In menschliche, faktische Vermuthungen (praes. hominis, facti), welche sich auf eine vorausgegangene Thatsache oder einen bestimmten Thatumstand stützen. Diese lassen in der Regel den Beweis des Gegentheils zu und schließen denselben nur aus, wenn die existente Thatsache ohne die zu vermuthende unmöglich ist oder die vermuthete aus jener logisch nothwendig folgt. Z. B. ist die Schwangerschaft einer Frau und die Abwesenheit des Mannes während der ganzen Konzeptionszeit erwiesen, so ist der Gegenbeweis, daß mit einem andern keine Kopula stattgefunden, unmöglich.

4) In dringende Vermuthungen (praes. violentae), „welche einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.“[1]

Das Faktum des Ehebruchs entzieht sich in der Regel der Oeffentlichkeit derart, daß, wenn der Gatte das Vergehen nicht eingesteht, ein direkter Beweis kaum hergestellt werden kann, wiewohl vielleicht die dringendsten Verdachtsgründe vorliegen. Für solche Fälle bestimmt das kan. Recht, quod ex violenta et certa suspicione fornicationis potest sententia divortii promulgari,[2] d. h. es kann der indirekte Beweis im Wege der vollständig erhärteten dringenden Verdachtsgründe für genügend erachtet werden. Worauf derlei Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben (praes. violentae) in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kan. Recht durch nachstehendes der gerichtlichen Entscheidung vorgelegte Faktum: Testes firmiter asserentes, quod solum

---

[1] Anw. § 229. — [2]) c. 12. X. de praes. II. 23.

cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt."[1] Der heilige Stuhl erkannte solche vollerwiesene Thatsachen für genügend, um ex titulo violentae et certae suspicionis die Scheidung von Tisch und Bett bewilligen zu können.[2]

324. Fr. Kann der Richter auf Grund einer Präsumtion auf Nichtigkeit der Ehe erkennen?

A. In keinem Fall; der Nichtigkeitsgrund (das Hinderniß) muß vollständig bewiesen werden.[3]

325. Fr. Wie verhält es sich bei einer Sponsalien- und Scheidungsklage?

A. Hier kann das Gericht, wie schon bemerkt wurde, auf Grund einer Vermuthung das Urtheil fällen.[4]

### 7. Offenkundigkeit, notorietas.

326. Fr. Was und wievielfach ist die Notorietät?

A. Notorisch ist eine Thatsache, welche den Meisten oder doch Vielen in einer Gemeinde oder auch nur dem Richter allein amtlich z. B. aus den Gerichtsakten bekannt ist. Daher die Eintheilung der Notorietät in Orts- und Gerichtskundigkeit.[5]

---

[1] l. c. u. c. 2., wo Salomons Urtheil als ex violenta praesumtione hervorgegangen bezeichnet wird. — [2] Vgl. Binder, S. 826. — [3] Anw. § 147. — [4] Schulte, E.-R. S. 459. — [5] Schulte, Eheprozeß, S. 155. Eberl, S. 77.

327. Fr. Welche Beweiskraft kommt der Notorietät zu?

A. Volle Beweiskraft; Notorium non eget probatione.

---

### c.

## Rechtsmittel. Appellation. Nichtigkeitsbeschwerde.

Corpus juris can.: c. 1—53. X. de appell. II. 28.
c. 1—12. de appell. in VIto. II. 15.
c. 1—7. de appell. in Clement. II. 12.

328. Fr. Was versteht man unter Appellation, Berufung?

A. Jenes Rechtsmittel, durch welches der höheren Instanz eine Sentenz der niederen mit dem Ersuchen vorgelegt wird, auf Grund einer Prüfung des Verfahrens der niederen Instanz die Sentenz abzuändern.

Wenn sich eine Partei (Kläger oder Beklagter) durch ein richterliches Urtheil verletzt glaubt, so ist ihr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen gestattet, jenes Urtheil beim nächst höheren Richter anzufechten, um dadurch Abhilfe zu bewirken. — Derjenige, welcher Berufung einlegt, heißt Appellant, der Gegner Appellat; der Richter, gegen dessen Sentenz man appellirt, heißt Judex

a quo; der höhere Richter, an den man appellirt, heißt Judex ad quem, Appellationsrichter, Richter 2. 3. 4. Instanz. (Wenn eine Ehe in 3. Instanz für ungiltig erklärt wird, ist eine 4. Instanz möglich). Das Urtheil, wider welches Berufung eingelegt wird, nennt man Decretum a quo.

329. Fr. Wem steht das Appellationsrecht zu?

A. 1) In Annullationssachen a) den Parteien (Ehegatten); b) dem öffentlichen Ankläger bei den Hindernissen des öffentlichen Rechts, wie bei Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft rc. c) dem Ehebandsvertheidiger, der gegen jede auf Ungiltigkeit der Ehe lautende Sentenz appelliren darf, bis drei Instanzen die Ungiltigkeit ausgesprochen haben.[1] Ja, der Defensor ist sogar von Gesetzeswegen verpflichtet, Berufung einzulegen, bis zwei Urtheile gegen die Giltigkeit der Ehe vorliegen und die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit jeden Zweifel ausschließen.[2]

2) In Scheidungssachen keiner dritten Person, sondern nur den Ehekontrahenten, näherhin nur demjenigen (Kläger oder Beklagten), welcher sich durch den Richterspruch beschwert glaubt.[3]

3) In Sponsaliensachen gleichfalls keinem Dritten sondern ausschließlich den Spondenten, näherhin demjenigen (Kläger oder Beklagten), welcher sich durch das richterliche Dekret in seinem Recht verletzt glaubt.

---

[1] Anw. §§ 179. 180. 181. 182. — [2] Anw. § 181. — [3] Anw. § 239.

330. Fr. Wider welches Urtheil ist die Appellation rechtlich zulässig?

A. 1) Wider ein Endurtheil, eine Definitivsentenz, 2) wider ein Interlokut, Bei- oder Zwischenurtheil, aber dem Tridentinum[1] gemäß nur wider ein solches, das die Kraft eines Endurtheils hat oder eine Beschwerde enthält, welcher durch künftige Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann.

331. Fr. In welchen Fällen ist die Appellation rechtlich unzulässig?

A. 1) Im Nullitätsprozeß, wenn die 1. und 2. oder die 1. und 3. Instanz für die Giltigkeit der Ehe, oder wenn die 1. 2. und 3. Instanz gegen die Giltigkeit der Ehe erkannt haben.[2]

2) Im Separationsprozeß, wenn die 1. und 2. Instanz gleichlautend entschieden haben.[3]

3) Im Sponsalienprozeß gleichfalls, wenn zwei gleichlautende Sentenzen vorliegen.

332. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Appellation?

A. Es sind:

1) Die Devolutivwirkung, wornach durch die Appellation die Entscheidung des im Decretum a quo verhandelten Rechtsfalls an den Ober- oder Appellations-

---

[1] Sess. XXIV. cp. 20. de ref. matr. — [2] Anw. §§ 180—183. — [3] Anw. § 239.

richter (Judex ad quem) übergeht, devolvirt, und damit dem Unterrichter (Judex a quo), entzogen ist.

2) Die Suspensivwirkung, wornach der Unterrichter (Judex a quo) regelmäßig mit der Exekution des Urtheils, das jetzt suspendirt ist, inne zu halten hat. Pendente appellatione nihil innovetur.[1]

Ohne effectus suspensivus ist die Appellation in Sponsaliensachen, wenn die Sponsalien für ungiltig erklärt wurden.[2] Die Eheschließung des Mitspondenten mit einer dritten Person ist erlaubt, wenn auch der andere Spondent sofort gegen das betreffende Dekret Berufung anmeldet.

333. Fr. Wo und wann muß die Berufung angemeldet werden?

A. Die Berufung muß bei dem Richter, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, binnen 10 Tagen (decendium) nach Zustellung des Urtheils angemeldet werden. Läßt der Appellant diese gesetzliche Nothfrist verstreichen, so ist für ihn das Appellationsrecht verloren gegangen. Nur für den Defensor matrimonii gibt es keine Verfallzeit.

334. Fr. Was hat der Judex a quo nach Anmeldung der Appellation zu thun?

A. Er hat zu untersuchen, ob die Berufung überhaupt zulässig, und dann, ob sie rechtzeitig und in gehöriger Form angemeldet worden sei. Wenn dem so ist, hat er binnen 30 Tagen von Zustellung des Ur-

---

[1] c. 7. de appell. in VIto. II. 15. — [2] Anw. §§ 110. 111.

theils an die Parteien gerechnet die Akten an den höheren Richter (Appellationsrichter, Judex a quem) einzusenden. Von dieser Einsendung der Akten setzt er aber auch den Appellanten in Kenntniß mit dem Bemerken, daß derselbe binnen 30 Tagen vom Tage des Empfangs dieses Schreibens seine Beschwerde bei dem Judex ad quem anzubringen habe.[1]

Dieses Schreiben des Judex a quo an den Appellanten nach Anmeldung der Appellation heißt „Apostoli" oder „litterae dimissoriales, dimissoriae", weil damit der niedere Richter die Sache entläßt, an den höhern abgibt.

335. Fr. Was versteht man unter Richtigkeits-beschwerde, Nullitätsquerel?

A. Jenes Rechtsmittel, durch welches ein Urtheil des Unterrichters bei dem Oberrichter als nichtig angefochten wird.

336. Fr. Wie unterscheidet sich die Appellation von der Nichtigkeitsklage?

A. Mittelst der Appellation wird eine direkte, das Decretum a quo abändernde Urtheilsschöpfung der Appellations-Instanz angestrebt; mittelst der Querula nullitatis aber wird verlangt, daß der Oberrichter das angefochtene Urtheil für null und nichtig erkläre und den Unterrichter (Judex a quo) mit einer neuen Untersuchung und Entscheidung beauftrage.[2]

---

[1] Schulte, S. 202. — [2] Binder, S. 654.

337. Fr. Wann kann eine richterliche Sentenz wegen Nichtigkeit angefochten werden?

A. 1) Wenn dieselbe von einem inkompetenten Richter gefällt oder 2) wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde.[1]

338. Fr. Was geschieht, wenn der Oberrichter die Nullitätsbeschwerde begründet findet?

A. Er kassirt die angefochtene Sentenz und beauftragt den Judex a quo (resp. den kompetenten Richter) mit einer nochmaligen Untersuchung und Entscheidung des betreffenden Ehefalls.[2]

339. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Rechtskraft der Endurtheile im Eheprozeß?

A. 1) Das im Nullitätsprozeß gefällte Urtheil der niederen, höheren und höchsten Instanz geht niemals in Rechtskraft über (sententia lata contra matrimonium numquam transit in rem judicatam; unde quandocumque revocatur, cum constat de errore.[3] Wird daher später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß die Verhandlung wieder eingeleitet werden. Ereignet sich der Fall, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen werden muß, so ist dadurch die Ehe, welche die Gatten inzwischen geschlossen haben, für nichtig erklärt.[4]

---

[1] Anw. §§ 187—191. 240. — [2] Schulte, S. 210. — [3] c. 7 de sent. et re judic. — [4] Anw. § 196.

2) Das im Scheidungsprozeß gefällte richterliche Erkenntniß erster Instanz gelangt nach Ablauf der hiezu erforderlichen Frist zu voller Rechtskraft (res judicata pro veritate habenda est). Erst durch die freiwillige Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten kann es wirkungslos werden.

3) Das im Sponsalienprozeß erlassene Dekret wird gleichfalls sofort rechtskräftig, wenn dagegen nicht Berufung angemeldet wird.

# Inhalt.

## I. Quellen und Literatur des kath. Eherechts.



## II. Wesen der Ehe.

## III. Das Eheverlöbniß, Sponsalien.



## IV. Brautexamen und Aufgebot.

## V. Eheschließung.

## VI. Ehehindernisse.



### Trennende Ehehindernisse.

Seite

### 3. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes.



### 4. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit.



### 5. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbots seitens der Kirchenobern.



## VII. Hebung der Ehehindernisse.

### 1. Hebung der Ehehindernisse durch Dispens.

**2. Hebung der Ehehindernisse durch die Kontrahenten selbst.**



## VIII. Revalidation einer ungiltigen ehelichen Verbindung.

## IX. Wirkungen der Ehe.



## X. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, oder Scheidung der Gatten von Tisch und Bett.



## XI. Auflösung des Ehebandes.

## XII. Verfahren in Ehesachen.

### a.

### Jurisdiktion. Instanzenzug. Summarisches Verfahren. Klagerecht.



### b.

### Beweis. Beweismittel.



#### 1. Das Geständniß.

[illegible]

Weber, Johannes,

Katechismus des katholischen Eherechts

Augsburg 1881